



Freie Hansestadt Bremen

**Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

Planfeststellungsbeschluss

**Planfeststellungsverfahren für die wesentliche Änderung
der Blocklanddeponie in Bremen-Walle
nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**

Bremen, den 07.04.2022

- Seite 1 von 95 -

Bus/Straßenbahn
Haltestelle
Eduard-Schopf-Allee  Eingang
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Poststelle
T (0421) 361 2407
F (0421) 361 2050
E-Mail office@bau.bremen.de

Internet: <https://baumwelt.bremen.de> Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten entspricht den gesetzlichen Vorgaben.
Weitere Informationen finden Sie hier: <https://baumwelt.bremen.de/info/dsgvo-kontakt>
Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Inhaltsverzeichnis

		Seite
	Inhaltsverzeichnis	2
	Abkürzungsverzeichnis	9
A	Entscheidung	11
I.	Feststellung des Plans	11
II.	Feststellung der Planunterlagen	12
III.	Weitere Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses	14
IV.	Bestandsunterlagen	14
V.	Festlegungen nach der Deponieverordnung	14
1.	Anforderungen an den Antrag (§ 19 DepV)	14
1.1	Anforderungen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 und 11 DepV	14
1.2	Anforderungen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 DepV	14
2.	Festlegungen im Planfeststellungsbeschluss (§ 21 DepV)	14
2.1	Name und Sitz des Trägers des Vorhabens und des Deponiebetreibers	14
2.2	Art des Verfahrens	14
2.3	Deponieklassen	14
2.4	Bezeichnung der Deponie und des neu zugelassenen Deponieabschnitts	15
2.5	Standortangaben	15
2.6.	Zugelassene Abfallarten (Abfälle zur Beseitigung)	15
2.6.1	auf dem Deponieabschnitt der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich -	15-17
2.6.2	auf dem Deponieabschnitt der Klasse III der Blocklanddeponie	17
2.7	Zuordnungskriterien	18
2.7.1	Zuordnungskriterien für den Deponieabschnitt der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich -	18
2.7.1.1	Zuordnungskriterien nach Anhang 3 der Deponieverordnung	18
2.7.1.2	Annahmegrenzwerte für organische Schadstoffparameter	18
2.7.1.3	Pflicht zur Untersuchung weiterer Parameter bei Verdacht auf anderweitige Schadstoffgehalte	18
2.7.2	Zuordnungskriterien für die Erweiterung des Deponieabschnitts der Klasse III der Blocklanddeponie	18
2.8	Deponievolumen, Größe der Ablagerungsfläche, Oberflächengestaltung und Endhöhen	19
2.8.1	Volumen der Deponieabschnitte	19
2.8.1.1	Deponieabschnitt der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie - im Canyonbereich -	19
2.8.1.2	Deponieabschnitt der Klasse III der Blocklanddeponie	19
2.8.2	Größe der Ablagerungsfläche	19
2.8.3	Oberflächengestaltung	19
2.8.4	Endhöhen der Deponieabschnitte	19
2.8.4.1	Deponieabschnitt der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie - im Canyonbereich -	19
2.8.4.2	Deponieabschnitt der Klasse III der Blocklanddeponie	19-20
2.9	Anforderungen vor Inbetriebnahme des Deponieabschnitts der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich -	20
2.10	Anforderungen an den Betrieb des Deponieabschnitts der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich -	20
2.11	Anforderungen an die Stilllegungs- und Nachsorgephase	20
2.12	Jahresberichte	20
2.13	Sicherheitsleistung	20

2.14	Auslöseschwellen und Maßnahmenpläne im Fall der Überschreitung von Auslöseschwellen	20
2.15	Einsatz von Deponieersatzbaustoffen	21
2.15.1	Deponieersatzbaustoffe auf dem Deponieabschnitt der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich -	21
2.15.1.1	Zulässige Verwendungszwecke und Mengen	21
2.15.1.2	Zulässige Abfallarten für die unter A V 2.15.1.1 zugelassenen Verwendungszwecke	21
2.15.1.3	Abgelehnte Abfallarten für die unter A V 2.15.1.1 genannten Verwendungszwecke	21
2.15.1.4	Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Einsatz von Deponieersatzbaustoffen	22
2.15.2	Deponieersatzbaustoffe auf dem Deponieabschnitt der Klasse III der Blocklanddeponie	22
2.16	Einzugsgebiet	22
2.16.1	Einzugsgebiet für den Deponieabschnitt der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich -	22
2.16.2	Einzugsgebiet für den Deponieabschnitt der Klasse III der Blocklanddeponie	22
2.17	Weitere Angaben im Planfeststellungsbeschluss nach § 21 Abs. 1a DepV	22-23
VI.	Nebenbestimmungen und Hinweise	23
1.	Anforderungen an die Ausführungen der Baumaßnahmen	23
1.1	Bauliche Auflagen	23
1.1.1	Qualitätsmanagement	23
1.1.2	Entscheidung über Varianten bei der Filter- und Frostschutzschicht	23
1.1.3	Ausführungsplanung der Dichtungssysteme	24
1.1.4	Überwachung der Bauausführung durch fremdprüfende Person	24
1.1.5	Protokolle der Baubesprechung	24
1.1.6	Standicherheit	24
1.1.7	Anzeigen der Einzelbaumaßnahmen	24
1.1.8	Bauabnahmen	24
1.1.9	Minimierung von Staubemissionen	24
1.1.10	Emissionsanforderungen für mit Dieselmotoren betriebene Baumaschinen	24
1.1.11	Einhaltung der AVV Baulärm	24
1.1.12	Überwachung und Dokumentation der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm	25
1.1.13	Technisch-organisatorische Maßnahmen zur Minderung von Baulärm	25
1.1.14	Baustellenerlass	25
1.1.15	Minimierung von Geruchsemissionen	25
1.2	Arbeitszeiten und Zeiten des Anlieferverkehrs in der Bauphase	25
1.3	Anzahl der täglichen LKW-Anlieferungen mit Baumaterial in der Bauphase	25
1.4	Arbeitsschutz	25
1.5	Hinweise im Zusammenhang mit der Ausführung der Baumaßnahmen	25
1.5.1	Verbindlichkeit des Planes und der Planunterlagen	25
1.5.2	Verbindlichkeit der abgestimmten Fassungen der Qualitätsmanagementpläne	26
2.	Allgemeine Anforderungen an den Betrieb der Deponieabschnitte	26
2.1	Betriebszeiten der Blocklanddeponie	26
2.2	Öffnungszeiten der Blocklanddeponie für den Anlieferverkehr	26
2.3	Anzahl der anliefernden LKW auf der Blocklanddeponie	26
2.4	Einzuhaltende Lärmimmissionsrichtwerte in Bezug auf das Kleingartengelände im Norden / Nordosten der Blocklanddeponie	26

2.5	Außenwall als Lärmschutz beim Einbau der abzulagernden Abfälle	26
2.6	Arbeitsschutz	26
2.7	Hinweis zur Handhabung von Abfällen, die erheblich stauben können	26
2.8	Anforderungen an den Betrieb des Deponieabschnitts der Klasse III der Blocklanddeponie	27
2.9	Anforderungen an den Betrieb des Deponieabschnitts der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich -	27
2.9.1	Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien	27
2.9.2	Lehrgänge	27
3.	Auflagen und Hinweise des Referatsabschnitts Abfallüberwachung für die Errichtung und den Betrieb des Deponieabschnitts der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich -	27
3.1	Auflagen des Referatsabschnitts Abfallüberwachung	27
3.1.1	Strikte Trennung von DK-III-Abfällen und DK-I-Abfällen in den Grenzbereichen der Deponieabschnitte	27
3.1.2	Auflagen zum Annahmeverfahren	27-28
3.1.3	Auflagen in den Bereichen Information und Dokumentation	28
3.2	Hinweise des Referatsabschnitts Abfallüberwachung	28
3.2.1	Prüfung der Verwertbarkeit und der Verwertungsmöglichkeiten	28
3.2.2	Beseitigungsverbot für bestimmte Abfälle ab dem 01.01.2024	29
3.2.3	Einhaltung der Annahmekriterien	29
3.2.4	Fach- und Sachkunde des Personals	29
3.2.5	Betriebstagebuch	29
3.2.6	EU-Konformitätsbescheinigung	29
3.2.7	Dokumentationspflicht beim Einsatz von Deponieersatzbaustoffen im Abfallkataster	29
3.2.8	Dokumentationspflicht beim Einsatz von Deponieersatzbaustoffen im Jahresbericht	29
3.2.9	Hinweise auf weitere zu beachtende Vorschriften	30
4.	Auflagen und Hinweise von hanseWasser Bremen GmbH	30
4.1	Auflagen von hanseWasser Bremen GmbH	30
4.1.1	Baubeginn	30
4.1.2	Rohbauabnahme	30
4.1.3	Schlussabnahme	30
4.1.4	Dichtheitsprüfung	30-31
4.1.5	Technische Regeln und Normen	31
4.1.6	Sonstiges	31-32
4.1.7	Überwachungsmaßnahmen	32-33
4.2	Hinweise von hanseWasser Bremen GmbH	33
5.	Auflagen der Naturschutzbehörde	33
6.	Auflagen des Gesundheitsamts für die Bauphasen	33
6.1	Umsetzung der Maßnahmen zur Minderung von Lärmimmissionen	33
6.2	Überwachung und Dokumentation der Einhaltung der Immissionsrichtwerte	33
7.	Nebenbestimmungen der Feuerwehr Bremen	34
7.1	Erreichbarkeit	34
7.2	Löschwasserversorgung (Bevorratung)	34
7.3	Löschwasserversorgung (Verteilung)	34
7.4	Feuerwehrezufahrten und Flächen für die Feuerwehr	34
7.5	Erstellung von Plänen	34
7.6	Fristen	34-35
8.	Auflage und Hinweis der Wasserbehörde	35
8.1	Auflage der Wasserbehörde	35
8.2	Hinweis der Wasserbehörde	35

9.	Auflagenvorbehalt	35
VII.	Weitere Entscheidungen	35
1.	Entscheidung über die Stellungnahme der Beiräte Walle, Gröpelingen und Findorff	35
2.	Kostenlastentscheidung	35
3.	Kostenfestsetzung	36
B	Entscheidungsgründe	36
I.	Sachverhalt	36
1.	Beschreibung des Vorhabens	36
1.1.	Derzeitiger Betrieb	36
1.2.	Änderungsantrag	36-37
2.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	37
2.1.	Antragstellung	37
2.2.	Anforderungen an den UVP-Bericht (§ 16 UVPG)	37
2.2.1.	Form des UVP-Berichts	38
2.2.2.	Zeitpunkt der Einreichung des UVP-Berichts	38
2.2.3.	Inhaltliche Anforderungen an den UVP-Bericht (§ 16 UVPG)	38-39
2.3.	Antragskonferenz	39-40
2.4.	Unterrichtung der Vorhabenträgerin über den Untersuchungsrahmen	40
2.5.	Anhörungsverfahren	40
2.5.1.	Beteiligung der Behörden	40-41
2.5.2.	Beteiligung der betroffenen Beiräte	41-42
2.5.3.	Beteiligung der Umweltvereinigungen	42
2.5.4.	Beteiligung der Öffentlichkeit, Auslegung der Planunterlagen	43
2.5.4.1.	Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen	43
2.5.4.2.	Auslegung und Zugänglichkeit der Planunterlagen	44
2.5.5.	Darstellung der Einwendungen und Stellungnahmen	44
2.5.6.	Notwendigkeit eines Erörterungstermins	44-45
2.5.7.	Anhörung der Vorhabenträgerin vor Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses	45
2.6.	Planänderungen	45
2.6.1.	Entfall von drei Abfallarten (Reduzierung des Abfallschlüsselkataloges) in Bezug auf den Deponieabschnitt der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich -	45
2.6.1.1.	Anforderungen an die Förmlichkeit der Planänderung	45-46
2.6.1.2.	Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden, Vereinigungen und Dritten nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz	46
2.6.1.3.	Erfordernis der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	46
2.6.2.	Planänderung in Bezug auf die beantragten Deponievolumina	47
2.6.2.1.	Anforderungen an die Förmlichkeit der Planänderung	47
2.6.2.2.	Erneute Beteiligung von Behörden, Vereinigungen und Dritten nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz	47
2.6.2.3.	Erfordernis der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	48
3.	Anforderungen an den Planfeststellungsbeschluss (§ 26 Abs. 1 UVPG und § 21 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 DepV) einschließlich zusammenfassender Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Planfeststellungsbehörde (§§ 24 und 25, UVPG)	48
3.1.	UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens	48-49
3.2.	Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit	49
3.3.	Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG), begründete Bewertung und Einstellung in die Abwägung (§ 25 UVPG)	49-50

3.4	Berücksichtigung der begründeten Bewertung, der Angaben im UVP-Bericht, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit	50
3.4.1	Berücksichtigung der Angaben im UVP-Bericht	50
3.4.2	Berücksichtigung der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG	50
3.4.3	Berücksichtigung der Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 21 UVPG	50-51
3.4.4	Berücksichtigung der begründeten Bewertung (§ 25 Abs. 1 UVPG)	51
II.	Rechtliche Würdigung	51
1.	Verfahrensrechtliche Grundlagen	51
1.1	Rechtsgrundlagen	51
1.2	Notwendigkeit der Planfeststellung	51
1.3	Zuständigkeit	51
1.4	Rechtswirkung der Planfeststellung	51
2.	Planrechtfertigung	51
2.1	Grundlagen der Planrechtfertigung	51-53
2.2	Gesichtspunkte der Planrechtfertigung für die Errichtung und den Betrieb des Deponieabschnitts der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich -	53
2.2.1	Bedarfsdarstellung im Abfallwirtschaftsplan	53
2.2.2	Bedarfsanalyse anhand der Angaben in den Planunterlagen und anhand der tatsächlichen Verhältnisse auf der Blocklanddeponie	53-54
2.2.2.1	Prüfung der Alternative: Ablagerung von DK I – Abfällen zur Beseitigung auf dem Deponieabschnitt der Klasse III der Blocklanddeponie	54
2.2.2.2	Bedarf für die beantragte Größenordnung der Ablagerungskapazität für DK I – Abfälle zur Beseitigung	54
2.3	Gesichtspunkte der Planrechtfertigung für die Erweiterung der Ablagerungskapazität des Deponieabschnitts der Klasse III der Blocklanddeponie	54
2.3.1	Bedarfsdarstellung im Abfallwirtschaftsplan	54-55
2.3.2	Bedarfsanalyse anhand der Angaben in den Planunterlagen und anhand der tatsächlichen Verhältnisse auf der Blocklanddeponie	55
2.4	Weitere Gesichtspunkte der Planrechtfertigung für das gesamte Änderungsvorhaben	55
2.4.1	Notwendigkeit unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie (§ 6 KrWG)	55
2.4.1.1	Abfallvermeidung	55
2.4.1.2	Abfallverwertung	56
2.4.2	Prüfung der Alternative: Verzicht auf Abfälle zur Beseitigung aus Herkunftsbereichen außerhalb der Stadtgemeinde Bremens	56-57
2.4.3	Prüfung der Alternative: Ablagerung von DK I – und DK III – Abfällen auf einer anderen Deponie in der Stadtgemeinde Bremen	57
2.4.4	Prüfung der Alternative: Ablagerung von DK – und DK III – Abfällen zur Beseitigung auf der Deponie Grauer Wall in Bremerhaven	57
2.4.5	Prüfung der Alternative: Ablagerung von DK I – und DK III – Abfällen zur Beseitigung auf Deponien im niedersächsischen Umfeld	57-58
2.5	Prüfung von Standortalternativen in der Stadtgemeinde Bremen	58
2.6	Gesamtergebnis der Planrechtfertigung	59
3.	Zulassungsvoraussetzungen	59
3.1	Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 KrWG	59
3.1.1	Sicherstellung des Wohles der Allgemeinheit durch Verhinderung von Gefahren (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 a) KrWG)	59-60
3.1.1.1	Keine Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KrWG)	60
3.1.1.1.1	Staubbelastung	60-61
3.1.1.1.2	Gerüche	61-62

3.1.1.1.3	Lärm und Schall	62-63
3.1.1.1.4	Schatten	64
3.1.1.1.4.1	Erweiterung der Ablagerungskapazität des Deponieabschnitts der Klasse III	64
3.1.1.1.4.2	Zulassung des Deponieabschnitts der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich -	64
3.1.1.1.5	Gefährdungen am Arbeitsplatz (Arbeitsschutz)	64-65
3.1.1.1.6	Brandschutz	65-66
3.1.1.1.7	Auswirkungen auf das Kleinklima und Emissionen klimarelevanter Spurengase	66
3.1.1.1.8	Trinkwasser	66
3.1.1.1.9	Erholung und Landwirtschaft	67
3.1.1.2	Keine Gefährdung von Tieren oder Pflanzen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KrWG)	67-68
3.1.1.3	Keine schädliche Beeinflussung von Gewässern oder Böden (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 KrWG)	68
3.1.1.3.1	Keine schädliche Beeinflussung von Gewässern	68
3.1.1.3.1.1	Oberflächenwasser	68-69
3.1.1.3.1.2	Grundwasser	69-71
3.1.1.3.2	Keine schädliche Beeinflussung von Böden	71
3.1.1.4	Keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 KrWG)	71
3.1.1.5	Beachtung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumplanung (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, 1. Variante KrWG)	71-72
3.1.1.6	Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege u. des Städtebaus (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, 2. Variante KrWG)	72
3.1.1.6.1	Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	72
3.1.1.6.1.1	Anwendbarkeit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	72-74
3.1.1.6.1.2	Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	74-75
3.1.1.6.2	Berücksichtigung der Belange des Städtebaus	75
3.1.1.7	Keine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in sonstiger Weise (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 KrWG)	75
3.1.2	Sicherstellung des Wohls der Allgemeinheit durch Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 b) KrWG)	75-76
3.1.2.1	Anforderungen zur Gefahrenvorsorge in baulicher Hinsicht	76
3.1.2.2	Anforderungen zur Gefahrenvorsorge in betrieblicher Hinsicht	76
3.1.2.3	Anforderungen zur Gefahrenvorsorge in organisatorischer Hinsicht	76
3.1.2.4	Ergebnis	76
3.1.3	Sicherstellung des Wohles der Allgemeinheit durch sparsame und effiziente Energieverwendung (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 c) KrWG)	77
3.1.4	Zuverlässigkeit (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 KrWG)	77
3.1.5	Fach- und Sachkunde (§ 36 Abs. 1 Nr. 3 KrWG)	77
3.1.6	Wirkungen auf Rechte anderer Personen (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG)	78-79
3.1.6.1	Unmittelbare nachteilige Wirkungen auf Eigentumsrechte anderer Personen	79
3.1.6.2	Mögliche nachteilige Wirkungen auf Rechte von Personen, zu deren Gunsten in den Grundbüchern in den Abteilungen II oder III Rechte eingetragen sind	79
3.1.6.2.1	Mögliche nachteilige Wirkungen auf Rechte der Windparkbetreibergesellschaft A	79-80

3.1.6.2.2	Mögliche nachteilige Wirkungen auf Rechte des Kreditinstituts B und des Energieversorgungsunternehmens C	80
3.1.6.3	Mögliche nachteilige Wirkungen auf Besitzrechte von anderen Personen	80
3.1.6.3.1	Mögliche nachteilige Wirkungen auf die Besitzrechte der Windparkbetreibergesellschaft A	81
3.1.6.3.2	Mögliche nachteilige Wirkungen auf die Besitzrechte des Abfallentsorgungsunternehmens D	81-82
3.1.6.4	Mögliche nachteilige Wirkungen auf die Jagdrechte der Jagdgenossenschaft E und der Jagdpächter F, G und H	82
3.1.6.5	Mögliche nachteilige Wirkungen auf Rechte weiterer Personen im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG	83
3.1.7	Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG)	83
3.2	Einhaltung der Vorgaben nach § 36 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 18 DepV (Sicherheitsleistung)	83-84
3.3	Einhaltung der weiteren Anforderungen nach der Deponieverordnung	84
3.3.1	Eingereichte Planunterlagen und erforderliche Angaben im Planfeststellungsbeschluss	84
3.3.2	Übereinstimmung der dargestellten Planungen mit den Vorgaben der Deponieverordnung	84
3.3.2.1	Eingangsbereich und Sicherung vor unbefugtem Zutritt	84
3.3.2.2	Anforderungen an die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem nach der Deponieverordnung	84
3.3.2.2.1	Anforderungen an die geologische Barriere nach DepV	84
3.3.2.2.2	Anforderungen an die Basis- bzw. Oberflächenabdichtung nach DepV	85-86
3.3.3	Begründung für die Ablehnung der beantragten Abfallarten AVV 10 13 14, 17 05 06, 19 08 02 als Deponieersatzbaustoffe für die in A V 2.15.1.1 genannten Verwendungszwecke auf dem Deponieabschnitt der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich -	86
3.4	Übereinstimmung der dargestellten Planungen mit den baurechtlichen Vorgaben	86
3.4.1	Genehmigungsbedürftigkeit	86-87
3.4.2	Baurechtliche Rechtmäßigkeit (Bauordnungsrecht)	87
3.4.2.1	Einhaltung der Abstände	87
3.4.2.2	Standsicherheit	87
3.4.3	Baurechtliche Rechtmäßigkeit (Bauplanungsrecht)	87
3.4.4	Ergebnis	87-88
3.5	Begründung der Inhaltsbestimmung in Kapitel A VI 2.4 dieses Beschlusses	88
4.	Würdigung der Stellungnahme der Beiräte Gröpelingen, Walle und Findorff	88
4.1	Befürchtung, dass Aschen und Filterstäube aus der Klärschlammverbrennung die Grenzwerte der Deponieverordnung der Klasse I nicht einhalten	88-89
4.2	Befürchtung, dass die mit einer Oberflächenabdichtung versehene und begrünte Blocklanddeponie zwecks Rückholung der Aschen und Filterstäube aus der Klärschlammverbrennung später aufgebrochen wird	90
4.3	Besorgnis wegen der Zulassung einer Endhöhe der Deponie von mehr als 60 m NN	90-91
4.4	Befristung des Betriebes der Blocklanddeponie bis 2030 und Wunsch nach einer anschließenden dauerhaften Oberflächenabdichtung und Begrünung der Deponie	91-92

4.5	Keine zukünftige Erweiterung der Blocklanddeponie über das Waller Fleet hinaus	92-93
5.	Bewertung der Umweltverträglichkeitsprüfung	93
6.	Gesamtabwägung	93
7.	Begründung der Kostenentscheidungen	93
7.1	Begründung der Kostenlastentscheidung	93
7.2	Begründung der Kostenfestsetzung	93-94
C	Rechtsbehelfsbelehrungen	95
I.	Rechtsbehelfsbelehrung bzgl. der Planfeststellung	95
II.	Rechtsbehelfsbelehrung bezüglich der Kostenentscheidung	95

Abkürzungsverzeichnis

AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Änderungsverordnung vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3103)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970), vgl. § 66 Abs. 2 BImSchG
Baustellenerlass	Beschluss des Senats der Freien Hansestadt Bremen vom 22.08.2006: Luftreinhalte- und Aktionsplan Bremen – Anlage 6 „Baustellenerlass“ (Anlage zum Aktionsplan Neuenlander Straße) - Richtlinie für die Konkretisierung immissionsschutzrechtlicher Betreiberpflichten zur Vermeidung und Verminderung von Staub-Emissionen durch Bautätigkeit -
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
BremAG KrW/AbfG	Bremisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 02.02.2010, BremGBI. S. 125)
BremGebBeitrG	Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz vom 16.07.1979 (BremGBI. S. 279), zuletzt § 7 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.09.2017 (BremGBI. S. 394)
BremKuG	Bremisches Kommunalunternehmensgesetz vom 24.03.2015 (BremGBI. 2015, S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.11.2017 (Brem.GBI. 2017, S. 486, 487)
BremLBO	Bremische Landesbauordnung vom 04.09.2018 (Brem.GBI. 2018, 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2020 (BremGbl. S. 963)
BremNatG	Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 27.04.2010 (Brem.GBI. 2010, S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.03.2021 (Brem.GBI. S. 300)
BremWG	Bremisches Wassergesetz vom 12.04.2011 (Brem.GBI. S. 262), zuletzt geändert durch Art. 6 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes und weiterer Gesetze vom 24.11.2020 (Brem.GBI. S. 1486)
DepV	Deponieverordnung vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL – Gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. ML u. d. MW v. 23.07.2009, Nds. MBl. 2009 Nr. 36, S. 794
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)

Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter	Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vom 02.02.2010 (BremGBl. 2010, S. 130), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 02.02.2021 (Brem.GBl. 2021, S. 152)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
UmwKostV	Kostenverordnung der Umweltverwaltung vom 27.08.2002 (Brem.GBl. 2002, S. 423, zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20.10.2020 (Brem.GBl. 2020, S. 1172)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. S. 306)
UVPVwV	Verwaltungsvorschrift zum Umweltverträglichkeitsgesetz vom 18.09.1995
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

**Die Senatorin
für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

**Freie
Hansestadt
Bremen**

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Die Bremer Stadtreinigung
Anstalt öffentlichen Rechts
An der Reeperbahn 4
28217 Bremen

Auskunft erteilt
Hedda Steggewentz
Dienstgebäude:
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Zimmer 1.02

Tel. +49 421 361-25 76
Fax +49 421 496-25 76
E-Mail
hedda.steggewentz
@umwelt.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-5 DepV01/2020

Bremen, den 07.04.2022

A) Entscheidung

I. Feststellung des Plans

Auf den Antrag der „Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts“, vom 17.08.2020, zuletzt geändert im August 2021 durch Einreichung von Papierexemplaren der per E-Mail vom 02.03.2021 zum Teil aktualisierten Antragsunterlagen, stellt die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in ihrer Eigenschaft als Planfeststellungsbehörde nach § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG –) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) den Plan der „Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts“ für die wesentliche Änderung der Blocklanddeponie nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen fest.

Von diesem Planfeststellungsbeschluss werden alle anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen eingeschlossen (vgl. § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG). Dies gilt gemäß § 19 WHG nicht für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird.

Eingeschlossen wird von diesem Planfeststellungsbeschluss insbesondere die nach § 12a des Entwässerungsortgesetzes erforderliche Entwässerungsbaugenehmigung und die Baugenehmigung nach der Bremischen Landesbauordnung (LBO).

II. Feststellung der Planunterlagen

Für die Erteilung dieses Planfeststellungsbeschlusses sind folgende Antragsunterlagen verbindlich und bestimmen den konkreten Inhalt und Umfang dieses Bescheides, sofern sich nicht durch die nachstehenden Bestimmungen Änderungen ergeben.

1.	Antragsschreiben vom 17.08.2020	Anlage 1
2.	Erläuterungsbericht vom 14.08.2020 in der geänderten Fassung vom 02.03.2021	Anlage 2
3.	Übersichtskarte/Flurkarte/Lagepläne/Details/Schnitte	Anlage 3
3.1	Übersichtskarte	Anlage 3.1
3.2	Flurkarte	Anlage 3.2
3.3	Lageplan Bestand	Anlage 3.3
3.4	Lageplan Profilierung	Anlage 3.4
3.5	Lageplan Endgestaltung	Anlage 3.5
3.6	Aufbau der multifunktionalen Abdichtung	Anlage 3.6
3.7	Seitlicher Abschluss / Anschluss an die spätere Oberflächenabdichtung	Anlage 3.7
3.8	Anschluss an den DK III-Bereich	Anlage 3.8
3.9	Fußpunkt multifunktionale Abdichtung im Canyonbereich	Anlage 3.9
3.10	Anschluss an den Randdamm zur WKA 3	Anlage 3.10
3.11	Lageplan Entwässerung	Anlage 3.11
3.12	Lageplan Sickerwasserspeicherbecken und Leitung zum Übergabebauwerk	Anlage 3.12
3.13	Schnitt durch das Sickerwasserspeicherbecken	Anlage 3.13
3.14	Schematische Darstellung Sickerwassersammelschacht	Anlage 3.14
3.15	Lageplan Entgasungsleitungen	Anlage 3.15
3.16	Umbau der Gasbrunnenköpfe auf horizontalen Anschluss	Anlage 3.16
3.17	Längsschnitt durch den Canyonbereich	Anlage 3.17
3.18	Längsschnitt Entwässerungsleitungen und Schächte Canyonbereich	Anlage 3.18
3.19	Längsschnitt Entwässerungsleitungen und Schächte Westerweiterung	Anlage 3.19
3.20	Längsschnitt Entwässerungsleitungen und Schächte Osterweiterung	Anlage 3.20
4.	Anhang A: Technische Berechnungen in der geänderten Fassung vom 02.03.2021	Anlage 4
5.	Anhang B: Kostenberechnung	Anlage 5
6.	Anhang C: Setzungsprognosen und Betrachtung der Porenwasserabgabe an das Grundwasser	Anlage 6
7.	Anhang D: Landschaftspflegerische Begleitplanung der Tesch Landschafts- und Umweltplanung, November 2019; - Gestaltungsplan Deponie - zur Rekultivierung der Blocklanddeponie -	Anlage 7
8.	Anhang E: Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht (UVP-Bericht) in der geänderten Fassung vom 02.03.2021	Anlage 8
8.1.	Anlage 1 zu Anhang E: Übersichtsplan / Lageplan Bestand	Anlage 8.1
8.2	Anlage 2 zu Anhang E: Lageplan der geplanten Entwässerung für den Canyonbereich	Anlage 8.2
8.3	Protokoll des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr über den Scoping-Termin am 29.11.2018	Anlage 8.3
8.4	Dokument der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 17.01.2020 über die Unterrichtung der Vorhabenträgerin über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen des UVP-Berichts und über weitere Anforderungen an die Antragsunterlagen nach anderen Rechtsvorschriften (§ 15 Abs. 1 UVPG)	Anlage 8.4
8.5	Planrechtfertigung der Vorhabenträgerin für die Erweiterung der Blocklanddeponie vom 20.12.2019	Anlage 8.5

8.6	Immissionsprognose nach TA Luft der SWECO GmbH, Köln, in der geänderten Fassung vom 02.03.2021	Anlage 8.6
8.7	Berechnung des Zeit-Setzungsverfahrens des Untergrundes der Aufstandsfläche und Abschätzung des Einflusses der zu erwartenden Porenwasserabgabe auf das Grundwasser der Melchior + Wittpohl Ingenieurgesellschaft, Hamburg, vom 17.01.2020	Anlage 8.7
8.8	Deponie Blockland, Neuer Deponieabschnitt DK I / Canyon: Setzungsverhalten / Porenwasserabgabe; Lageplan Höhendifferenzen Profilierung abzüglich Bestand Melchior + Wittpohl Ingenieurgesellschaft, Hamburg, 14.01.2020	Anlage 8.8
8.9	Deponie Blockland, Neuer Deponieabschnitt DK I / Canyon: Setzungsverhalten / Porenwasserabgabe; Lageplan Höhendifferenzen Endverfüllung abzüglich Bestand vor Profileurung, Melchior + Wittpohl Ingenieurgesellschaft, Hamburg, 14.01.2020	Anlage 8.9
8.10	Tischvorlage zum Scoping-Termin der SWECO GmbH, Stade, und der „Die Bremer Stadtreinigung, AöR, Bremen,“ mit Anlage 1 (Präsentation) vom 16.11.2018	Anlage 8.10
8.11	Um die schutzgutübergreifenden Emissionen ergänzte Tischvorlage der SWECO GmbH, Stade, und der „Die Bremer Stadtreinigung, AöR, Bremen, vom 17.12.2018	Anlage 8.11
8.12	Allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts der ICP Braunschweig GmbH (Stand: 06.07.2020)	Anlage 8.12
8.13	Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 30.04.2020 zur Stellungnahme des Gesundheitsamts Bremen)	Anlage 8.13
9.	Anhang F: Qualitätsmanagementpläne Kunststoff	Anlage 9
10.	Anhang G: Qualitätsmanagementpläne mineralische Baustoffe	Anlage 10
11.	Anhang H: Standsicherheitsberechnungen	Anlage 11
12.	Anhang I: Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	Anlage 12
13.	Anhang J: Bauablaufplan	Anlage 13
14.	Anhang K: Verfahrens- und Betriebsanweisungen	Anlage 14
15.	Anhang L: Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 890 Antrag der Vorhabenträgerin vom 29.01.2020 Befreiungsbescheid der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen vom 29.04.2020	Anlage 15
15.a	Anhang M: Standsicherheitsberechnungen DK III-Abschnitt	Anhang 15a
16.	E-Mail der Vorhabenträgerin an die Planfeststellungsbehörde vom 08.12.2020 (Antragsrücknahme der Abfallarten AVV 06 03 16, 08 02 02 und 19 08 01 aus dem Positivkatalog für den Deponieabschnitt der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich –)	Anlage 16
17.	E-Mail der Vorhabenträgerin vom 22.02.2021 an die Planfeststellungsbehörde (Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins)	Anlage 17
18.	E-Mail der Vorhabenträgerin vom 02.03.2021 an die Planfeststellungsbehörde (Planänderung in Bezug auf die Deponievolumina betreffend die Anlagen 2, 4, 8 und 8.6 dieses Beschlusses)	Anlage 18
19	E-Mail der Vorhabenträgerin an die Planfeststellungsbehörde vom 18.08.2021 (Information: Stilllegung der Schreddervorbehandlungsanlage)	Anlage 19
20.	Ziffer 7 der Anlage 2 dieses Bescheides – Erläuterungsbericht – (Entwässerung) und Anlage 4 dieses Bescheides (technische Berechnungen) mit Grüneintragungen der hanseWasser Bremen GmbH als Bestandteil der Auflagen der hanseWasser Bremen GmbH	Anlage 20

III. Weitere Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses

1.	Rechnung der hanseWasser Bremen GmbH vom 12.10.2020 (Rechnungsnummer: 6100171217)	Anlage 21
2.	Vordruck der hanseWasser Bremen GmbH „Baubeginnanzeige für die Entwässerung“	Anlage 22
3.	Vordruck der hanseWasser Bremen GmbH „Bestätigung der Dichtheit der Entwässerungsleitungen“	Anlage 23

IV. Bestandsunterlagen

Die Regelungen der bestehenden Bescheide betreffend die Blocklanddeponie Bremen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses verdrängt werden.

V. Festlegungen nach der Deponieverordnung

1. Anforderungen an den Antrag nach § 19 DepV

1.1 Anforderungen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 und 11 DepV

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 DepV hat der Träger des Vorhabens einen schriftlichen Antrag bei der zuständigen Behörde einzureichen, der bestimmte Mindestangaben zu enthalten hat. Diese Regelung gilt für die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes entsprechend, beschränkt auf die die Änderung betreffenden Angaben (§ 19 Abs. 1 Satz 3 DepV). Die Angaben nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 und 11 DepV wurden in den Antragsunterlagen in schriftlicher Form beigebracht.

1.2 Anforderungen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 DepV

Eine Angabe zur Sicherheitsleistung (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 DepV) war aus den in Kapitel B II 3.2 dieses Beschlusses angeführten Gründen entbehrlich.

2. Festlegungen im Planfeststellungsbeschluss nach § 21 DepV

2.1 Name und Sitz des Trägers des Vorhabens und Name und Sitz des Deponiebetreibers

Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts
An der Reeperbahn 4
28217 Bremen

2.2 Art des Verfahrens

Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 KrWG für die wesentliche Änderung der Blocklanddeponie Bremen

2.3 Deponieklassen

Die Blocklanddeponie Bremen besteht zurzeit aus einem Altteil, der sich seit 2009 in der Stilllegungsphase befindet und aus zwei weiteren Deponieabschnitten, auf denen aktuell Abfälle abgelagert werden. Es handelt sich hierbei um den Deponieabschnitt der Deponieklasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie und um den Deponieabschnitt der Deponieklasse III. Gegenstände dieses Planfeststellungsbeschlusses sind einerseits die Zulassung der Erweiterung der Ablagerungskapazität des bereits bestehenden Deponieabschnitts der Deponieklasse III und andererseits die Zulassung der Errichtung und des Betriebes eines neuen Deponieabschnitts auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich –.

Der neue Deponieabschnitt auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich – wird der Deponieklasse I zugeordnet.

2.4 Bezeichnungen der Deponie und des neu zugelassenen Deponieabschnitts

Die Deponie insgesamt trägt unverändert die Bezeichnung „Blocklanddeponie Bremen“.

Der neu zugelassene Deponieabschnitt trägt folgende Bezeichnung:

„Deponieabschnitt der Deponieklasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich –“

2.5 Standortangaben

Die Blocklanddeponie liegt in Bremen-Walle am Fahrwiesendamm. Sie wird begrenzt durch das Waller Fleet, die kleine Wümme und die Autobahnanschlussstelle „Bremen-Überseestadt“. Die Deponie umfasst zusammen mit den für ihren Betrieb erforderlichen Einrichtungen eine Grundfläche von ca. 54 ha. Davon entfallen ca. 11 ha auf den Deponieabschnitt der Klasse III und ca. 29 ha auf den Altteil (vgl. Ziffer 4.1 der Anlage 2 dieses Beschlusses – Erläuterungsbericht -). Die gesamte für die Ablagerung von Abfällen genutzte Fläche beträgt etwa 39,9 ha und ist in der Anlage 3.3 dieses Beschlusses (Lageplan Bestand) zeichnerisch in gelber Farbe umrissen dargestellt (vgl. Ziffer 4.6 des Erläuterungsberichts als Anlage 2 dieses Beschlusses). Von dem Planvorhaben unmittelbar betroffen sind die Flurstücke 11/5, 19 und 21 der Flur 14 der Gemarkung Vorstadt Rechts (vgl. Ziffer 4.2 der Anlage 2 dieses Beschlusses – Erläuterungsbericht – ; Tabelle 3: Liste der betroffenen Flurstücke und Flurkarte gemäß Anlage 3.2 dieses Beschlusses).

2.6 Zugelassene Abfallarten (Abfälle zur Beseitigung)

2.6.1

Deponieabschnitt der Deponieklasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich -

Auf dem Deponieabschnitt der Deponieklasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich – wird nach Maßgabe des § 6 DepV die Ablagerung folgender Abfallarten (Abfälle zur Beseitigung) zugelassen:

Abfall-schlüssel-nummer	Abfallbezeichnung	Bemerkung
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und –sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 09 03	Ofenschlacke	
10 09 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	

10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
10 10 03	Ofenschlacke	
10 11 03	Glasfaserabfall	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	
10 12 03	Teilchen und Staub	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	
12 01 13	Schweißabfälle	
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	
16 01 20	Glas	
16 03 04	Anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
16 11 06	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen und Keramik	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02 02	Glas	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 05 04	Böden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
17 05 07	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält	

17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
19 04 01	verglaste Abfälle	
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
19 12 05	Glas	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
20 01 02	Glas	
20 02 02	Boden und Steine	
20 03 03	Straßenkehricht	

2.6.2 Deponieabschnitt der Deponieklasse III der Blocklanddeponie

Im Zuge der Erweiterung der Ablagerungskapazität des Deponieabschnitts der Deponieklasse III wurden keine zusätzlichen Abfallarten beantragt. Der bislang für diesen Deponieabschnitt zugelassene Abfallschlüsselkatalog für die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung gilt daher unverändert fort.

2.7 Zuordnungskriterien

2.7.1

Zuordnungskriterien für den Deponieabschnitt auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich –

2.7.1.1 Zuordnungskriterien nach Anhang 3 der Deponieverordnung

Neben den unter Ziffer 2.7.1.2 genannten Annahmegrenzwerten für organische Schadstoffparameter werden für den Deponieabschnitt auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich – die Zuordnungskriterien des Anhanges 3 der Deponieverordnung für die Deponieklasse I festgelegt.

2.7.1.2 Annahmegrenzwerte für organische Schadstoffparameter

Für den Deponieabschnitt der Deponieklasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich – gelten zusätzlich folgende, in der Originalsubstanz zu bestimmende Grenzwerte für die Annahme von Abfällen und Deponieersatzbaustoffen. Anhang 4 Nummer 3 der Deponieverordnung gilt entsprechend.

Mineralölkohlenwasserstoffe EN 14039 oder analog die Substanzen mit einer Kettenlänge von C ₁₀ bis C ₂₂	2.000,0 mg/kg
Mineralölkohlenwasserstoffe EN 14039 oder analog die Substanzen mit einer Kettenlänge von C ₁₀ bis C ₄₀	4.000,0 mg/kg
PCB (Summe der 7 PCB-Kongenere PCB -28, -52, -101, -118, -138, -153, -180)	2,5 mg/kg
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, PAK, (16 Einzelverbindungen nach EPA):	500,0 mg/kg*
Naphthalin	30,0 mg/kg
Phenanthren	100,0 mg/kg
Acenaphthen	30,0 mg/kg

Für teerhaltigen Straßenaufbruch (ASN 17 03 01) gilt für PAK ein Wert von 5.000 mg/kg. Im Übrigen gelten die in der obigen Tabelle genannten Grenzwerte.

2.7.1.3

Pflicht zur Untersuchung weiterer Parameter bei Verdacht auf anderweitige organische oder anorganische Schadstoffgehalte

Bei entsprechendem Verdacht auf anderweitige Schadstoffgehalte sind nicht nur die genannten Analyseparameter zu untersuchen, sondern ggf. darüber hinaus auch weitere organische und anorganische Schadstoffe. In diesem Fall bedarf die Annahme von Abfällen und Deponieersatzstoffen der vorherigen Zustimmung des Referatsabschnitts Abfallüberwachung der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen (schriftlich oder per E-Mail).

2.7.2

Zuordnungskriterien für die Erweiterung des Deponieabschnitts der Klasse III der Blocklanddeponie

In Bezug auf die Erweiterung der Ablagerungskapazität des Deponieabschnitts der Klasse III bleibt es bei der Festlegung der Zuordnungskriterien des Anhanges 3 der Deponieverordnung für die Deponieklasse III und bei den bislang festgelegten Annahmegrenzwerten für Schadstoffparameter in den abfallrechtlichen Zulassungsbescheiden betreffend den Deponieabschnitt der Deponieklasse III.

2.8 Deponievolumen, Größe der Ablagerungsfläche, Oberflächengestaltung und Endhöhen

2.8.1 Volumen der Deponieabschnitte

2.8.1.1

Deponieabschnitt der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich -

Das Deponievolumen des Deponieabschnitts der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich – für abzulagernde Abfälle zur Beseitigung wird nach der Änderung etwa 449.800 m³ betragen (vgl. Ziffer 3.2 und 5.4 der Anlage 2 dieses Beschlusses – Erläuterungsbericht –, Ziffer 1.2 der Anlage 4 dieses Beschlusses sowie Ziffer 3.1 und 3.2.1 der Anlage 8 dieses Beschlusses - UVP-Bericht -).

2.8.1.2 Deponieabschnitt der Klasse III der Blocklanddeponie

Das Deponievolumen des Deponieabschnitts der Deponieklasse III der Blocklanddeponie für abzulagernde Abfälle zur Beseitigung wird nach der Änderung um ca. 59.000 m³ erhöht (vgl. Ziffer 3.2 und 5.4 der Anlage 2 dieses Beschlusses – Erläuterungsbericht –, Ziffer 1.2 der Anlage 4 dieses Beschlusses sowie Ziffer 3.1 und 3.2.1 der Anlage 8 dieses Beschlusses - UVP-Bericht -).

2.8.2 Größe der Ablagerungsfläche

Die gesamte Ablagerungsfläche der Blocklanddeponie beträgt etwa 39,9 ha (Außenkante der Abfallablagerung) und ist in der Anlage 3.3 dieses Beschlusses (Lageplan Bestand) zeichnerisch, in gelber Farbe umrissen, dargestellt (vgl. Ziffer 4.6 der Anlage 2 dieses Beschlusses – Erläuterungsbericht -). Infolge der Erweiterung der Ablagerungskapazität des Deponieabschnitts der Klasse III und der Errichtung des neuen Deponieabschnitts der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich – wird die Ablagerungsfläche der Blocklanddeponie nicht vergrößert (vgl. Ziffer 3.1 der Anlage 2 dieses Beschlusses).

2.8.3 Oberflächengestaltung

Die Oberflächengestaltung ergibt sich aus dem Lageplan Endgestaltung (Anlage 3.5 dieses Beschlusses).

2.8.4 Endhöhen der Deponieabschnitte

2.8.4.1

Deponieabschnitt der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich -

Für die Abfallablagerung (Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung) wird eine Oberkante von 57,5 m NN zugelassen (vgl. Ziffer 5.4 der Anlage 2 und Ziffer 3.2.2 der Anlage 8 dieses Beschlusses).

Hinzu kommen eine 0,50 m hohe Gasdrän- und Ausgleichsschicht, eine Kunststoffdichtungsbahn von 2,5 mm, eine 0,30 m hohe Entwässerungsschicht sowie eine 1,00 m mächtige Rekultivierungsschicht. Einschließlich der Rekultivierungsschicht wird die Höhe des neuen Deponieabschnitts der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich – mithin etwa 59,3 m betragen (vgl. Ziffer 6.8 der Anlage 2 und Anlage 3.7 dieses Beschlusses).

2.8.4.2

Deponieabschnitt der Klasse III der Blocklanddeponie

Für die Abfallablagerung (Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung) wurde bereits mit Bescheid der Planfeststellungsbehörde vom 19.12.2014 eine Oberkante von 57 m NN genehmigt. Die jetzt neu beantragte Erweiterung der Ablagerungskapazität des Deponieabschnitts der Klasse III um ca.

59.000 m³ führt zu keiner weiteren Erhöhung der Oberkante Abfallablagerung (vgl. Ziffer 3.1 der Anlage 2 dieses Beschlusses).

2.9

Anforderungen vor Inbetriebnahme des Deponieabschnitts der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie - im Canyonbereich -

Die Anforderungen werden durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise in Kapitel A VI 1 dieses Beschlusses bestimmt.

2.10

Anforderungen an den Betrieb des Deponieabschnitts der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie - im Canyonbereich -

Die Anforderungen an den Betrieb des Deponieabschnitts der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich – ergeben sich aus diesem Beschluss, den darin festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen und den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen.

2.11 Anforderungen an die Stilllegungs- und Nachsorgephase

Zu beabsichtigten Stilllegungsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin in Kapitel 6.8 der Anlage 2 dieses Beschlusses Ausführungen gemacht. Weitere Details für die geplante Stilllegung der Gesamtdeponie enthält die im Auftrag der Vorhabenträgerin von Tesch Landschafts- und Umweltplanung erarbeitete landschaftspflegerische Begleitplanung zur Rekultivierung der Blocklanddeponie aus dem November 2019, die als Anlage 7 verbindlicher Bestandteil dieses Beschlusses ist. Anforderungen an die Stilllegung ergeben sich außerdem aus den naturschutzrechtlichen Auflagen in Kapitel A VI 5.1 bis 5.3 dieses Beschlusses. Konkrete Anforderungen an die Nachsorgephase werden von der Planfeststellungsbehörde in Abstimmung mit den zu beteiligenden Fachbehörden zeitnah vor der Beendigung der Stilllegungsphase auf der Rechtsgrundlage des § 40 KrWG festgelegt, da derzeit noch nicht abzusehen ist, welche Maßnahmen erforderlich sein werden.

2.12 Jahresberichte

Die Jahresberichte sind der Planfeststellungsbehörde bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen (vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 12 DepV und § 13 Abs. 5 Satz 1 DepV).

2.13 Sicherheitsleistung

Von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung wird abgesehen. Die Blocklanddeponie wird von einer Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben. Über eine gesetzliche Einstandspflicht der Stadtgemeinde Bremen ist sichergestellt, dass der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist (vgl. § 5 Abs. 1 Bremisches Kommunalunternehmensgesetz).

2.14

Auslöseschwellen und Maßnahmenpläne im Fall der Überschreitung von Auslöseschwellen

Mit Bescheid vom 05.10.2020 wurden für die Blocklanddeponie Bremen im Einvernehmen mit der Wasserbehörde einheitlich Auslöseschwellen (§ 2 Nr. 4 DepV) festgesetzt und hat die Planfeststellungsbehörde einem von der Betreiberin der Blocklanddeponie erarbeiteten Maßnahmenplan für den Fall der Überschreitung von Auslöseschwellen zugestimmt.

Die insoweit in diesem Bescheid vom 05.10.2020 getroffenen Regelungen gelten auch für das Änderungsvorhaben, das Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist.

2.15 Einsatz von Deponieersatzbaustoffen

2.15.1

Deponieersatzbaustoffe auf dem Deponieabschnitt der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich –

2.15.1.1 Zulässige Verwendungszwecke und Mengen

In Bezug auf den Einsatz von Deponieersatzbaustoffen werden folgende Verwendungszwecke und Mengen zugelassen:

Verwendungszweck	Menge
Profilierung unterhalb der multifunktionalen Abdichtung	24.550 m ³
Filterschicht	7.540 m ³
Frostschuttschicht	18.850 m ³

(vgl. Ziffern 3.4.2 und 5.1.4 der Anlage 2, Ziffer 1.1 der Anlage 4 und Ziffer 3.2.1 der Anlage 8 dieses Beschlusses)

2.15.1.2

Zulässige Abfallarten für die unter Ziffer A V 2.15.1.1 zugelassenen Verwendungszwecke

In Bezug auf den Einsatz von Deponieersatzbaustoffen werden folgende Abfallarten für die in Kapitel A V 2.15.1.1 dieses Beschlusses genannten Verwendungszwecke zugelassen:

Abfall-schlüssel-nummer	Abfallbezeichnung
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
20 02 02	Boden und Steine

2.15.1.3 Abgelehnte Abfallarten für die unter A 2.15.1.1 genannten Verwendungszwecke

In Bezug auf den Einsatz von Deponieersatzbaustoffen werden folgende Abfallarten für die in Kapitel A V 2.15.1.1 dieses Beschlusses genannten Verwendungszwecke aus den in Kapitel B II 3.3.3 dieses Beschlusses näher erläuterten Gründen abgelehnt:

Abfall-schlüssel-nummer	Abfallart
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
19 08 02	Sandfangrückstände

2.15.1.4 Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Einsatz von Deponieersatzbaustoffen

Die Verwendung von Deponieersatzbaustoffen ist nur zulässig, wenn die Anforderungen des Anhangs 3 eingehalten werden (§ 15 Abs. 1 Satz 1 DepV).

Deponieersatzbaustoffe müssen infolge ihrer Art, Beschaffenheit und Beständigkeit gewährleisten, dass sie funktional und bautechnisch für die jeweilige Baumaßnahme geeignet sind (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 3 DepV).

Die Verwendung von Deponieersatzbaustoffen hat unter Einhaltung der für den jeweiligen Verwendungszweck vorgesehenen Anforderungen der §§ 14 – 17 DepV in Verbindung mit Anhang 3 DepV zu erfolgen.

2.15.2 Deponieersatzbaustoffe auf dem Deponieabschnitt der Klasse III der Blocklanddeponie

Der Einsatz von Deponieersatzbaustoffen auf dem Deponieabschnitt der Klasse III ist Gegenstand des Bescheides der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen vom 14.01.2021 (Aktenzeichen: 23-5 DepV 09/2020).

2.16 Einzugsgebiet

2.16.1

Einzugsgebiet für den Deponieabschnitt der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich –

Mit Einverständnis der Vorhabenträgerin wird das Einzugsgebiet für die Annahme und Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung auf dem Deponieabschnitt der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich – zeitnah in einem besonderen Bescheid als nachträgliche Anordnung festgesetzt.

2.16.2 Einzugsgebiet für den Deponieabschnitt der Klasse III der Blocklanddeponie

Für den Deponieabschnitt der Klasse III der Blocklanddeponie einschließlich der hier verfahrensgenständlichen Erweiterung gelten bis auf weiteres die bisher für das Einzugsgebiet festgesetzten Regelungen unverändert fort, insbesondere die in den Bescheiden vom 31.01.1991 (dort Ziffer 1.3.10) und 11.11.2004 (dort Ziffer 8 auf Seite 7) getroffenen Bestimmungen. Mit der Vorhabenträgerin ist abgestimmt, dass das Einzugsgebiet für die Annahme und Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung auf dem Deponieabschnitt der Klasse III der Blocklanddeponie zeitnah in einem besonderen Bescheid eine neue Regelung erfahren wird.

2.17 Weitere Angaben im Planfeststellungsbeschluss nach § 21 Abs. 1 a DepV

§ 21 Abs. 1 a DepV schreibt weitere Angaben im Planfeststellungsbeschluss vor, wenn das zuzulassende Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (UVP-pflichtiges Vorhaben).

Da das den Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens bildende Änderungsvorhaben einer UVP nach § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG und § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 12.2.1 der Anlage 1 UVPG Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ bzw. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i. V. m. Ziffer 12.1 der Anlage 1 UVPG Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ und i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 UVPG bedarf (vgl. Kapitel B I 3.1 dieses Beschlusses), kommt § 21 Abs. 1a DepV zur Anwendung.

2.17.1

Die in § 21 Abs. 1a Nr. 1 DepV als Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses geforderten umweltbezogenen Neben- und Inhaltsbestimmungen sind in Kapitel A VI in diesen Beschluss integriert.

2.17.2

Nach § 21 Abs. 1a Nr. 2 DepV muss der Planfeststellungsbeschluss auch Überwachungsmaßnahmen beschreiben.

Mit Ausnahme der Baubehörde wurden die unter B I 2.5.1 dieses Beschlusses genannten Fachbehörden mit Schreiben vom 24.08.2020 bzw. 25.08.2020 auf die in § 21 Abs. 1a Nr. 2 DepV enthaltene Regelung hingewiesen und um Mitteilung der entsprechenden Überwachungsmaßnahmen an die Planfeststellungsbehörde gebeten).

Entsprechende Überwachungsmaßnahmen wurden in Kapitel A VI in diesen Beschluss aufgenommen.

2.17.3

Zu den weiteren in § 21 Abs. 1a Nr. 3 DepV beschriebenen Anforderungen an den Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses in Bezug auf seine Begründung werden folgende Aussagen getroffen:

Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 21 Abs. 1a Nr. 3 a) DepV) sind unter B I 2.5.3 und B I 2.5.4 in den Planfeststellungsbeschluss integriert.

Die zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG, wie in § 21 Abs. 1a Nr. 3 b) DepV gefordert, findet sich in Kapitel B I 3.3 dieses Beschlusses.

Die von § 21 Abs. 1a Nr. 3 c) DepV geforderte begründete Bewertung gemäß § 25 Abs. 1 UVPG ist in Kapitel B I 3.4 dieses Beschlusses enthalten.

Die Erläuterung, wie sie § 21 Abs. 1a Nr. 3 d) DepV vorgibt, findet sich unter B I 3.3 des Planfeststellungsbeschlusses.

VI. Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Anforderungen an die Ausführung der Baumaßnahmen

1.1 Bauliche Auflagen

1.1.1 Qualitätsmanagement

Jeweils einen Monat vor Beginn der Bauausführungen der Einzelbaumaßnahmen (z. B. Erstellung technischer Maßnahmen als Ersatz für die geologische Barriere, Herstellung der Komponenten der Abdichtungssysteme) ist der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau – Referatsabschnitt Abfallüberwachung – ein von der Fremdprüfung geprüfter Qualitätsmanagementplan, der den Anforderungen nach Anhang 1 Nr. 2 DepV entspricht, zur Zustimmung zu übersenden (vgl. DepV Anhang 1 Nr. 2.1 letzter Satz).

Die mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen abgestimmten Fassungen der Qualitätsmanagementpläne sind in ihren Anforderungen verbindlich und bei der Bauausführung einzuhalten und umzusetzen.

1.1.2 Entscheidung über Varianten bei der Filter- und Frostschuttschicht

Die Entscheidung über die Auswahl der beantragten Varianten bei der Filter- und bei der Frostschuttschicht (Optionen gemäß Ziffer 3.4 der Anlage 2 dieses Bescheides: Verwendung von Deponieersatzbaustoffen oder mineralischen Baustoffen aus Primärrohstoffen) ist der Planfeststellungsbehörde einen Monat vor Beginn der Ausführungsarbeiten für die Erstellung der Filter- bzw. Frostschuttschicht schriftlich anzuzeigen (vgl. E-Mail der Planfeststellungsbehörde vom 14.01.2022 und E-Mail der Vorhabenträgerin vom 19.01.2022).

1.1.3 Ausführungsplanung der Dichtungssysteme

Die vollständigen Ausführungsplanungen der Dichtungssysteme sind der Planfeststellungsbehörde in zweifacher Ausfertigung mindestens 1 Monat vor Baubeginn vorzulegen.

1.1.4 Überwachung der Bauausführung durch fremdprüfende Person

Die Bauausführung ist durch eine fremdprüfende Person zu überwachen. Die zu beauftragende fremdprüfende Person und der Leistungsumfang der Fremdprüfung sind mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau einen Monat vor Baubeginn abzustimmen.

Die Planfeststellungsbehörde erhält die Dokumentationen der Fremdprüfung der Dichtungssysteme.

1.1.5 Protokolle der Baubesprechung

Die Protokolle der Baubesprechungen sind der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau auf deren Verlangen vorzulegen.

1.1.6 Standsicherheit

Die baulichen Maßnahmen sind standsicher auszuführen. Dabei sind die Baugrundbestimmungen nach DIN 1054 und die Standsicherheitsberechnungen der UNDERyourfeet Ingenieurgesellschaft für Geotechnik mbH vom 08.11.2017 (richtig wohl: 08.11.2019) (Anlage 11 dieses Beschlusses) zu beachten.

1.1.7 Anzeigen der Einzelbaumaßnahmen

Der Beginn der Einzelbaumaßnahmen (z. B. bauabschnittsweise Errichtung der multifunktionalen Abdichtung) ist der Planfeststellungsbehörde mindestens eine Woche vor Baubeginn anzuzeigen.

1.1.8 Bauabnahmen

Bauabnahmen sind in Absprache und unter Teilnahme eines Vertreters der Planfeststellungsbehörde durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde erhält die Bauabnahmeprotokolle und die wesentlichen technischen Darstellungen in Kopie.

1.1.9 Minimierung von Staubemissionen

Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass Staubemissionen so gering wie möglich gehalten werden.

1.1.10 Emissionsanforderungen für mit Dieselmotoren betriebene Baumaschinen

Die Emissionsanforderungen für Baumaschinen (moderne Abgasstandards) bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrages, Bremen, sind einzuhalten (vgl. Ziffer 3.1 der Anlage 2 dieses Beschlusses).

1.1.11 Einhaltung der AVV Baulärm

Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm für den Tag für Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, sind einzuhalten. Der Immissionsrichtwert liegt tagsüber bei 55 dB(A) und ist in der Bauphase einzuhalten (vgl. Ziffer 3.1 der Anlage 2, Ziffer 5.1.2 der Anlage 8 und Anlage 8.13 dieses Beschlusses)

1.1.12

Überwachung und Dokumentation der Einhaltung der AVV Baulärm-Immissionsrichtwerte

Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung dieser Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm während der Bauphase zu überwachen und die Ergebnisse ihrer Überwachungstätigkeit zu dokumentieren und den zuständigen Behörden auf Verlangen zu übermitteln (vgl. Anlage 8.13 dieses Beschlusses).

1.1.13 Technisch-organisatorische Maßnahmen zur Minderung von Baulärm

Die im UVP-Bericht beschriebenen technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Minderung von Baulärm sind durchzuführen (vgl. z. B. Ziffer 5.1.2 der Anlage 8 dieses Beschlusses).

1.1.14 Baustellenerlass

Zur Vermeidung und Verminderung von Staubemissionen durch Bautätigkeit ist der sogenannte Baustellenerlass (vgl. Abkürzungsverzeichnis) einzuhalten (vgl. Ziffer 3.1 Anlage 2 dieses Beschlusses).

1.1.15 Minimierung von Geruchsemissionen

Zur Minimierung von Geruchsemissionen haben Umlagerungsarbeiten, bei denen Deponat frei gelegt wird, möglichst bei geeigneter Witterung (z. B. Windstille, Nieselregen) zu erfolgen.

1.2 Arbeitszeiten und Zeiten des Anlieferverkehrs in der Bauphase

Die Arbeitszeiten für die Baumaßnahmen sind von Montag bis Freitag grundsätzlich auf maximal 14 Stunden pro Arbeitstag (06:00 Uhr bis 20:00 Uhr) begrenzt.

Entsprechendes gilt für den Anlieferverkehr für den Transport der Baumaterialien in der Bauphase.

Für Schweißarbeiten der Kunststoffdichtungsbahn an sehr heißen Tagen darf ausnahmsweise bereits ab 05:00 morgens mit den Arbeiten begonnen werden (vgl. Ziffer 5.1.2 der Anlage 8 dieses Beschlusses).

1.3

Anzahl der täglichen LKW-Anlieferungen mit Baumaterialien in der Bauphase

Der durchschnittliche tägliche Anlieferverkehr für Baumaterialien in der Bauphase wird auf 64 LKW-Anlieferungen beschränkt. Der höchst zulässige tägliche Anlieferverkehr für Baumaterialien in der Bauphase wird auf 80 LKW beschränkt. Zusätzlich kommen auf der Grundlage des regulären Depo-niebetriebes durchschnittlich täglich bis zu 32 LKW-Fahrten hinzu (vgl. Ziffer 5.1.2 der Anlage 8 und Ziffer 3.1 der Anlage 8.6 dieses Beschlusses).

1.4 Arbeitsschutz

Bei Bauarbeiten in einer Entfernung von weniger als 200 m von einer Windkraftanlage hat die Vorhabenträgerin geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit eine Gefährdung von Menschen durch einen möglichen Eisabwurf von den Flügeln der Windkraftanlagen ausgeschlossen wird (vgl. Ziffer 5.1.2 der Anlage 8 dieses Beschlusses).

1.5 Hinweise im Zusammenhang mit der Ausführung der Baumaßnahmen

1.5.1 Verbindlichkeit des Planes und der Planunterlagen

Die in dem Plan und den Planunterlagen enthaltenen Angaben zur maximalen Endhöhe und Grundfläche sind verbindlich.

1.5.2 Verbindlichkeit der abgestimmten Fassungen der Qualitätsmanagementpläne

Die mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau – Referatsabschnitt Abfallüberwachung – abgestimmten Fassungen der Qualitätsmanagementpläne sind in ihren Anforderungen verbindlich und bei der Bauausführung einzuhalten.

2. Allgemeine Anforderungen an den Betrieb der Deponieabschnitte

2.1 Betriebszeiten der Blocklanddeponie

Die Betriebszeiten der Blocklanddeponie werden festgesetzt auf Montag bis Freitag im Zeitraum von 06:30 bis 17:00 Uhr (vgl. Ziffer 5.1.2 der Anlage 8 dieses Beschlusses).

2.2 Öffnungszeiten der Blocklanddeponie für den Anlieferverkehr

Die Öffnungszeiten für den Anlieferverkehr der Blocklanddeponie sind von 07:30 bis 15:00 Uhr. (vgl. Ziffer 5.1.2 der Anlage dieses Beschlusses).

2.3 Anzahl der anliefernden LKW auf der Blocklanddeponie

Die Anzahl der anliefernden LKW ist auf durchschnittlich täglich bis zu 32 LKW begrenzt. (vgl. Ziffer 5.1.2 der Anlage 8 dieses Beschlusses).

2.4

Einzuhaltende Lärmimmissionsrichtwerte in Bezug auf das Kleingartengelände im Norden/Nordosten der Blocklanddeponie

Im angrenzenden Kleingartengebiet an der Blocklander Hemmstraße sind die Lärmimmissionsrichtwerte von 55 dB(A) am Tage und zur Nachtzeit einzuhalten (vgl. Ziffer 6.2.1 der Anlage 8.4 und Ziffer 5.1.2 der Anlage 8 dieses Beschlusses).

2.5 Außenwall als Lärmschutz beim Einbau der abzulagernden Abfälle

Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte im angrenzenden Kleingartengebiet ist zur Lärmabschirmung beim Einbau der abzulagernden Abfälle mit einem Außenwall (Höhe: zwischen 3 und 4 Meter) zu arbeiten (vgl. Ziffer 3.1.2 der Anlage 8 dieses Beschlusses unter Hinweis auf Ziffer 1.4.13 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.1991).

2.6 Arbeitsschutz

Bei Tätigkeiten in einer Entfernung von weniger als 200 m von einer Windkraftanlage hat die Vorhabenträgerin geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit eine Gefährdung von Menschen durch einen möglichen Eisabwurf von den Flügeln der Windkraftanlagen ausgeschlossen wird (vgl. Ziffer 5.1.2 der Anlage 8 dieses Beschlusses).

2.7 Hinweis zur Handhabung von Abfällen, die erheblich stauben können

Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe, die erheblich stauben, sind so zu handhaben, dass von ihnen keine erheblichen Emissionen ausgehen. Hinweise zur Minimierung der Staubemissionen enthält die VDI-Richtlinie VDI 3790 Blatt 2 (vgl. näher: Nr. 4.1 und 8.1 des Anhangs 5 der DepV).

2.8 Anforderungen an den Betrieb des Deponieabschnitts der Klasse III der Blocklanddeponie

Im Übrigen bleibt es in Bezug auf den Betrieb des Deponieabschnitts der Klasse III der Blocklanddeponie bei den bisher in den abfallrechtlichen Zulassungsbescheiden festgelegten Anforderungen an den Betrieb dieses Deponieabschnitts.

2.9

Anforderungen an den Betrieb des Deponieabschnitts der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich –

In Bezug auf den Betrieb des Deponieabschnitts der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich – werden folgende weitere Anforderungen an den Betrieb festgelegt:

2.9.1 Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien

Bei der Annahme von Abfällen ist sicherzustellen, dass die Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien des Anhanges 3 der Deponieverordnung für die Deponieklasse I in der jeweils gültigen Fassung sowie die Annahmegrenzwerte für organische Schadstoffparameter gemäß Kapitel A V 2.7.1.2 dieses Beschlusses eingehalten werden.

2.9.2 Lehrgänge

Die Teilnahme der für die Leitung der Deponie verantwortlichen Personen an Lehrgängen (§ 4 Nr. 2 DepV i. V. m. Anhang 5 Nr. 9 DepV) ist der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau nachzuweisen.

3.

Auflagen und Hinweise der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen - Referatsabschnitt Abfallüberwachung - für die Errichtung und den Betrieb des Deponieabschnitts der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich –

3.1 Auflagen des Referatsabschnitts Abfallüberwachung

3.1.1

Strikte Trennung von DK-III-Abfällen und DK-I-Abfällen in den Grenzbereichen der Deponieabschnitte

Es ist sicherzustellen, dass kein DK-III-Abfall auf dem DK-I-Abschnitt auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich – abgelagert wird. Dabei ist die Dokumentationspflicht gemäß Kapitel A VI 3.1.3.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses zu beachten.

3.1.2 Auflagen zum Annahmeverfahren

3.1.2.1

Bei jeder Anlieferung der Abfälle hat die Deponiebetreiberin unverzüglich eine Annahmекontrolle durchzuführen (§ 8 Absatz 4 DepV).

3.1.2.2

Ergibt die Annahmекontrolle, dass eine Abfallcharge aufgrund ihrer Schadstoffbelastung nicht den Angaben des Abfallerzeugers entspricht und deshalb nicht angenommen werden kann, so ist die Charge sicherzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Sicherstellung in geschlossenen oder mit flüssigkeitsdichter Folie abgedeckten Containern oder in loser Schüttung, eindeutig gekennzeichnet und getrennt von anderen Abfällen, auf der für die Sicherstellung zugelassenen Fläche erfolgt

(Sperrlager). Die Sicherstellung ist der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen – Referatsabschnitt Abfallüberwachung – unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Die weitere Entsorgung des sichergestellten Abfalls ist mit der Abfallüberwachung abzustimmen. Der Sicherstellungsvorgang ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.1.2.3

Störstoffe sind zu separieren, unter Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzvorschriften ggf. zu verpacken, in geeigneten Abfallbehältern zwischenzulagern und in dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zu entsorgen.

3.1.2.4

Bei wesentlichen Betriebsstörungen und daraus resultierendem längerfristigem Betriebsausfall der Deponie ist die Annahme von Abfällen zu stoppen. Über den Betriebsausfall und die voraussichtliche Dauer des Betriebsausfalls ist die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen – Referatsabschnitt Abfallüberwachung - unverzüglich zu informieren.

3.1.2.5

Die Deponiebetreiberin hat die Dokumentation zur Annahme von nicht gefährlichen Abfällen („Vereinfachter Nachweis“) als Kopie unverzüglich an die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen – Referatsabschnitt Abfallüberwachung - elektronisch zu übermitteln.

3.1.3 Auflagen in den Bereichen Information und Dokumentation

3.1.3.1

Über jeden Schüttkantenwechsel zwischen der DK I Canyon und dem DK III - Neuteil hat die Deponiebetreiberin die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen - Referatsabschnitt Abfallüberwachung - unverzüglich schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Hierbei muss der Schüttkantenwechsel nachvollziehbar (z.B. durch Aufmaß per Drohne) dargestellt und dokumentiert werden. Hintergrund ist die Auflage gemäß Kapitel A VI 3.1.1 dieses Beschlusses.

3.1.3.2

Der geplante und der tatsächliche Einsatz von Deponieersatzbaustoffen (eingesetzte Menge, Art des Deponieersatzbaustoffes, Herkunft, Einsatzbereiche, Gesamtbedarf) ist im Jahresbericht gegenüberzustellen und auszuwerten (vgl. Anhang 5 Ziffer 2.4 Nr. 2 DepV und Hinweise unter Kapitel A VI 3.2.8 dieses Beschlusses).

3.2 Hinweise des Referatsabschnitts Abfallüberwachung

3.2.1 Prüfung der Verwertbarkeit und der Verwertungsmöglichkeiten

Die grundlegende Charakterisierung des abzulagernden Abfalls, die dem Deponiebetreiber rechtzeitig vor der ersten Anlieferung vorzulegen ist, muss gemäß aktueller Fassung der Deponieverordnung auch ein Ergebnis der Prüfung der Verwertbarkeit und der Verwertungsmöglichkeiten umfassen (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV).

3.2.2 Grundsätzliches Beseitigungsverbot für bestimmte Abfälle ab dem 01.01.2024

Ab dem 01.01.2024 wird zu beachten sein, dass die neue Regelung des § 7 Abs. 3 DepV in Kraft treten wird. Ab diesem Stichtag ist die Beseitigung solcher Abfälle, die für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling getrennt gesammelt wurden sowie von Abfällen, die einer Verwertung zugeführt werden können, grundsätzlich verboten (vgl. Art. 2 Nr. 5 c) und Art. 3 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung vom 30.06.2020, BGBl. I Seite 1533).

3.2.3 Einhaltung der Annahmekriterien

Bei der Annahme von Abfällen ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Annahmekriterien nach § 6 Abs. 3 bis 5 DepV bereits bei der Anlieferung eingehalten werden (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 DepV).

3.2.4 Fach- und Sachkunde des Personals

Die Deponiebetreiberin hat die Organisation ihrer Deponie so zu gestalten, dass jederzeit ausreichend Personal vorhanden ist, das über die für seine jeweilige Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde für die wahrzunehmenden Aufgaben verfügt (§ 4 Nr. 1 DepV).

Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung ist sicherzustellen.

3.2.5 Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch entsprechend Anhang 5 Punkt 1.4 der Deponieverordnung zu führen.

3.2.6 EU-Konformitätsbescheinigung

Für den Einbau bzw. die Ablagerung der Abfälle dürfen nur Maschinen, Geräte und Aggregate eingesetzt werden, die über eine EU-Konformitätsbescheinigung verfügen. Die EU-Konformitätsbescheinigungen für die im Anlagenbetrieb verwendeten Maschinen, Geräte und Aggregate sind im Betriebstagebuch als Kopie abzulegen.

3.2.7 Dokumentationspflicht beim Einsatz von Deponieersatzbaustoffen im Abfallkataster

Die Masse der eingebauten Deponieersatzbaustoffe, deren Abfallschlüssel sowie deren Abfallbezeichnung gemäß der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung sind im Abfallkataster zu dokumentieren.

Auch der Ort, die Art und der Zeitpunkt des Einbaus der Deponieersatzbausteine sind im Abfallkataster festzuhalten (vgl. Anhang 5 Nr. 1.3 DepV).

Die Angaben sind auf Verlangen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen – Referatsabschnitt Abfallüberwachung - vorzulegen.

3.2.8 Dokumentationspflicht beim Einsatz von Deponieersatzbaustoffen im Jahresbericht

Die durchgeführten Einsatzfälle von Deponieersatzbaustoffen sind im Jahresbericht zu dokumentieren (Anhang 5 Nr. 2.6 DepV).

Die auf der Deponie innerhalb von Baumaßnahmen verwerteten Abfälle sind nach Art, Menge und Herkunft gemäß Anhang 5 Nr. 2.4.2 DepV im Jahresbericht auszuwerten.

3.2.9 Hinweise auf weitere zu beachtende Vorschriften

Auf die Einhaltung folgender Vorschriften wird besonders hingewiesen:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Deponieverordnung
- Verordnung über persistente organische Schadstoffe
- Nachweisverordnung
- Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAGA) M 23
– Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle –
- LAGA Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft:
Technische Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit

4. Auflagen und Hinweise von hanseWasser Bremen GmbH

4.1 Auflagen von hanseWasser Bremen GmbH

4.1.1 Baubeginn

Der Ausführungsbeginn des genehmigten Bauvorhabens ist der hanseWasser Bremen GmbH eine Woche vorher auf anliegendem Vordruck (Anlage 22 dieses Beschlusses) schriftlich mitzuteilen.

4.1.2 Rohbauabnahme

Die Rohbauabnahme (Abnahme bei offener Baugrube) für die neu errichtete oder geänderte Grundstücksentwässerungsanlage mit Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ist mindestens 1 - 2 Werktage vor dem gewünschten Abnahmetermin zu beantragen. Für eine telefonische Terminabsprache wenden Sie sich bitte an die hanseWasser Bremen GmbH unter der Telefonnummer 0421 / 988 - 11 20, Telefax 988 - 19 20 oder Service-Nummer 0421 / 988 - 11 11.

Die Durchführbarkeit einer beantragten Abnahme muss vor Ort sichergestellt werden.

Die hanseWasser Bremen GmbH behält sich vor, die Freilegung von bereits verfüllten Baugruben oder geeignete Ersatzmaßnahmen zum Nachweis von Leitungsführung und ordnungsgemäßer Bauausführung zu fordern.

Hinweis: Die Bescheinigung der Rohbauabnahme kann erst ausgestellt werden, wenn der Nachweis über die Dichtheit vorgelegen und die Abnahme bei offener Baugrube bzw. mittels Ersatzprüfung stattgefunden hat.

4.1.3 Schlussabnahme

Die Schlussabnahme ist unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten durchzuführen und mindestens 5 Werktage vor dem gewünschten Abnahmetermin zu beantragen. Für eine telefonische Terminabsprache steht Ihnen die hanseWasser Bremen GmbH unter den oben genannten Telefonnummern zur Verfügung.

4.1.4 Dichtheitsprüfung

Die Dichtheit der Grundleitungen und Schächte ist durch einen Fachbetrieb auf anliegendem Vordruck (vgl. Anlage 23 dieses Beschlusses) schriftlich nachzuweisen. Der vom Fachbetrieb ausgefüllte Vordruck einschließlich Anlagen ist unmittelbar nach Beendigung der Dichtheitsprüfung der hanseWasser Bremen GmbH zu übersenden. Die Überprüfung muss unter Beachtung der DIN EN 1610 (veröffentlicht in 09/97) erfolgen. Hierbei muss die Prüfung in Prüfabschnitten mit jeweils nicht mehr als einer Haltung und einem Schacht durchgeführt werden.

Fachbetrieb ist, wer die Anforderungen nach § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sinngemäß erfüllt. Der Fachbetrieb darf nicht mit einer an der Bauausführung beteiligten Firma identisch oder von ihr beauftragt sein. Die Beauftragung eines Fachbetriebes zur Durchführung der Dichtheitsprüfung hat durch den Bauherrn zu erfolgen.

Hinweis: Die DIN EN 1610 sieht u. a. vor, die Prüfung auf Dichtheit nach Verfüllung des Rohrgrabens vorzunehmen. Wir empfehlen, zusätzlich während der Verlegung (d. h. vor Verfüllung des Rohrgrabens) die Grundleitungen zwecks Eigenkontrolle auf Dichtheit zu überprüfen. Eventuelle Undichtigkeiten, insbesondere unterhalb von Fundamenten, können auf diese Weise frühzeitig entdeckt und kostengünstig behoben werden.

4.1.5 Technische Regeln und Normen

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind unter Beachtung der Vorschriften des Entwässerungsortgesetzes und nach den Regeln der Technik (insbesondere DIN EN 12056 und DIN EN 752 in Verbindung mit DIN 1986-100) zu errichten und zu betreiben.

Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheideranlagen, Abwassergruben und Probenahmestellen, müssen jederzeit soweit zugänglich sein, wie es für die Überwachung ihres ordnungsgemäßen Betriebes erforderlich ist.

Für Schächte, die ständig oder gelegentlich den Beanspruchungen des Verkehrs oder vergleichbaren Beanspruchungen unterworfen sind, sind Schachtabdeckungen nach DIN 1229 zu verwenden.

4.1.6 Sonstiges

Die grünen Eintragungen in den Antragsunterlagen (hier: siehe Kapitel 7 / Entwässerung und Anhang A / Technische Berechnungen) sind Bestandteil der Auflagen (vgl. Anlage 20 dieses Beschlusses).

Innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses an die Vorhabenträgerin ist der hanseWasser Bremen GmbH ein zeichnerischer Entwässerungsplan des gesamten Entwässerungssystems vorzulegen mit Darstellung und Kennzeichnung der vorhandenen Entwässerungsanlagen (u. a. bestehende Sickerwasserleitungen und Speichertanks) sowie der geplanten Entwässerung, einschließlich der Kennzeichnung der bestehenden und der neuen Druckleitung bis zum Übergabebauwerk.

Abwassermengenentwicklung

Die Entwicklung der Jahresabwassermengen ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Abwasserteilströme (u. a. der verschiedenen Deponieabschnitte, Oberflächeneinleitungen, Verwaltungsbereiche) und wesentlichen Meilensteine bis zum Abschluss des Stilllegungsprozesses, einschließlich der weiteren Entwicklungen nach erfolgter Stilllegung, in tabellarischer Form mit Erläuterungen innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses an die Vorhabenträgerin bei der hanseWasser Bremen GmbH vorzulegen.

Die Pumpenanlage für die Ableitung des Sickerwassers aus dem neuen Sickerwasserrückhaltebecken ist als Doppelpumpenanlage auszuführen.

Hydraulik

Dimensionierung des neuen Sickerwasserrückhaltebeckens und Abflussdrosselung:

Bei der Zugrundelegung der Abflussmenge im Bestand für die Ermittlung des zulässigen gedrosselten Abflusses aus dem neuen Sickerwasserrückhaltebecken sind sämtliche Abwasserströme, nicht nur Sickerwässer (vgl. Anlage 2 dieses Beschlusses, - Erläuterungsbericht – Ziffer 7.2), im Bestand

zu berücksichtigen und dürfen insgesamt 20 l/s nicht überschreiten. Innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses an die Vorhabenträgerin hat diese der hanseWasser Bremen GmbH eine entsprechende hydraulische Gesamtberechnung schriftlich einzureichen und die Planung in Abstimmung mit hanseWasser Bremen GmbH entsprechend anzupassen.

Für die Bemessung der Druckleitungen zwischen dem neuen Sickerwasserrückhaltebecken und dem Übergabebauwerk mit Zuleitung aus den vorhandenen Speichertanks (vgl. Anlage 3.12 dieses Beschlusses) ist ein hydraulischer Nachweis zugrunde zu legen. Die Bemessung ist der hanseWasser Bremen GmbH innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses an die Vorhabenträgerin einzureichen und die Planung in Abstimmung mit hanseWasser Bremen GmbH entsprechend anzupassen.

4.1.7 Überwachungsmaßnahmen

Das Abwasser aus dem Herkunftsbereich der oberirdischen Ablagerung von Abfällen wird an der Messstelle 1 - Zulauf Kammer 4 (Abwasserübergabestation) - gemäß Planänderungsbeschluss vom 17.08.2000 6 x pro Jahr kostenpflichtig auf den Parameterumfang des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.1991, des Planänderungsbeschlusses vom 04.02.1993 und der Plangenehmigung vom 31.10.2003 untersucht. Es gelten die Grenzwerte des Entwässerungsortgesetzes und die Anforderungen des Anhangs 51 der Abwasserverordnung.

Parameter	Grenzwert in der qualifizierten Stichprobe oder 2-Stunden Mischprobe
pH-Wert	6,5 - 10
Absetzbare Stoffe	10 ml/l (nach 0,5 Std. Absetzzeit)
Kohlenwasserstoffe gesamt	20 mg/l
Phenolindex	100 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
Quecksilber	0,05 mg/l
Cadmium	0,1 mg/l
Chrom, gesamt	0,5 mg/l
Chrom VI	0,1 mg/l
Nickel	1 mg/l
Blei	0,5 mg/l
Kupfer	0,5 mg/l
Zink	2 mg/l
Arsen	0,1 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	1 mg/l

Für AOX, Chrom VI, Cyanid, leicht freisetzbar, und Sulfid, leicht freisetzbar, gelten die Werte für die Stichprobe. Als Untersuchungsmethode finden die im Entwässerungsortgesetz genannten DIN-Verfahren in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren Anwendung.

Der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen an der Messstelle 1 gemäß Ziffer 5.6 der Plangenehmigung vom 31.10.2003 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 20.08.2007 (Biologische Tests gemäß Anhang 51 Buchstabe D Abs. 2 der AbwV) sind gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 01.12.2011 alle 5 Jahre jeweils bis zum 30. September beginnend im Jahr 2015 der hanseWasser Bremen GmbH vorzulegen.

Die Überwachung der Einleitung des nichthäuslichen Schmutzwassers ist gemäß Planänderungsbeschluss vom 17.08.2000 zuverlässigen und geschulten Personen zu übertragen. Die Namen der aktuell für die Überwachung der Einleitung des nichthäuslichen Schmutzwassers verantwortlichen Person und deren Stellvertreter sind der hanseWasser Bremen GmbH schriftlich innerhalb eines Monats

nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses an die Vorhabenträgerin vorzulegen.

4.2 Hinweise von hanseWasser Bremen GmbH

4.2.1

Die abwasserrechtlichen Anforderungen früherer Beschlüsse / Genehmigungen und Bescheide bleiben ansonsten unberührt.

4.2.2

Für jede Abnahme (Teil- oder Wiederholungsabnahme) werden Gebühren nach Ziff. 40.2 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung erhoben.

5. Auflagen der Naturschutzbehörde

5.1

Vor Beginn der Erd- und Modellierungsarbeiten zu den Rekultivierungsarbeiten ist ein Fachbüro mit einer ökologischen Baubegleitung zu beauftragen, das die Aufgabe hat, sowohl die Erd- und Modellierungsarbeiten als auch die vegetationskundlichen Arbeiten fachlich zu begleiten. Das zu beauftragende Fachbüro muss mit Rekultivierungs- und Naturschutzaufgaben vertraut sein.

5.2

Für die Umsetzung der Vorgaben aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 7 dieses Beschlusses) ist sowohl hinsichtlich der Vegetationsarbeiten als auch für den Wegebau und die Errichtung sonstiger Einrichtungen und Ausstattungen für die Erholungsnutzung ein Fachbüro zu beauftragen. Das zu beauftragende Fachbüro muss mit Rekultivierungs- und Naturschutzaufgaben vertraut sein.

5.3

Naturschutzfachliche/Ökologische Aspekte haben in enger Abstimmung zwischen ökologischer Baubegleitung und Naturschutzbehörde (Referat 31) zu erfolgen. Grünordnerische und für die Erholungsnutzung relevante Aspekte haben in enger Abstimmung mit der Grünordnung (Referat 30) zu erfolgen.

6. Auflagen des Gesundheitsamtes für die Bauphasen

6.1 Umsetzung der Maßnahmen zur Minderung von Lärmimmissionen

Die im UVP-Bericht beschriebenen technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Minderung der Lärmemissionen während der Bauphase sind so umzusetzen, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm für den Tag für Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, eingehalten werden. Die AVV Baulärm gibt in dieser Hinsicht tagsüber Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) vor. Dieser Immissionsrichtwert ist in der Bauphase einzuhalten (vgl. Ziffer 5.1.2 der Anlage 8 und Anlage 8.13 dieses Beschlusses).

6.2 Überwachung und Dokumentation der Einhaltung der Immissionsrichtwerte

Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung dieser Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm während der Bauphasen zu überwachen und die Ergebnisse ihrer Überwachungstätigkeit zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zu übermitteln (vgl. Anlage 8.13 dieses Beschlusses).

7. Nebenbestimmungen der Feuerwehr Bremen

7.1. Erreichbarkeit

Die Erreichbarkeit mit den Fahrzeugen der Feuerwehr in dem betroffenen Bereich ist jederzeit zu gewährleisten. Die Einsatzfähigkeit der Fahrzeuge der Feuerwehr darf nicht erschwert oder behindert werden. Die Sicherheitsstandards seitens der Betreiberin bzgl. eines Brandereignisses sind mindestens auf das Niveau des bisherigen Bestandes anzugleichen.

7.2 Löschwasserversorgung (Bevorratung)

Es ist eine adäquate Löschwasserversorgung (Bevorratung) vorzuhalten. Ein entsprechendes Bevorratungskonzept ist der Feuerwehr Bremen / Referat 21 vorzulegen.
(Siehe Punkt „Fristen“)

7.3 Löschwasserversorgung (Verteilung)

Mit dem Referat 21 der Feuerwehr Bremen ist abzustimmen, ob die in Minutenleistung angegebene Wassermenge des bestehenden Wasserverteilsystems und die bestehende Platzierung von notwendigen Entnahmeeinrichtungen ausreichen, um den neu zu errichtenden Deponieabschnitt mit Löschwasser zu versorgen. Um das prüfen zu können, sind die Streckenlängen (Laufängen) von bereits vorhandenen Wasserentnahmestellen gegenüber dem Referat 21 der Feuerwehr Bremen darzustellen. Sollte sich ein Änderungsbedarf ergeben, ist das Wasserverteilsystem entsprechend anzupassen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Wasserentnahmestellen im Bereich des neuen Deponieabschnitts zu installieren. Die geplanten Änderungen sind ebenfalls mit dem Referat 21 der Feuerwehr Bremen abzustimmen (siehe Punkt „Fristen“).

7.4 Feuerwehrzufahrten und Flächen für die Feuerwehr

Für die Durchführung wirksamer Löscharbeiten sind Zufahrten und Bewegungsflächen bereits ab dem Beginn der Bauzeit vorzuhalten. Diese können die vorhandenen Verkehrswege sein. Die entsprechenden Belastbarkeiten, Breiten, Lichtraumprofile und Kurvenradien gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ in der Fassung vom Februar 2007 (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009) sind einzuhalten. Ggf. notwendige Sperrpfosten müssen mit einem Dreikant nach DIN 3223 ausgestattet sein.

7.5 Erstellung von Plänen

Es sind folgende Feuerwehrpläne analog DIN 14095 zu erstellen:

- Übersichtsplan
- Allgemeine Objektinformation
- Spezielle den Brandschutz betreffende technischen Einrichtungen / Vorgehensweisen

Weiterhin ist ein Lageplan inkl. der direkten Umgebung anzufertigen.

Die Unterlagen sind nach Absprache mit der Feuerwehr Bremen / Referat 21 in verschiedenen Papierformaten und elektronisch zur Verfügung zu stellen.

(Siehe Punkt „Fristen“)

7.6 Fristen

Die Abstimmung und Vorstellung der oben genannten Punkte, welche mit „Siehe Punkt Fristen“ gekennzeichnet sind, hat mit der Feuerwehr so zu erfolgen, dass 3 Monate vor der Schlussplanung die betreffenden Punkte vorgelegt wurden, bzw. bis zur Abschlussplanung/Auftragsvergabe eine interne Bearbeitungszeit von 8 Kalenderwochen eingehalten werden kann.

Die baurechtlichen Ausführungen / Vorgaben sind separat zu betrachten und wurden hier nicht berücksichtigt.

8. Auflage und Hinweis der Wasserbehörde

8.1 Auflage der Wasserbehörde

Die Vorhabenträgerin hat mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser, die insbesondere aus der zusätzlichen Auflast, dem veränderten Setzungsverhalten und einem veränderten Abwasseranfall resultieren können, zu überwachen, zu dokumentieren und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu bewerten. Grundlage hierfür ist das mit der Wasserbehörde abgestimmte Grund- und Sickerwasser-Monitoring-Programm, das durch die Trägerin des Vorhabens mit Antrag vom 07.03.2019 bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht wurde. Die Ergebnisse der Grundwasseruntersuchungen sind im Jahresbericht darzustellen.

8.2 Hinweis der Wasserbehörde

Weitere Betreiberpflichten hinsichtlich eines wirksamen Grundwasserschutzes ergeben sich aus dem Maßnahmenplan (vgl. Bescheid der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen vom 05.10.2020 (Aktenzeichen: 23-5 DepV 05/2018)). Sollte sich im Zuge der Deponieerweiterung insbesondere der Bedarf an weiteren, über das bestehende Sicherungssystem hinausgehenden Maßnahmen, wie beispielsweise die Erweiterung des Monitorings oder eine Sicherung des Abstroms ergeben, um das Grundwasser ausreichend vor Schadstoffeinträgen zu schützen, so können diese Maßnahmen im Rahmen der Betreiberpflicht auf dem Wege einer nachträglichen Änderung gemäß § 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG festgelegt werden. Weiterhin wird es für erforderlich gehalten, auf Basis der mittlerweile vorliegenden Sondierungsergebnisse kurzfristig Vorschläge für mindestens eine weitere Messstelle im Abstrombereich der Deponie zu erarbeiten, die anschließend in das noch zu beschließende Mess- und Überwachungsprogramm aufzunehmen sind.

9. Auflagenvorbehalt

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderungen der vorgenannten Nebenbestimmungen oder der nachträglichen Ergänzung weiterer Nebenbestimmungen, wenn sich im weiteren Betrieb der Deponie die Notwendigkeit von Änderungen bzw. Ergänzungen ergibt (vgl. auch § 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG).

VII. Weitere Entscheidungen

1. Entscheidung über die Stellungnahme der Beiräte Findorff, Gröpelingen und Walle

Den Bedenken der Beiräte kann teils durch die in diesem Beschluss festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden (vgl. Kapitel B II 4.3 dieses Beschlusses).

Im Übrigen können einige Gesichtspunkte der Stellungnahme der Beiräte in diesem Planfeststellungsverfahren schon deshalb nicht berücksichtigt werden, weil diese Aspekte nicht Regelungsgegenstand dieses Beschlusses sind und aus rechtlichen Gründen auch nicht sein können (vgl. Kapitel B II 4.1, 4.2, 4.4 und 4.5 dieses Beschlusses).

2. Kostenlastentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der „Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts“ als Vorhabenträgerin zu tragen.

3. Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden vorläufig Gebühren in Höhe von insgesamt 67.058,00 Euro festgesetzt.

Die Gebühren werden vorläufig festgesetzt, da die endgültigen Herstellungskosten erst nach Abschluss der Maßnahmen feststehen.

In Bezug auf die von der hanseWasser Bremen erhobene Gebühr wollen Sie die Zahlungshinweise und Modalitäten bitte der Rechnung vom 12.10.2020 (Anlage 21 dieses Beschlusses) entnehmen.

In Bezug auf die im Übrigen erhobenen Gebühren wollen Sie bitte die Zahlungshinweise und Modalitäten der Rechnung entnehmen, die Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt zugehen wird.

Die Kassenzeichen bitte ich bei der Zahlung anzugeben.

B Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

1.1 Derzeitiger Betrieb

„Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts“ ist Betreiberin der erstmals mit Bescheid vom 31.01.1991 planfestgestellten Blocklanddeponie am Fahrwiesendamm 100 in 28219 Bremen-Walle. Die Deponie besteht aus einem Altteil, der von 1969 bis 2009 betrieben wurde und sich nunmehr in der Stilllegungsphase befindet und zurzeit zwei weiteren Deponieabschnitten, auf denen aktuell Abfälle abgelagert werden. Es handelt sich hierbei um einen Deponieabschnitt der Deponieklasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie und um einen Deponieabschnitt der Deponieklasse III. Die für die Blocklanddeponie in der Vergangenheit planfestgestellten Flächen umfassen etwa 54 ha. Davon entfallen ca. 29 ha auf den Altteil der Blocklanddeponie und etwa 11 ha auf den Deponieabschnitt der Deponieklasse III.

1.2 Änderungsantrag

Um neue Volumina für die Ablagerung von Abfällen der Deponieklassen I und III zu schaffen und somit die Entsorgungssicherheit für die Stadtgemeinde Bremen bis in die 2030'er Jahre zu gewährleisten, beabsichtigt die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts, die Errichtung und den Betrieb eines neuen Deponieabschnitts der Deponieklasse I (DK I) auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich – mit einem vorgesehenen neuen Ablagerungsvolumen von rund 449.800 m³ und eine Erweiterung der Ablagerungskapazität des bereits bestehenden Deponieabschnitts der Deponieklasse III (kurz: DK III). Vorgesehen ist in diesem Zusammenhang ein um rund 59.000 m³ erhöhtes Volumen für die Ablagerung von Abfällen. Dieses zusätzliche DK III - Ablagerungsvolumen wird durch eine gegenseitige Anlehnung des neu geplanten Deponieabschnitts DK I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich – und des bereits bestehenden und zugelassenen Deponiekörpers der DK III erschlossen. Für das neu beantragte Änderungsvorhaben werden keine zusätzlichen neuen Flächen beansprucht.

Vor diesem Hintergrund hat „Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts“ einen Antrag auf wesentliche Änderung der Blocklanddeponie nach § 35 Abs. 2 KrWG gestellt.

Das beantragte Änderungsvorhaben umfasst:

- die Errichtung und den Betrieb eines neuen Deponieabschnitts der Deponieklasse I (DK I) auf dem Altteil der Blocklanddeponie - im Canyonbereich – mit einem vorgesehenen neuen Ablagerungsvolumen

lumen von rund 449.800 m³ für die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung,

- die Erweiterung der Ablagerungskapazität des bereits bestehenden Deponieabschnitts der Deponieklasse III (kurz: DK III) um ein zusätzliches Volumen von rund 59.000 m³ für die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung,
- verschiedene andere damit in Zusammenhang stehende Änderungen gemäß den Planunterlagen, insbesondere:
 - Einsatz von bis zu rund 51.000 m³ Deponieersatzbaustoffe als Profilierungsmaterial bzw. als Bestandteil der multifunktionalen Abdichtung (vgl. Kapitel 2.15.1.1 dieses Beschlusses),
 - Neubau eines Sickerwasserrückhaltebeckens
 - Umbau der Gasbrunnen im Bereich der multifunktionalen Abdichtung, Umbau und Anschluss der Gasbrunnen im Bereich des Deponieabschnitts der Klasse III, örtliche Verlegung der Gassammelstation,
 - Errichtung einer neuen einspurigen Deponiezufahrt über den Deponieabschnitt der Klasse III (vgl. Ziffer 5.3.2 der Anlage 8 dieses Beschlusses).

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1 Antragstellung

Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts, hat mit Schreiben vom 17.08.2020 bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in ihrer Eigenschaft als Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der Blocklanddeponie Bremen beantragt.

Dem Antrag waren die in Kapitel A II Nr. 1 bis 15 dieses Beschlusses aufgeführten Planunterlagen beigelegt.

Im Laufe des Planfeststellungsverfahrens wurde dieser Antrag mehrfach modifiziert.

Per E-Mail vom 08.12.2020 nahm die Vorhabenträgerin ihren Antrag in Bezug auf einige Abfallarten aus dem Positivkatalog für den Deponieabschnitt der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich – zurück (vgl. Anlage 16 dieses Beschlusses)

Eine weitere Modifikation der Planunterlagen in Bezug auf die Höhe der zur Zulassung beantragten Volumina der beiden verfahrensgegenständlichen Deponieabschnitte für Abfälle zur Beseitigung folgte aus der E-Mail der Vorhabenträgerin vom 02.03.2021 (vgl. Anlage 18). In Schriftform erfolgte die entsprechende Anpassung der Planunterlagen in Papierform durch Übersendung von Band I und II in 2-facher Ausfertigung im August 2021 ohne Begleitschreiben.

2.2 Anforderungen an den UVP-Bericht (§ 16 UVPG)

Die Antragsunterlagen erfüllen die Anforderungen an die nach § 16 UVPG (UVP-Bericht) vom Vorhabenträger vorzulegenden Unterlagen.

Als weitere Unterlagen mit hervorgehobener Bedeutung zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten über Setzungsprognosen und Betrachtung der Porenwasserabgabe an das Grundwasser (Anlage 6 dieses Beschlusses), einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 7 dieses Beschlusses) und eine Immissionsprognose nach TA Luft (Anlage 8.6 dieses Beschlusses) vorgelegt. Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen der wesentlichen Änderung der Blocklanddeponie waren darüber hinaus der von der Vorhabenträgerin vorgelegte Erläuterungsbericht (Anlage 2 dieses Beschlusses) und die verschiedenen Lagepläne von Bedeutung.

2.2.1 Form des UVP-Berichts

Die Vorhabenträgerin hat den UVP-Bericht (Anlage 8 dieses Beschlusses) nebst seinen Anlagen (Anlagen 8.1 bis 8.13 dieses Beschlusses) sowohl schriftlich als auch, wie von § 16 Abs. 9 UVPG gefordert, in elektronischer Form vorgelegt.

2.2.2 Zeitpunkt der Einreichung des UVP-Berichts

Die Vorhabenträgerin hat den UVP-Bericht gleichzeitig mit den übrigen Antragsunterlagen eingereicht, so dass die Anforderungen nach § 16 Abs. 2 UVPG erfüllt ist.

2.2.3 Inhaltliche Anforderungen an den UVP-Bericht

Der UVP-Bericht erfüllt auch die in § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 16 Abs. 3 bis 6 UVPG vorgeschriebenen inhaltlichen Anforderungen.

Der UVP-Bericht hat u. a. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens zu enthalten (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG).

Diese Beschreibung hat sich auf die (unmittelbare, benachbarte, in irgendeiner Weise tangierte) Umwelt des Vorhabens zu beziehen. Einwirkungsbereich ist das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind (vgl. § 2 Abs. 11 UVPG). Der Untersuchungsradius darf nicht einheitlich für alle Bestandteile der das Vorhaben umgebenden Umwelt festgelegt werden, sondern ist nach der spezifischen Reichweite der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Umweltfaktoren oder Umweltbestandteile zu bestimmen. Dies schließt es aus, dass pauschal in einem einheitlichen km-Radius ein Untersuchungsgebiet festgelegt wird. Zu beschreiben sind umfassend und vollständig alle die Umwelt des Vorhabens bildenden Faktoren, namentlich die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter, ohne Rücksicht auf die Frage, ob mit (erheblichen) Auswirkungen des Vorhabens auf sie überhaupt zu rechnen ist (vgl. Appold in: Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG, § 16 Rn. 23 m. w. N.). Die Eingrenzung auf zulassungsrelevante Umweltauswirkungen erfolgt nach Maßgabe der fachgesetzlichen Vorschriften. Das UVPG stellt keine eigenständigen Voraussetzungen für die Zulassung von Vorhaben auf (vgl. Appold in: Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG, § 2 Rn. 151 m. w. N.).

Inhalt und Umfang des UVP-Berichts bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung maßgebend sind (§ 16 Abs. 4 Satz 1 UVPG). In den Fällen des § 15 UVPG stützt der Vorhabenträger den UVP-Bericht zusätzlich auf den Untersuchungsrahmen (§ 16 Abs. 4 Satz 2 UVPG).

Als fachgesetzliche Maßgaben zur Eingrenzung zulassungsrelevanter Umweltauswirkungen des Vorhabens kommen § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG zur Anwendung sowie § 43 KrWG in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften der Deponieverordnung, die den Schutz der in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Umweltschutzgüter bezwecken und die in § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Vorgaben konkretisieren und spezifizieren.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben und unter Mitwirkung der Fachbehörden hat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin auf der Rechtsgrundlage des § 15 Abs. 1 UVPG mit Schreiben vom 17.01.2020 über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen des UVP-Berichts unterrichtet (vgl. Anlage 8.4 dieses Beschlusses). Die Planfeststellungsbehörde teilte der Vorhabenträgerin mit, dass durch das Änderungsvorhaben Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Erholung, Landschaft sowie auf sonstige Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern zu besorgen seien.

Für die Schutzgüter „Klima und Luft (einschließlich Staubemissionen als Aspekt des Schutzguts „menschliche Gesundheit“)" wurde im Schreiben vom 17.01.2020 ein Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 1,0 km um die Blocklanddeponie festgesetzt. Für die Schutzgüter „Menschen und menschliche Gesundheit (Ausnahme Aspekt Staubemissionen)", „Landschaft" und „Wasser" wurde ein Radius von 500 m um den Ablagerungsort als Untersuchungsgebiet bestimmt. Für die Schutzgüter „Fläche, Boden" und „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt" sowie „Kultur- und sonstige Sachgüter" wurde das Projektgebiet und seine Ränder als Untersuchungsgebiet festgelegt.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG stellen auch die Wechselwirkungen zwischen den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 UVPG im einzelnen genannten Schutzgütern ein besonderes Schutzgut dar. Gegenstand einer Umweltprüfung müssen deshalb auch die Folgen von einzelnen Belastungen sein, die sich durch ihr Zusammentreffen addieren (Kumulationseffekt) oder sich gegenseitig verstärken und damit mehr als die Summe ihrer einzelnen Wirkungen erzeugen (synergetische Effekte). Es sind auch Verlagerungseffekte bzw. Problemverschiebungen von einem Medium in ein anderes aufgrund von Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen darzustellen (vgl. Appold in: Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG, § 2 Rn. 68 m. w. N. und Ziffer 4.3.3 UVPVwV).

Der von der Vorhabenträgerin vorgelegte UVP-Bericht (Anlage 8 dieses Beschlusses) entspricht in dieser Hinsicht den Anforderungen. Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern werden dort in Kapitel 5.1.2 (Seiten 26, 30 und 32), 5.2.2. (Seite 35), 5.4.2 (Seite 44), 5.7.2 (Seite 54) und 5.9 (Seite 57) in ausreichendem Maße betrachtet.

Des Weiteren muss der UVP-Bericht Merkmale des Vorhabens und des Standortes beschreiben, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll. Ferner muss er geplante Maßnahmen beschreiben, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll (vgl. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 UVPG).

Auch in dieser Hinsicht entspricht der UVP-Bericht den gesetzlichen Anforderungen.

Die umwelt- und schutzgutbezogenen Angaben im UVP-Bericht müssen sich sowohl auf die Phasen der Errichtung (Bau) als auch auf den Betrieb des Änderungsvorhabens beziehen (vgl. § 16 Abs. 3 UVPG i. V. m. Anlage 4 Nr. 1 b) und d) UVPG). Der von der Vorhabenträgerin vorgelegte UVP-Bericht berücksichtigt auch diese Vorgabe in ausreichendem Maße.

Der UVP-Bericht muss eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen enthalten (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG). Entsprechende Ausführungen enthält der UVP-Bericht in seinem Kapitel 3.2.2.

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG muss der UVP-Bericht auch eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts enthalten. Auch dieser Vorgabe ist die Vorhabenträgerin in Kapitel 9 der Anlage 2 dieses Beschlusses (Erläuterungsbericht) nachgekommen (vgl. auch Anlage 8.12. dieses Beschlusses).

Insgesamt wird daher festgestellt, dass der von der Vorhabenträgerin vorgelegte UVP-Bericht nebst seinen Anlagen die gesetzlichen Vorgaben des § 16 UVPG und darüber hinaus auch die im Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 17.01.2020 enthaltenen Vorgaben über den Untersuchungsrahmen des UVP-Berichts erfüllt.

2.3 Antragskonferenz

Vor der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen kann die zuständige Behörde dem Vorhabenträger sowie den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung geben. Die Besprechung soll sich auf den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der

Umweltverträglichkeitsprüfung erstrecken (§ 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 UVPG). Nach § 15 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 UVPG kann die zuständige Behörde u. a. nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Umweltvereinigungen zur Besprechung hinzuziehen.

Auf dieser Rechtsgrundlage fand am 29.11.2018 die Antragskonferenz statt. Eingeladen dazu waren die in Kapitel B I 2.5.1 dieses Beschlusses aufgeführten Fachbehörden und die in Kapitel B I 2.5.3 dieses Beschlusses genannten Umweltvereinigungen. Im Termin anwesend waren die Vertreter der Vorhabenträgerin, die Vertreter des planverfassenden Ingenieurbüros Sweco GmbH, die Vertreter der Planfeststellungsbehörde und zahlreiche Vertreter der Fachbehörden. Den anwesenden Vertretern der Fachbehörden wurde Gelegenheit gegeben, sich über das Vorhaben zu informieren und ihre Forderungen hinsichtlich Inhalt und Umfang der Planunterlagen vorzubringen. Die Besprechung erstreckte sich auch auf den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis der Besprechung wurde von der Planfeststellungsbehörde, wie in § 15 Abs. 3 Satz 4 UVPG vorgesehen, dokumentiert und der Vorhabenträgerin übermittelt (vgl. Anlage 8.3 dieses Beschlusses).

2.4 Unterrichtung der Vorhabenträgerin über den Untersuchungsrahmen

U. a. auf Antrag des Vorhabenträgers unterrichtet und berät die zuständige Behörde den Vorhabenträger entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen). Die Unterrichtung und Beratung kann sich auch auf weitere Gesichtspunkte, insbesondere u. a. auf die zu beteiligenden Behörden und die Einholung von Sachverständigengutachten erstrecken (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG).

Vor diesem Hintergrund erarbeitete die Planfeststellungsbehörde unter Mitwirkung der in ihren Aufgabenkreisen berührten Fachbehörden das Dokument vom 17.01.2020 über die Unterrichtung der Vorhabenträgerin über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen des UVP-Berichts und über weitere Anforderungen an die Antragsunterlagen nach anderen Rechtsvorschriften und gab es der Vorhabenträgerin bekannt (vgl. Anlage 8.4 dieses Beschlusses).

2.5 Anhörungsverfahren

2.5.1 Beteiligung der Behörden

Nach § 17 Abs. 1 UVPG hat die Planfeststellungsbehörde u. a. die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenkreis durch das Vorhaben berührt wird, über das Vorhaben zu unterrichten und ihnen den UVP-Bericht zu übermitteln. Ferner holt die Planfeststellungsbehörde die Stellungnahmen der zu unterrichtenden Behörden ein (§ 17 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Auch aus § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 73 Abs. 2 VwVfG ergibt sich, dass die Planfeststellungsbehörde nach Zugang der vollständigen Planunterlagen die Behörden, deren Aufgabenkreis durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme aufzufordern hat.

Mit Schreiben vom 24.08.2020 bzw. 25.08.2020 wurden der Antrag der Vorhabenträgerin auf Planfeststellung für das Änderungsvorhaben sowie die Planunterlagen einschließlich des UVP-Berichts folgenden Fachbehörden mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 07.10.2021 übersandt:

- hanseWasser Bremen GmbH
- Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Arbeits- und Immissionsschutz – Dienstort Bremen
- Feuerwehr Bremen
- Gesundheitsamt Bremen

- Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
 - Referat 62 (Planung, Bauordnung Bezirk West)

- Referatsabschnitt 230
- Abfallwirtschaftsbehörde (per E-Mail vom 25.08.2020)
- Referat 24 (Bodenschutzbehörde)
- Referat 31 (Naturschutz und Landschaftspflege)
- Referat 32 (Quantitative Wasserwirtschaft; Hochwasser- u. Küstenschutz, Meeresumweltschutz)
- Referat 33 (Qualitative Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung)
- Referat 34 (Wasser- und Deichrecht)

Mit Ausnahme der Baubehörde wurden die vorgenannten Behörden in den Anhörungsschreiben vom 24. bzw. 25.08.2020 darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss für ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (UVP-pflichtiges Vorhaben) neben den nach § 21 Abs. 1 DepV erforderlichen Angaben u. a. auch eine Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen zu enthalten hat (§ 21 Abs. 1a Nr. 2 DepV). Die betreffenden Behörden wurden um Mitteilung der entsprechenden Überwachungsmaßnahmen zur Aufnahme in den Planfeststellungsbeschluss gebeten.

Von allen beteiligten Fachbehörden wurden Stellungnahmen abgegeben. Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahmen bei ihrer Entscheidung über den Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt. Sofern die Stellungnahmen Nebenbestimmungen und Hinweise enthielten, wurden diese vollumfänglich in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die durchgeführte Beteiligung der Fachbehörden erfüllt auch die Anforderungen nach § 17 Abs. 1 und 2 UVPG.

2.5.2 Beteiligung der betroffenen Beiräte

Im Fall der Durchführung von Planfeststellungsverfahren berät und beschließt der Beirat u. a. über die von den Landesbehörden erbetenen Stellungnahmen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter).

Vor diesem rechtlichen Hintergrund wurden der Antrag der Vorhabenträgerin auf Planfeststellung für das Änderungsvorhaben sowie die Planunterlagen mit Schreiben vom 25.08.2020 folgenden Ortsämtern mit der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme bis zum 07.10.2020 übersandt:

- Ortsamt West mit der Bitte um Weiterleitung an die Beiräte Walle, Gröpelingen und Findorff
- Ortsamt Blockland mit der Bitte um Weiterleitung an den Beirat Blockland

Die Ortsämter erhielten die Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichts jeweils sowohl in Papierform (Ordner 1 und 2) als auch in digitaler Form (als CD).

Auf die Anträge des Orsamtes West vom 07.09.2020 bzw. 14.09.2020 wurde die Frist zur Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zunächst bis zum 14.10.2020, später dann bis zum 23.10.2020 verlängert.

Eine Stellungnahme des Beirates Blockland ist der Planfeststellungsbehörde nicht zugegangen.

Per E-Mail vom 23.10.2020 gaben die Beiräte Walle, Gröpelingen und Findorff im Planfeststellungsverfahren eine gemeinsame Stellungnahme ab.

Sie stimmen der Errichtung eines Abschnitts der Deponieklasse I im sogenannten Canyonbereich auf der Blocklanddeponie mit der Einschränkung zu, dass eine Einlagerung von Klärschlammmaschen und Filterstäuben in einem Monodeponieabschnitt ab 01.01.2022, wie im „Letter of Intent“ zwischen der Betreiberin der Blocklanddeponie und der KENOW GmbH beschrieben, abgelehnt wird.

Es könne nicht gewährleistet werden, dass die Schadstoffgehalte der Aschen bzw. Filterstäube die Vorgaben der Deponieklasse I einhalten. Außerdem sei zu kritisieren, dass im Zuge der Rückholung der eingelagerten Aschen und Filterstäube die versiegelte und begrünte Deponie wieder aufgebrochen werden müsse. Dieses spätere Aufbrechen der Deponie stelle die Funktion der stillgelegten Deponie als Naherholungsgebiet in Frage.

Die Beiräte Walle, Findorff und Gröpelingen fordern von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen eine schriftliche Vereinbarung darüber, dass eine Erweiterung der jetzigen Deponie über das Waller Fleet hinaus nicht realisiert werde. Aus Gründen der Standsicherheit sei dafür Sorge zu tragen, dass die Deponie eine Höhe von 60 Metern nicht überschreite. Der Betrieb der Deponie müsse spätestens im Jahr 2030 beendet werden. Mit einer geringfügigen Überschreitung von wenigen Monaten seien sie einverstanden. Die Deponie müsse anschließend auf Dauer versiegelt und begrünt werden und der Naherholung dienen. Die Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils leisteten mit der Lage des Deponiestandortes und den dazugehörigen Verkehren bereits einen ausreichenden Beitrag für die gesamte Stadt.

Die Beiräte Walle, Gröpelingen und Findorff fordern dazu auf, unmittelbar in die Planungen einer neuen Abfalldéponie einzutreten und verschiedene Standorte in Bremen und Bremerhaven ergebnisoffen zu prüfen. Alternativ könnten auch Entsorgungsverträge mit Deponiebetreibern außerhalb des Landes Bremen geschlossen werden. Der Beirat Walle verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf seinen Beschluss vom 07.01.2019.

Eine rechtliche Würdigung der von den Beiräten abgegebenen Stellungnahmen erfolgt in Kapitel B II 4 dieses Beschlusses.

2.5.3 Beteiligung der Umweltvereinigungen

§ 18 Abs. 1 Satz 3 UVPG sieht vor, dass Vereinigungen, die nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannt sind, die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen sollen.

Einer nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes von einem Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, ist u. a. in Planfeststellungsverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben, wenn es sich um Vorhaben im Gebiet des anerkennenden Landes handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind (§ 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG).

Vor diesem Hintergrund wurden der Antrag der Vorhabenträgerin auf Planfeststellung für das Änderungsvorhaben sowie die Planunterlagen einschließlich des UVP-Berichts in digitaler Form (CD) mit Schreiben vom 25.08.2020 folgenden Umweltvereinigungen mit der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme bis zum 23.10.2020 übersandt:

- BUND Landesverband Bremen e. V.
- Landesfischereiverband Bremen e. V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU)
- Landesverband Bremen e. V.
- Stadtverband Bremen e. V.
- Landesjägerschaft Bremen e. V.

In diesem Zusammenhang sind bei der Planfeststellungsbehörde keine Stellungnahmen eingegangen.

2.5.4 Beteiligung der Öffentlichkeit, Auslegung der Planunterlagen

2.5.4.1 Ortsübliche Bekanntgabe der Auslegung der Planunterlagen

Die Bekanntgabe der Auslegung der Panunterlagen entsprach den im KrWG, VwVfG und im UVPG vorgegebenen gesetzlichen Anforderungen.

Die beabsichtigte Auslegung der Planunterlagen ist vorher ortsüblich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung hat die in § 75 Abs. 5 Satz 2 VwVfG aufgezählten Hinweise zu enthalten (vgl. § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 75 Abs. 5 Satz 1 VwVfG und § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG). Der Inhalt dieser Bekanntmachung soll zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird (§ 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 27a Satz 1 und 2 VwVfG).

Die Planfeststellungsbehörde hat die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beteiligen. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben, wobei das Beteiligungsverfahren den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und § 73 Abs. 5 bis 7 VwVfG entsprechen muss (vgl. § 18 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4 UVPG).

Die Informationen, die die Planfeststellungsbehörde zu Beginn des Beteiligungsverfahrens der Öffentlichkeit bekannt zu machen hat, sind im Einzelnen in § 19 Abs. 1 UVPG als Inhalt der Bekanntmachung beschrieben. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist von der Planfeststellungsbehörde über das einschlägige UVP-Internet-Portal zugänglich zu machen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 UVPG)

Die Auslegung der Planunterlagen war am 21.08.2020 im Weser Kurier als Hinweis ortsüblich öffentlich bekannt gemacht worden. Am gleichen Tag wurde die Auslegung im Internet unter www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de ortsüblich öffentlich bekannt gemacht (vgl. § 73 Abs. 5 Satz 1 und 2 VwVfG). Hierbei wurde auch darauf hingewiesen, dass die Amtlichen Bekanntmachungen zu den üblichen Dienstzeiten in der Stadtgemeinde Bremen in den Ortsämtern und im Bürgeramt kostenfrei eingesehen werden können.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung wurde am 21.08.2020 auch über die Internetseite der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen unter dem Link <https://www.bauumwelt.bremen.de/detail.php?gsid=bremen213.c.32026.de> in der Rubrik „aktuelle Verfahren“ (vgl. § 27 a Satz 1 bis 3 und Abs. 2 VwVfG) und am gleichen Tag außerdem auch über das zentrale Internetportal der Länder unter dem Link <https://www.uvp-verbund.de> öffentlich zugänglich (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 1 UVPG) gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung enthielt die nach § 73 Abs. 5 Satz 2 VwVfG erforderlichen Hinweise. Insbesondere wurden die Zeit und der Ort der Auslegung der Planunterlagen öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das war bis zum 23.10.2020 einschließlich, Einwendungen gegen den Plan bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen schriftlich oder zur Niederschrift erheben kann (§ 38 Abs. Satz 1 KrWG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG; § 38 Abs. 2 KrWG i. V. m. § 1 Abs. 4 und § 21 Abs. 1 und 2 UVPG). Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 74 VwVfG einzulegen, innerhalb des vorstehend genannten Zeitraums bei der vorstehend genannten Behörde Stellungnahmen zu dem Plan abgeben können (vgl. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit im zentralen Internetportal der Länder enthielt die nach § 19 Abs. 1 UVPG erforderlichen Informationen.

2.5.4.2 Auslegung und Zugänglichkeit der Planunterlagen

Die Auslegung und Zugänglichmachung der Planunterlagen entsprach den im KrWG, VwVfG und im UVPG vorgegebenen gesetzlichen Anforderungen.

Die Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, haben die Planunterlagen für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen (§ 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG, § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG). Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind zudem der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte, die der Planfeststellungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsvorhabens vorgelegen haben, für die Öffentlichkeit auszulegen (§ 19 Abs. 2 Satz 1 UVPG).

Die Planunterlagen einschließlich der Feststellung der UVP-Pflicht (§ 5 UVPG) und des UVP-Berichts (§ 16 UVPG) sowie weitere Unterlagen im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 UVPG lagen in der Zeit vom 24.08.2020 bis einschließlich 23.09.2020 in Papierform in der Stadtgemeinde Bremen bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen, Contrescarpe 72 in 28195 Bremen während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen sollen auch über das Internet öffentlich zugänglich gemacht werden (§ 27a Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Der Antrag auf Zulassungsentscheidung, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird und die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG sollen von der Planfeststellungsbehörde über das einschlägige UVP-Portal zugänglich gemacht werden (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 1 UVPG).

Diese Unterlagen waren im Zeitraum vom 24.08.2020 bis einschließlich 23.09.2020 ferner über die Internetseite der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen unter dem Link <https://www.bauumwelt.bremen.de/detail.php?gsid=bremen213.c.32026.de> in der Rubrik „aktuelle Verfahren“ (vgl. § 27 a Sätze 1 bis 3 und Abs. 2 VwVfG) und außerdem auch über das zentrale Internetportal der Länder unter dem Link <https://www.uvp-verbund.de> öffentlich zugänglich (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 1 UVPG).

Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich für das Verfahren ist (vgl. § 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG, § 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

2.5.5 Darstellung der Einwendungen und Stellungnahmen

Gegen das Änderungsvorhaben wurden keine Einwendungen erhoben. Bei der Planfeststellungsbehörde sind auch keine Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss zu erheben, eingegangen. Die von der Planfeststellungsbehörde gesetzte Frist bis zum 23.10.2020 für die Erhebung von Einwendungen bzw. Abgabe von Stellungnahmen entspricht den gesetzlichen Vorgaben nach § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG bzw. § 21 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 1 Abs. 4 UVPG).

2.5.6 Notwendigkeit eines Erörterungstermins

Nach pflichtgemäßer Ermessensausübung hat sich die Planfeststellungsbehörde entschieden, auf die Durchführung eines Erörterungstermins zu verzichten. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Entscheidung sind gegeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (§ 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG).

Der Erörterungstermin kann u. a. dann unterbleiben, wenn alle Beteiligten auf ihn verzichtet haben (§ 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG, § 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 67 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG).

Beteiligte in diesem Sinne sind nach § 13 Abs. 1 VwVfG u. a. die Antragstellerin, diejenigen, an die die Behörde den Verwaltungsvorgang richten will und diejenigen, die nach § 13 Abs. 2 VwVfG von der Behörde zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

Gegen das Änderungsvorhaben wurden keine Einwendungen erhoben. Bei der Planfeststellungsbehörde sind auch keine Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss zu erheben, eingegangen. Aus diesem Grund hat die Planfeststellungsbehörde auch keine weiteren Personen nach § 13 Abs. 2 VwVfG zu dem Planfeststellungsverfahren hinzugezogen.

Per E-Mail vom 22.02.2021 hat sich die Vorhabenträgerin damit einverstanden erklärt, dass auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden kann (vgl. Anlage 17 dieses Beschlusses).

Auch die Vorschriften des UVGP stehen einem Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins nicht entgegen. In diesem Zusammenhang verweist dieses Gesetz in § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG nur darauf, dass das Verfahren über die Beteiligung der Öffentlichkeit den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 5 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Unter diesen Voraussetzungen hat sich die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßer Ermessensausübung dafür entschieden, auf die Durchführung eines Erörterungstermins zu verzichten.

2.5.7 Anhörung der Vorhabenträgerin vor Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

Ein Entwurf dieses Beschlusses wurde der Vorhabenträgerin per E-Mail vom 31.03.2022 mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt. Per E-Mail vom 05.04.2022 teilte die Vorhabenträgerin mit, dass sie den Entwurf zur Kenntnis genommen und keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche habe.

2.6 Planänderungen

2.6.1

Entfall von drei Abfallarten (Reduzierung des Abfallschlüsselkataloges) in Bezug auf den Deponieabschnitt der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich –

Per E-Mail vom 08.12.2020 (vgl. Anlage 16 dieses Beschlusses) teilte die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde mit, dass die Zulassung der Abfallarten AVV 06 03 16, 08 02 02 und 19 08 01 in Bezug auf den Deponieabschnitt der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich – nicht mehr beantragt werde und der Antrag vom 17.08.2020 insoweit in Bezug auf die nach § 19 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 DepV erforderlichen Angaben modifiziert werde.

2.6.1.1 Anforderung an die Förmlichkeit der Planänderung

Die Planänderung per E-Mail vom 08.12.2020 entspricht den rechtlichen Formvorschriften.

Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann die Antragstellung auch elektronisch oder in elektronischer Form erfolgen (§ 19 Abs. 1 Satz 4 DepV). Die Übermittlung dieser teilweisen Antragsrücknahme per E-Mail wahrt die in § 19 Abs. 1 Satz 4 DepV genannte elektronische Form, da insoweit jedes elektronische Verfahren und nicht nur das in § 3a VwVfG genannte Verfahren in Betracht kommt (vgl. Jarass, BImSchG, 13. Auflage 2020 zu § 10 BImSchG, Rn. 28 und Dietlein in: Landmann / Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 93. EL August 2020, zu § 10 BImSchG, Rn. 53b m. w.

N.). Da die Planfeststellungsbehörde auch mit der Übermittlung der teilweisen Antragsrücknahme per E-Mail einverstanden ist, erfolgte die teilweise Antragsrücknahme formwirksam.

2.6.1.2

Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden, Vereinigungen und Dritten nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Infolge dieser Planänderung war eine erneute Beteiligung von Behörden, Vereinigungen oder Dritten nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen nicht erforderlich.

Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach § 74 Abs. 4 Satz 5 VwVfG oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt werden, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben (vgl. § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 73 Abs. 8 Satz 1, Halbsatz 1 VwVfG).

Die nachteilige Änderung muss wesentlich (erheblich) sein; geringfügige Neubelastungen reichen nicht aus (Neumann/Külpmann in: Stelkens/Bonk/Sachs, 9. Auflage 2018, § 73 Rn. 137). Eines ergänzenden Anhörungsverfahrens bedarf es nicht, wenn die Änderung den Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung oder Belange Dritter geringer als bisher berührt oder sich sonst ausschließlich positiv auswirkt, etwa weil das Vorhaben in seinem Umfang reduziert wird oder Schutzmaßnahmen verbessert werden (Neumann/Külpmann in: Stelkens/Bonk/Sachs, 9. Auflage 2018, § 73 Rn. 137 unter Hinweis auf OVG Münster, UPR 1982, S. 388).

In Bezug auf den Entfall der drei Abfallarten ist nicht ersichtlich, dass diese Änderung des Vorhabens gegenüber dem ursprünglich beantragten Änderungsvorhaben zu einer nachteiligen Änderung oder zu einer nicht nur geringfügigen Neubelastung führt. Insbesondere bewirkt diese Planänderung weder eine Veränderung des Gesamtdponievolumens oder der Ablagerungshöhe noch eine Erweiterung der Ablagerungsfläche.

Eine erneute Beteiligung von Behörden, Vereinigungen oder Dritten war daher nicht erforderlich.

2.6.1.3

Erfordernis der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach den einschlägigen Vorschriften des UVPG ist aus Anlass dieser Planänderung ebenfalls nicht erforderlich.

Ändert der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens die Unterlagen, die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegen sind, so ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich, die jedoch auf die Änderungen zu beschränken ist (§ 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UVPG). Die zuständige Behörde soll nach § 22 Abs. 2 UVPG von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umwelteinwirkungen nicht zu besorgen sind.

Die Antragsrücknahme in Gestalt des Entfalls von drei Abfallarten (Abfallschlüsselnummern) unterfällt nicht den in § 22 UVPG getroffenen Regelungen. Weder der UVP-Bericht nebst seinen Anlagen noch sonstige das Vorhaben betreffende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im Sinne des § 19 Abs. 2 UVPG enthalten Angaben zum Abfallschlüsselkatalog. Die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 UVPG liegen daher nicht vor. Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit ist nicht erforderlich.

2.6.2 Planänderung in Bezug auf die beantragten Deponievolumina

Per E-Mail vom 02.03.2021 wurde der Planfeststellungsbehörde von der Vorhabenträgerin ein geringfügig geänderter Plan übermittelt. Die Änderungen betreffen die Anlagen 2, 4, 8 und 8.6 dieses Beschlusses.

Das Deponievolumen des Deponieabschnitts der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich – (kurz: Deponieabschnitt der DK I – im Canyonbereich) war im Plan in seiner ursprünglichen Fassung vom 17.08.2020 mit rund 438.800 m³ für abzulagernde Abfälle zur Beseitigung angegeben. In den neuen Planunterlagen wird es nun mit rund 449.800 m³ angegeben.

Die Erweiterung des Deponievolumens des Deponieabschnitts der Klasse III der Blocklanddeponie wird in den neuen Planunterlagen nun mit rund 59.000 m³ für abzulagernde Abfälle zur Beseitigung angegeben. In den Planunterlagen in der ursprünglichen Fassung vom 17.08.2020 war die Erweiterung des Deponievolumens der Klasse III der Blocklanddeponie demgegenüber mit 70.000 m³ angegeben worden.

Hintergrund dieser zweiten Planänderung war, dass bei der ursprünglichen Berechnung der Deponievolumina die Überlappung des Deponieabschnitts der DK I – im Canyonbereich – mit dem Deponieabschnitt der Klasse III der Blocklanddeponie nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden war. Nach Anpassung der Planunterlagen ergibt sich für die Ablagerung von DK III – Abfällen zur Beseitigung eine um rund 11.000 m³ reduzierte Erhöhung des Deponievolumens DK I - Abfällen und für die Ablagerung von DK I – Abfällen zur Beseitigung ein um rund 11.000 m³ erhöhtes Deponievolumen.

2.6.2.1 Anforderung an die Förmlichkeit der Planänderung

Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann die Antragstellung auch elektronisch oder in elektronischer Form erfolgen (§ 19 Abs. 1 Satz 4 DepV). Die Übermittlung der Änderung der Planunterlagen per E-Mail wahrt die in § 19 Abs. 1 Satz 4 DepV genannte elektronische Form, da insoweit jedes elektronische Verfahren und nicht nur das in § 3a VwVfG genannte Verfahren in Betracht kommt (vgl. Jarass, BImSchG, 13. Auflage 2020 zu § 10 BImSchG, Rn. 28 und Dietlein in: Landmann / Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 93. EL August 2020, zu § 10 BImSchG, Rn. 53b m. w. N.). Da die Planfeststellungsbehörde auch mit der Übermittlung der Planänderungen in Form einer E-Mail einverstanden ist, erfolgte die Planänderung formwirksam. Im Übrigen wurden die Planänderungen (Anlagen 2, 4, 8 und 8.6 dieses Beschlusses) im August 2021 auch noch in 2-facher Papierform eingereicht.

2.6.2.2.

Erneute Beteiligung von Behörden, Vereinigungen und Dritten nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz

Auch infolge dieser zweiten Planänderung war eine erneute Beteiligung von Behörden, Vereinigungen oder Dritten nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des VwVfG (vgl. § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 73 Abs. 8 Satz 1, Halbsatz 1 VwVfG) nicht erforderlich.

Die Planänderung wirkt sich hier ausschließlich positiv aus. Das im ursprünglichen Plan vorgesehene Ablagerungsvolumen für stärker belastete Abfälle (DK – III – Abfälle) verkleinert sich im geänderten Plan zugunsten des Ablagerungsvolumens für geringer belastete Abfälle (DK I – Abfälle). Auch diese zweite Planänderung bewirkt insgesamt keine Veränderung des Gesamtdeponievolumens, der Ablagerungsfläche oder der Ablagerungshöhe.

Eine erneute Beteiligung von Behörden, Vereinigungen oder Dritter ist daher auch hier nicht erforderlich.

2.6.2.3

Erfordernis der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der UVP-Bericht in seiner geänderten Fassung vom 02.03.2021 enthält an verschiedenen Stellen Angaben zum Deponievolumen des Deponieabschnitts der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich – und zur Erweiterung des Deponievolumens des Deponieabschnitts der Klasse III der Blocklanddeponie (vgl. Ziffer 3.1 auf Seite 9, Ziffer 3.2.1 auf Seite 13, Ziffer 3.2.2 auf Seite 16). Auch die Anlage 4 dieses Beschlusses (Anhang A: Technische Berechnungen) sowie die Anlage 8.6 dieses Beschlusses (Immissionsprognose nach TA Luft der SWECO GmbH, Köln) enthalten diesbezüglich geänderte Angaben.

Bei den genannten Unterlagen handelt es sich um auszulegende Unterlagen im Sinne des § 19 Abs. 2 UVPG.

Nach § 22 Abs. 1 UVPG wäre daher grundsätzlich eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich. Von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit soll jedoch abgesehen werden, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umwelteinwirkungen nicht zu besorgen sind (vgl. § 22 Abs. 2 Satz 1 UVPG).

Im Fall der hier vorliegenden zweiten Planänderung in Bezug auf die beantragten Deponievolumina sieht die Planfeststellungsbehörde von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit ab, weil sich die Planänderung hier ausschließlich positiv auf die Schutzzgüter des UVPG auswirkt. Das im ursprünglichen Plan vorgesehene Ablagerungsvolumen für stärker belastete Abfälle (DK – III – Abfälle) verkleinert sich im geänderten Plan zugunsten des Ablagerungsvolumens für geringer belastete Abfälle (DK I – Abfälle). Auch diese zweite Planänderung bewirkt insgesamt keine Veränderung des Gesamtdeponievolumens, der Ablagerungsfläche oder der Ablagerungshöhe. Das Potential für die vom Abfall ausgehenden Umweltbelastungen verringert sich durch diese Planänderung sogar. Es liegt auch kein atypischer Sachverhalt vor, der die Planfeststellungsbehörde ausnahmsweise im Rahmen ihres nach § 22 Abs. 2 UVPG eröffneten Ermessensspielraumes veranlassen könnte, doch eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit für erforderlich zu halten. Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit ist daher nicht erforderlich.

3.

Anforderungen nach § 21 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 DepV und § 26 Abs. 1 Nr. 3 UVPG an den Planfeststellungsbeschluss und zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 24 und 25 UVPG durch die Planfeststellungsbehörde

Nach 21 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 DepV und nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 UVPG muss der Planfeststellungsbeschluss für ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (UVP-pflichtiges Vorhaben) eine Begründung enthalten, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe hervorgehen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben; hierzu gehören:

- Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit,
- die zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG,
- die begründete Bewertung gemäß § 25 Abs. 1 UVPG,
- eine Erläuterung, wie die begründete Bewertung gemäß § 25 Abs. 1 UVPG, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts gemäß § 16 UVPG, die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 21 UVPG im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt wurden oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde.

3.1 UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Das zur Zulassung beantragte Vorhaben (wesentliche Änderung der Blocklanddeponie) bedarf nach § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG und § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 12.2.1 der Anlage 1

UVPG Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ bzw. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG i. V. m. Ziffer 12.1 der Anlage 1 UVPG Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens wurde gegenüber der Vorhabenträgerin auf deren Antrag mit Schreiben vom 12.06.2019 nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 und 2 UVPG festgestellt.

3.2 Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit sind im Planfeststellungsbeschluss in Kapitel B I 2.5.3 bis 2.5.4 dieses Beschlusses enthalten.

3.3.

Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG) und begründete Bewertung sowie Einstellung in die Abwägung (§ 25 UVPG)

Umweltverträglichkeitsprüfungen sind Umweltprüfungen, die die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen u. a. eines Vorhabens auf die Schutzgüter umfassen (§ 2 Abs. 10 UVPG, § 3 Satz 1 UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und wird nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt (vgl. § 3 Satz 2 UVPG). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens (vgl. §§ 4, 15 ff UVPG).

Die Planfeststellungsbehörde hat eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu erarbeiten (§ 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG. Hierbei hat die Planfeststellungsbehörde eigene Ermittlungen einzubeziehen (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Durch die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen wird der entscheidungserhebliche Sachverhalt für die Erfüllung gesetzlicher Umweltauflagen festgestellt. Gegenstand der Ermittlung und Beschreibung sind danach alle entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen, die insbesondere durch die Errichtung oder den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Anlage oder eines sonstigen Vorhabens, ferner durch Betriebsstörungen oder durch Stör- oder Unfälle verursacht werden können, soweit eine Anlage hierfür auszulegen ist oder hierfür vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind. Die zuständige Behörde hat bei der Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen die Annahmen zugrunde zu legen, die dem allgemeinen Kenntnisstand und den allgemein anerkannten Prüfungsmethoden entsprechen (vgl. Nr. 0.5.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des UVPG (UVPVwV)).

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze und begründet diese Bewertung (§ 25 Abs. 1 UVPG).

Unter Bewertung der Umweltauswirkungen ist nach Nr. 0.6.1.1 UVPVwV „die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltauflagen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt“ zu verstehen. Die gesetzlichen Umweltauflagen sind in der Regel im Wortlaut der Fachgesetze ausdrücklich formuliert oder im Wege der Auslegung aus den in den Gesetzen aufgeführten Zielsetzungen und Belangen zu gewinnen (vgl. Nr. 06.1.1 UVPVwV).

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in § 25 Abs. 1 UVPG bestimmten Maßstab (§ 25 Abs. 2 UVPG).

Für das hier zur Zulassung beantragte Änderungsvorhaben (wesentliche Änderung der Blocklanddeponie) ergeben sich die gesetzlichen Umweltauflagen insbesondere aus den umweltbezogenen Zulassungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 sowie aus § 43 KrWG in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften der Deponieverordnung, soweit sie den Schutz der in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Umweltschutzgüter bezwecken und die in § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Vorgaben konkretisieren und spezifizieren. Diese Vorschriften erfassen sämtliche entscheidungserhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und ihre Schutzgüter, insbesondere auf die menschliche Gesundheit, die Belange des Naturschutzes sowie des Gewässer- und Bodenschutzes.

In den folgenden Kapiteln B II 3.1, B II 3.2 sowie B II 3.3.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens umfassend dargestellt und bewertet. Die Ergebnisse werden in die Abwägung eingestellt. Die drei genannten Abschnitte erfüllen die in § 24 und § 25 UVPG genannten Vorgaben.

3.4 Berücksichtigung der begründeten Bewertung, der Angaben im UVP-Bericht, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit

Der Planfeststellungsbeschluss für ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (UVP-pflichtiges Vorhaben) muss eine Erläuterung enthalten, wie die begründete Bewertung gemäß § 25 Abs. 1 UVPG, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts gemäß § 16 UVPG, die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 21 UVPG im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt wurden oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde (vgl. 21 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 d) DepV und § 26 Abs. 1 UVPG).

3.4.1 Berücksichtigung der Angaben des UVP-Berichts

Angaben im UVP-Bericht wurden als Inhalts- und Nebenbestimmungen in den Kapiteln A VI 1 und A VI 2 sowie A VI 6.1 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

3.4.2 Berücksichtigung der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG

Das Beteiligungsverfahren der Behörden ist in Kapitel B I 2.5.1 dieses Beschlusses erläutert. Soweit die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden Nebenbestimmungen oder Hinweise enthielten, wurden diese in den Kapiteln A VI 3 bis A VI 8 vollumfänglich in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

In Kapitel B II 3.1 des Planfeststellungsbeschlusses werden die Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Änderungsvorhaben berührt werden, im Einzelnen inhaltlich dargestellt. Ferner wird ausgeführt, wie der Planfeststellungsbeschluss ihre Stellungnahmen berücksichtigt.

3.4.3 Berücksichtigung der Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 21 UVPG

Die Beteiligungsverfahren der zu beteiligenden Umweltvereinigungen und der übrigen Öffentlichkeit sind in den Kapiteln B I 2.5.3 und B I 2.5.4 dieses Beschlusses erläutert. Gegen das Änderungsvorhaben wurden keine Einwendungen erhoben. Bei der Planfeststellungsbehörde sind auch keine Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss zu erheben, eingegangen. Die von der Planfeststellungsbehörde gesetzte Frist bis

zum 23.10.2020 für die Erhebung von Einwendungen bzw. Abgabe von Stellungnahmen entspricht den gesetzlichen Vorgaben nach § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG bzw. § 21 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 1 Abs. 4 UVPG. Äußerungen der Öffentlichkeit waren daher im Planfeststellungsbeschluss nicht zu berücksichtigen.

3.4.4 Berücksichtigung der begründeten Bewertung (§ 25 Abs. 1 UVPG)

In Kapitel B I 3.3 dieses Beschlusses wurde bereits erläutert, in welcher Art und Weise die begründete Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt wurde.

II. Rechtliche Würdigung

1. Verfahrensrechtliche Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses gelten im Wesentlichen das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) und die Deponieverordnung.

1.2 Notwendigkeit der Planfeststellung

Nach § 35 Abs. 2 Satz 1 KrWG bedarf die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Im Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Eine Änderung ist u. a. immer dann wesentlich, wenn Schutzgüter im Sinne des § 15 Abs. 2 KrWG in rechtserheblicher Weise berührt werden können. Dies ist hier der Fall.

1.3 Zuständigkeit

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten des Vollzugs abfallrechtlicher Vorschriften vom 28.06.2005 (Brem GBl. S. 313) zuständige Behörde für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren für Deponien im Bundesland Bremen.

1.4 Rechtswirkung der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Halbsatz 1 VwVfG). Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Halbsatz 2 VwVfG). Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG).

2. Planrechtfertigung

2.1 Grundlagen der Planrechtfertigung

Ein abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschluss darf nur erlassen werden, wenn dem Vorhaben keine zwingenden Versagungsgründe entgegenstehen, wie sie sich in abfallrechtlicher Hinsicht aus § 36 Abs. 1 KrWG und im Übrigen aus solchen Rechtsvorschriften ergeben können, die bei der Planfeststellung infolge der Konzentrationswirkung (§ 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG) zusätzlich zu beachten sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12.07.2018 - 7 B 15/17 -, Rn. 16).

In Kapitel B II 3 dieses Beschlusses wird ausführlich dargelegt, dass dem Änderungsvorhaben keine zwingenden Versagungsgründe entgegenstehen.

Sind zwingende Versagungsgründe nicht gegeben, so setzt die Feststellung des Plans weiter voraus, dass die allgemeinen, für alle planfeststellungsbedürftigen Vorhaben geltenden rechtlichen Bindungen, insbesondere also die Anforderungen des aus dem Wesen einer rechtsstaatlichen Planung folgenden Abwägungsgebots, eingehalten sind. Das Abwägungsgebot verlangt, dass die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden. Dabei müssen auch sich ernsthaft anbietende Alternativlösungen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden. Dies gilt selbst dann, wenn das Deponievorhaben von vorneherein nicht auf Flächen im Dritteigentum realisiert werden soll, sondern sämtliche betroffene Flächen im Eigentum des Vorhabenträgers stehen. (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12.07.2018 - 7 B 15/17 -, Rn. 16). Ein Planfeststellungsbeschluss kann nur ergehen, wenn die Voraussetzungen der Planrechtfertigung erfüllt sind. Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Das Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwG, 26.04.2007, - 4C 12.05 -, Rdnr. 45).

Die Notwendigkeit der Maßnahmen ist von dem Vorhabenträger in den Antragsunterlagen zu begründen (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 4 DepV). Die Vorhabenträgerin hat die Notwendigkeit des Änderungsvorhabens in der Anlage 2 dieses Beschlusses in Kapitel 3.2 ausführlich begründet.

Im UVP-Bericht müssen die vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, beschrieben werden. Die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sind anzugeben (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG). Der von der Vorhabenträgerin eingereichte UVP-Bericht enthält entsprechende Beschreibungen bzw. Angaben (vgl. Kapitel 3.2.2 der Anlage 8 dieses Beschlusses) und erfüllt die in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG genannten Anforderungen.

Auf der Grundlage der nachfolgend ausgeführten Erwägungen ist die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass sich das Änderungsvorhaben im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips als erforderlich darstellt. In der Stadtgemeinde Bremen ist ein Bedarf an der Schaffung neuer Ablagerungsvolumina für Abfälle der Deponieklassen I und III zur Beseitigung zu bejahen. Dieser Bedarf besteht gemessen an den Zielsetzungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes als hier einschlägiges Fachplanungsgesetz.

Maßgeblich für die Planrechtfertigung sind die Ziele des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Zweck des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist nach dessen § 1 Abs. 1 die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen.

Zur Abfallbewirtschaftung in diesem Sinne gehört auch die Abfallbeseitigung (vgl. § 3 Abs. 14 KrWG). Abfallbeseitigung ist jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden (§ 3 Abs. 26 S. 1 KrWG). Die Anlage 1 des KrWG enthält eine nicht abschließende Liste von Beseitigungsverfahren (§ 3 Abs. 26 S. 2 KrWG). In Anlage 1 des KrWG sind unter D 1 als Beseitigungsverfahren Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) genannt. Unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie (vgl.

§ 6 KrWG) gehört die Beseitigung von Abfällen durch Deponierung in zweckentsprechend ausgestatteten Anlagen zu den gesetzlich anerkannten Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft (vgl. OVG NRW, Urteil vom 11.09.2018 – 20 D 79/17 -).

Ein grundsätzlicher Bedarf an Deponien für die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung auf dem Boden kann daher aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz als maßgebliches Fachplanungsrecht hergeleitet werden.

Bei der Bedarfsanalyse ist zum einen die Gesamtsituation gemäß den Bedarfsdarstellungen im gültigen Abfallwirtschaftsplan (§ 30 KrWG) zu betrachten. Zum anderen ist auch anhand der Planunterlagen und der bestehenden tatsächlichen Verhältnisse der Deponie zu prüfen, ob Abfälle in einem ausreichenden Umfang anfallen, die eine hinreichende Auslastung des Vorhabens erwarten lassen (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 31.07.2018 – 7 KS 17/16 – Beck RS 2018, 20559, Rn. 198 und OVG Koblenz, Urteil vom 13.04.2016 – 8 C 10674/15.OVG – Beck RS 2016, 45885 Rn. 84 ff).

Zwar ist der Abfallwirtschaftsplan 2017 für das Land Bremen weder ganz noch teilweise für verbindlich erklärt worden. Jedoch wird ein Abfallwirtschaftsplan mit seiner Bekanntgabe Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallverwertung oder Abfallbeseitigung Bedeutung haben (§ 10 Abs. 2 Brem AG KrW/AbfG). Seine Heranziehung für Zwecke einer Bedarfsanalyse ist daher geboten und zulässig. Der Bremische Abfallwirtschaftsplan 2017 berücksichtigt einen Planungszeitraum bis 2026.

2.2

Gesichtspunkte der Planrechtfertigung für die Errichtung und den Betrieb des Deponieabschnitts der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich -

2.2.1 Bedarfsdarstellungen im Abfallwirtschaftsplan

Im Abfallwirtschaftsplan 2017 für das Land Bremen wird u. a. dargestellt, dass der 2011 in Betrieb genommene DK I-Abschnitt auf dem Altteil der Blocklanddeponie voraussichtlich ab 2022 keine freien Kapazitäten mehr haben wird. Des Weiteren heißt es dort auf Seite 12/13: „Eine überarbeitete Planung hat im Frühjahr 2017 ergeben, dass die vorhandene Deponiefläche durch steilere Böschungen und Erhöhungen besser genutzt werden kann. Damit kann ein zusätzlicher DK I - Abschnitt errichtet werden, auf dem, bei etwa gleichbleibenden Anlieferungsmengen von rund 56.000 Mg/a, DK I - Abfälle bis 2028 abgelagert werden können.“ Der Abfallwirtschaftsplan 2017 weist darauf hin, dass durch die geplante Ersatzbaustoffverordnung künftig erhebliche zusätzliche zu deponierende Abfallmengen anfallen könnten. Ferner führt er aus, dass für Abfälle aus dem Stadtgebiet Bremens auch die Nutzung der Deponie Grauer Wall in Bremerhaven möglich sei, weist jedoch zugleich darauf hin, dass die dann erforderlichen Transportwege von ca. 60 Kilometern aus ökologischen Gründen vermieden werden sollten.

Aus dem Abfallwirtschaftsplan 2017 für das Land Bremen kann mithin ein grundsätzlicher Bedarf für die Schaffung neuer Kapazitäten für die Ablagerung von DK I - Abfällen zur Beseitigung in der Stadtgemeinde Bremen hergeleitet werden. Die Möglichkeit der Nutzung der Deponie Grauer Wall in Bremerhaven wird in Kapitel B II 2.4.4 dieses Beschlusses abgehandelt.

2.2.2

Bedarfsanalyse anhand der Angaben in den Planunterlagen und anhand der tatsächlichen Verhältnissen auf der Blocklanddeponie

In den Planunterlagen hat die Vorhabenträgerin den jährlichen Volumen-Bedarf für die Ablagerung von DK I - Abfällen zur Beseitigung mit etwa 36.500 m³ angegeben (vgl. Kapitel 3.2, Seite 8, der Anlage 2 dieses Beschlusses). Zum 30.06.2021 betrug das Restvolumen auf dem Deponieabschnitt der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie noch 38.541 m³. Bei isolierter Betrachtung ergibt sich daher für den bestehenden Deponieabschnitt der Klasse I noch eine Restlaufzeit von etwa einem Jahr (Stand: 30.06.2021).

Anhaltspunkte für einen Rückgang der jährlichen Gesamtmengen an DK I - Abfällen zur Beseitigung liegen nicht vor.

2.2.2.1

Prüfung der Alternative: Ablagerung von DK I – Abfällen zur Beseitigung auf dem Deponieabschnitt der Klasse III der Blocklanddeponie

Ein grundsätzlicher Bedarf für die Schaffung neuer Volumina für die Ablagerung von DK I – Abfällen zur Beseitigung ist auch nicht unter dem rechtlichen Gesichtspunkt zu verneinen, dass die zukünftig zur Ablagerung anfallenden DK I - Abfälle zur Beseitigung auch auf dem bestehenden Deponieabschnitt der Klasse III der Blocklanddeponie abgelagert werden könnten. Zwar wäre dieses aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen grundsätzlich möglich. Jedoch verfügt auch der hier in Rede stehende Deponieabschnitt der Klasse III zum 30.06.2021 nur noch über ein Restvolumen von 89.198 m³. Da für abzulagernde DK III – Abfälle zur Beseitigung bereits ein jährlicher Bedarf von 20.500 m³ anzunehmen ist (vgl. Kapitel B II 2.3.2 dieses Beschlusses bzw. Kapitel 3.2, Seite 8, der Anlage 2 dieses Beschlusses), wäre bei der gleichzeitigen Ablagerung von DK I - und DK III – Abfällen auf dem Deponieabschnitt der Klasse III dessen Restkapazität im Laufe des Jahres 2023 erschöpft. Bereits die hiernach ermittelte Restlaufzeit für den Deponieabschnitt der Klasse III ist unter dem Gesichtspunkt einer anzustrebenden langfristigen Entsorgungssicherheit viel zu kurz. Die Ablagerung von DK I – Abfällen auf Deponieabschnitten höherer Deponieklassen mit insoweit überdimensionierten Standards ist wegen der damit verbundenen höheren Entsorgungskosten für die abfallerzeugende Wirtschaft nicht zweckmäßig. Damit verbunden wäre eine unnötige Vergeudung von hochwertigem und teurem Deponieraum (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 22.07.2016 – 7 MS 23/16 – BeckRS 2016, 49401 Leitsatz 1). Im Übrigen wäre der alleinige Betrieb eines DK III – Abschnitts auch mit unverhältnismäßig hohen Kosten, vor allem im Personalbereich, verbunden. Auf alle diese Umstände hat auch die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen in zutreffender Weise hingewiesen.

2.2.2.2

Bedarf für die beantragte Größenordnung der Ablagerungskapazität für DK I – Abfälle zur Beseitigung

Auch der Umfang der geplanten Erweiterung des Ablagerungsvolumens für DK I – Abfälle zur Beseitigung ist angemessen. Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist die abfallrechtliche Zulassung für die Errichtung und den Betrieb eines Deponieabschnitts der Klasse I mit einem Volumen von rund 450.000 m³. Unter Hinzurechnung des derzeit noch vorhandenen Restvolumens auf dem Deponieabschnitt der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie von rund 38.500 m³ (Stand: 30.06.2021) ergibt dies eine Gesamtkapazität von 488.500 m³ (Stand: 30.06.2021). Bei einem jährlich geschätzten Bedarf von 36.500 m³ Ablagerungsvolumen für DK I – Abfälle ist die beantragte Kapazität einerseits ausreichend, um einen substanziellen Beitrag zur Entsorgungssicherheit zu leisten, andererseits aber auch nicht überdimensioniert, so dass mit der Zulassung einer „Investitionsruine“ nicht zu rechnen ist. Dies hat die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen zutreffend dargelegt.

2.3

Gesichtspunkte der Planrechtfertigung für die Erweiterung der Ablagerungskapazität des Deponieabschnitts der Klasse III der Blocklanddeponie

2.3.1 Bedarfsdarstellungen im Abfallwirtschaftsplan

Im Abfallwirtschaftsplan 2017 für das Land Bremen wird u. a. dargestellt, dass der Deponieabschnitt der Klasse III der Blocklanddeponie bis etwa 2023 verfüllt sein wird (Abfallwirtschaftsplan 2017 für das Land Bremen, Seite 12 / 13). Ferner führt der Abfallwirtschaftsplan aus, dass für Abfälle aus dem Stadtgebiet Bremen auch die Nutzung der Deponie Grauer Wall in Bremerhaven möglich sei, weist jedoch zugleich darauf hin, dass die dann erforderlichen Transportwege von ca. 60 Kilometern aus ökologischen Gründen vermieden werden sollten.

Aus dem Abfallwirtschaftsplan 2017 für das Land Bremen kann mithin ein grundsätzlicher Bedarf für die Schaffung neuer Kapazitäten für die Ablagerung von DK III - Abfällen zur Beseitigung in der Stadtgemeinde Bremen hergeleitet werden. Die Möglichkeit der Nutzung der Deponie Grauer Wall in Bremerhaven wird in Kapitel B II 2.4.4 dieses Beschlusses abgehandelt.

2.3.2

Bedarfsanalyse anhand der Angaben in den Planunterlagen und anhand der tatsächlichen Verhältnissen auf der Blocklanddeponie

In den Planunterlagen hat die Vorhabenträgerin den jährlichen Bedarf für abzulagernde DK III - Abfälle zur Beseitigung mit etwa 20.500 m³ angegeben (vgl. Kapitel 3.2, Seite 8, der Anlage 2 dieses Beschlusses). Zum 30.06.2021 betrug das Restvolumen des Deponieabschnitts der Klasse III der Blocklanddeponie noch 89.198 m³. Bei isolierter Betrachtung ergibt sich daher für den bestehenden Deponieabschnitt der Klasse III noch eine Restlaufzeit von etwa vier Jahren (Stand: 30.06.2021).

Anhaltspunkte für einen Rückgang der jährlichen Gesamtmengen an DK III - Abfällen zur Beseitigung liegen nicht vor.

Auch der Umfang der geplanten Erweiterung des Ablagerungsvolumens für DK III - Abfälle zur Beseitigung ist angemessen. Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist die abfallrechtliche Zulassung für die Erweiterung des bestehenden Deponieabschnitts der Klasse III der Blocklanddeponie um ein Volumen von rund 59.000 m³. Unter Hinzurechnung des derzeit noch vorhandenen Restvolumens dieses Deponieabschnitts von rund 89.000 m³ (Stand: 30.06.2021) ergibt dies eine Gesamtkapazität von 148.000 m³ (Stand: 30.06.2021). Bei einem jährlich geschätzten Bedarf von 20.500 m³ Ablagerungsvolumen für DK III - Abfälle ist die beantragte Kapazität einerseits ausreichend, um einen substanziellen Beitrag zur Entsorgungssicherheit in der Stadtgemeinde Bremen zu leisten. Andererseits ist diese Kapazitätserhöhung auch nicht überdimensioniert, so dass die Zulassung einer „Investitionsruine“ nicht zu befürchten ist. Auf diese Gegebenheiten hat auch die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen zu Recht hingewiesen.

2.4 Weitere Gesichtspunkte der Planrechtfertigung für das gesamte Änderungsvorhaben

2.4.1 Notwendigkeit unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie (§ 6 KrWG)

Aus § 6 Abs. 1 KrWG ergibt sich, dass Maßnahmen der Abfallvermeidung und der Abfallverwertung ein gesetzlicher Vorrang vor Maßnahmen der Abfallbeseitigung zukommen muss.

2.4.1.1 Abfallvermeidung

Ein Bedarf für die Schaffung neuer Möglichkeiten zur Ablagerung von DK I - und DK III - Abfällen zur Beseitigung und damit für das hier planfestzustellende Änderungsvorhaben entfällt nicht unter dem Gesichtspunkt, dass es möglich wäre, ein Aufkommen dieser Abfälle zu vermeiden.

Zutreffend weist die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen darauf hin, dass sie auf die Entstehung der Abfälle kaum Einfluss hat, da sie – anders als in Fällen sogenannter Werksdeponien - zur Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlagen verpflichtet ist. In Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin ist auch die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass für eine zukünftige Vermeidung der zurzeit auf der Blocklanddeponie anfallenden Abfälle zur Beseitigung nichts ersichtlich ist. Die meisten dieser Abfälle, die bei diversen Baumaßnahmen oder Abbruchvorhaben entstehen, wie etwa mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub oder asbesthaltige Baumaterialien, werden auch in Zukunft nicht vermeidbar sein (vgl. Kapitel 3.2, Seite 10, der Anlage 2 dieses Beschlusses).

2.4.1.2 Abfallverwertung

Ein Bedarf für die Schaffung neuer Möglichkeiten zur Ablagerung von DK I - und DK III - Abfällen zur Beseitigung und damit für das hier planfestzustellende Änderungsvorhaben entfällt auch nicht unter dem Aspekt, dass es möglich wäre, diese Abfälle zu verwerten. Eine Planrechtfertigung ist ausgeschlossen, wenn es (nicht nur vorübergehend) möglich und auch wirtschaftlich zumutbar ist, die zur Deponierung vorgesehenen Abfälle auf den vorhandenen Märkten vollständig zu verwerten (vgl. VG Augsburg, BeckRS 2002,19156 und VGH München, Beschluss vom 11.10.2004 – 20 ZB 04.1835/1836 -, juris Rn 3). Die in § 6 Abs. 1 KrWG enthaltene Abfallhierarchie ist im Rahmen der Planrechtfertigung zu beachten (BeckOK UmweltR/Klages KrWG § 36 Rn. 24).

In den Antragsunterlagen hat die Vorhabenträgerin zugesichert, dass sie ihre als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin aus § 20 Abs. 1 S. 2 KrWG folgende Pflicht beachtet, die ihr von den Abfallbesitzern zur Beseitigung überlassenen Abfälle nach Möglichkeit einer Verwertung zuzuführen (vgl. Kapitel 3.2, Seite 10, der Anlage 2 dieses Beschlusses).

Der Konkretisierung der in § 6 KrWG normierten Abfallhierarchie (grundsätzlicher Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung) dienen auch die in Kapitel A VI 3. 2 dieses Beschlusses enthaltenen Hinweise des Referatsabschnitts Abfallüberwachung auf die Regelung des § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV und die voraussichtlich zum 01.01.2024 in Kraft tretende Neufassung des § 7 Abs. 3 DepV.

Die Vorhabenträgerin hat in den Antragsunterlagen überzeugend dargelegt, dass nicht zuletzt auch aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit davon auszugehen ist, dass nur ein geringer Teil der auf die Blocklanddeponie gelangenden Abfälle aufgrund ihrer Eigenschaften zur Verwertung, z. B. als Deponieersatzbaustoff, geeignet ist. In Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin geht auch die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die zukünftig in Kraft tretende Mantelverordnung (zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung) aufgrund von Verschärfungen der für die Verwertung von mineralischen Abfällen geltenden Regelungen eher zu einem tendenziell höheren Bedarf an Kapazitäten für die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung führen wird.

2.4.2

Prüfung der Alternative: Verzicht auf Abfälle zur Beseitigung aus Herkunftsbereichen außerhalb der Stadtgemeinde Bremen

Ein Bedarf für die Schaffung neuer Möglichkeiten zur Ablagerung von DK I - und DK III - Abfällen zur Beseitigung und damit für das hier planfestzustellende Änderungsvorhaben entfällt auch nicht unter dem Gesichtspunkt, dass es möglich wäre, auf die Deponierung von Abfällen zur Beseitigung aus Herkunftsbereichen außerhalb der Stadtgemeinde Bremen zu verzichten. In diesem Sinne legt die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen zutreffend dar, dass die Annahme von Abfällen zur Beseitigung aus Herkunftsbereichen außerhalb von Bremen in gewissen Grenzen aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Außerdem weist sie richtigerweise darauf hin, dass auch im Gegenzug Abfallexporte aus Bremen zu Deponien in andere Bundesländer in Rechnung zu stellen seien. In der Vergangenheit wurden für den Deponieabschnitt der Klasse III der Blocklanddeponie und für den 2011 planfestgestellten Deponieabschnitt der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie in den entsprechenden Zulassungsbescheiden Regelungen über Einzugsgebiete festgelegt. Danach dürfen Abfälle zur Beseitigung grundsätzlich nur angenommen werden, soweit sie im Land Bremen angefallen sind. Nur ausnahmsweise kann die Planfeststellungsbehörde auf Antrag der Vorhabenträgerin eine davon abweichende Entscheidung treffen.

In Abstimmung mit der Vorhabenträgerin werden die Regelungen für die Einzugsgebiete des Deponieabschnitts der Klasse III der Blocklanddeponie und des Deponieabschnitts der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich – für die Annahme und Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung in einem gesonderten Bescheid festgelegt. Dieser Bescheid wird die Grundlage bil-

den für einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse der Betreiberin der Deponie an einem wirtschaftlichen Deponiebetrieb einerseits und andererseits dem Interesse an einer möglichst umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in der Nähe von deren Entstehungsorten. Das Prinzip der Nähe bedeutet nicht ausnahmslos, dass Abfälle aus dem Niedersächsischen oder sonstigen Umland nicht angenommen werden dürfen. Auch bei Anwendung dieser Kriterien, deren nähere Modalitäten in einem zukünftigen Bescheid noch festzulegen sind, wird jedoch der jetzige dringliche Bedarf für die Schaffung neuer Möglichkeiten zur Ablagerung von DK I - und DK III - Abfällen zur Beseitigung und damit für das hier planfestzustellende Änderungsvorhaben nicht entfallen.

2.4.3

Prüfung der Alternative: Ablagerung von DK I – und DK III - Abfällen zur Beseitigung auf einer anderen Deponie im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen

Auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen stehen keine weiteren Deponien zur Ablagerung der hier verfahrensgegenständlichen DK I – und DK III – Abfälle zur Verfügung.

2.4.4

Prüfung der Alternative: Ablagerung von DK I – und DK III - Abfällen zur Beseitigung auf der Deponie Grauer Wall in Bremerhaven

Ein grundsätzlicher Bedarf für die Schaffung neuer Kapazitäten für die Ablagerung von DK I – und DK III - Abfällen zur Beseitigung in der Stadtgemeinde Bremen entfällt auch nicht unter dem Aspekt, dass diese Abfälle zur Ablagerung auf die Deponie Grauer Wall in Bremerhaven verbracht werden könnten. Die Verbringung nach Bremerhaven wäre mit einem Transportweg von regelmäßig mehr als einer Stunde pro Fahrtrichtung verbunden. Das prognostizierte jährliche Ablagerungsvolumen von DK I - und DK III – Abfällen beträgt zusammengerechnet rund 57.000 m³. Dies entspricht einem Gewicht von rund 90.000 Tonnen. Bei einer Zuladungsmöglichkeit von 25 Tonnen pro LKW würde dies einen jährlichen Fahrzeug-Verkehr von etwa 7.200 Fahrzeugbewegungen (LKW) bedingen (Hin- und Rückfahrt getrennt ausgewiesen). Dies wäre zum einen mit erheblichen Belastungen der Umwelt und der menschlichen Gesundheit durch Emissionen (Lärm und Abgase) verbunden. Außerdem würde der Abfalltransport zudem zu erheblichen Sach- und Personalkosten, u. a. auch durch erhebliche Abnutzung der Straßenoberflächen, führen. Auf diese Umstände weisen auch der Abfallwirtschaftsplan 2017 für das Land Bremen (Seite 13) und die Vorhabenträgerin in ihren Antragsunterlagen in zutreffender Weise hin. Bei der Frage des Bedarfs spielt auch die Entfernung bestehender bzw. geplanter Deponien zum Entstehungsort der zu entsorgenden Abfälle eine Rolle. Bei einer Alternativenprüfung sind auch die Grundsätze der Entsorgungsautarkie und der Nähe, die in Art. 16 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle statuiert werden, mit in die Bedarfsprüfung und in die Abwägung einzustellen. Kurze Entsorgungswege liegen bereits aus den mit den Abfalltransporten verbundenen Umweltbelastungen im öffentlichen Interesse. (Nds. OVG, Beschluss vom 22.07.2016 – MS 23/16 -).

Nach vergleichender Prüfung dieser Alternative mit den berührten öffentlichen und privaten Belangen kommt die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller in die Abwägung einzustellenden Umstände zu dem Ergebnis, dass die Möglichkeit der Ablagerung von DK I und DK III – Abfällen auf der Deponie Grauer Wall in Bremerhaven den Bedarf für das in diesem Planfeststellungsverfahren zuzulassende Änderungsvorhaben nicht in Frage stellt und dieses Änderungsvorhaben unter diesem Gesichtspunkt vernünftigerweise geboten ist.

2.4.5

Prüfung der Alternative: Ablagerung von DK I – und DK III - Abfällen zur Beseitigung auf Deponien im niedersächsischen Umland

Ein Bedarf für die Schaffung neuer Kapazitäten für die Ablagerung von DK I – und DK III - Abfällen zur Beseitigung in der Stadtgemeinde Bremen entfällt auch nicht unter dem Aspekt, dass diese Abfälle auf Deponien im niedersächsischen Umland deponiert werden könnten. Die Vorhabenträgerin legt in den Antragsunterlagen unter Hinweis auf Daten der IHK Niedersachsen zutreffend dar, dass

insbesondere im Nordwesten Niedersachsens die Ausstattung mit Ablagerungskapazitäten für DK I – Abfälle zur Beseitigung unzureichend sei. Ein Ausweichen nach Niedersachsen ist somit angesichts der gerade nach wie vor unzureichenden Ausstattung nicht in dem erforderlichen Umfang möglich. Für ein Zustandekommen der im Bremer Abfallwirtschaftsplan 2017 erwähnten Abstimmung mit den jeweiligen niedersächsischen Deponiebetreibern und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz ist daher nichts ersichtlich. Selbst für den Fall, dass entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten in Niedersachsen zur Verfügung stünden, käme die Planfeststellungsbehörde nach vergleichender Prüfung dieser Alternative mit den berührten öffentlichen und privaten Belangen unter Berücksichtigung aller in die Abwägung einzustellenden Umstände zu dem Ergebnis, dass diese Möglichkeit den Bedarf für das in diesem Planfeststellungsverfahren zuzulassende Änderungsvorhaben nicht in Frage stellen würde. Die in Abschnitt B II 2.4.4 für die Alternative „Deponie Grauer Wall in Bremerhaven“ angestellten Erwägungen würden auch im Fall der Alternative „Deponien im niedersächsischen Umland“ zu der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde führen, dass das hier zur Zulassung beantragte Änderungsvorhaben vernünftigerweise geboten wäre.

2.5 Prüfung von Standortalternativen in der Stadtgemeinde Bremen

Wir bereits in Kapitel B II 2.1 dargelegt, verlangt das Abwägungsgebot, dass die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden. Dabei müssen auch sich ernsthaft anbietende Alternativlösungen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden. Zu diesen Alternativen gehören auch mögliche Standortalternativen.

Die im Abfallwirtschaftsplan 2017 für das Land Bremen enthaltenen Darstellungen sprechen für die Planfeststellung der zur Zulassung beantragten Erweiterungskapazitäten am Standort der Blocklanddeponie. Auf Seite 17 des Abfallwirtschaftsplanes heißt es in Bezug auf die Blocklanddeponie in der Stadtgemeinde in dieser Hinsicht: „Eine überarbeitete Planung hat im Frühjahr 2017 ergeben, dass die vorhandene Deponiefläche durch steilere Böschungen und Erhöhungen besser genutzt werden kann. Damit kann ein zusätzlicher DK I -Abschnitt errichtet werden (...).“ Andere konkrete Standortalternativen für eine öffentlich-rechtlich betriebene Deponie werden im Abfallwirtschaftsplan nicht benannt. Vielmehr heißt es dort auf Seite 13, dass spätestens 2022/2023 bewertet und entschieden werden sollte, ob und wo im Stadtgebiet ein neuer Deponiestandort zu errichten ist. Für die Zulassung der Erweiterung der Ablagerungskapazitäten für DK I - und DK III – Abfälle zur Beseitigung am Standort der bereits seit den 60'er Jahren des vergangenen Jahrhunderts betriebenen Blocklanddeponie streitet außerdem der Umstand, dass die vom beantragten Änderungsvorhaben unmittelbar betroffenen Deponieflächen im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen stehen. Unter diesem Gesichtspunkt können Eigentumsrechte von Privatpersonen an Grundstücken nicht unmittelbar, sondern allenfalls mittelbar betroffen sei. Langwierige Ankaufsverhandlungen für Flächen oder ein eventuelles Enteignungsverfahren können auf diese Weise von vorneherein vermieden werden. Des Weiteren streitet für eine Zulassung der beantragten Erweiterung der Ablagerungskapazitäten auf der Blocklanddeponie mit gravierendem Gewicht der Umstand, dass für die Deponierung von Abfällen gar keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden müssen, da es sich um eine geplante sogenannte Deponie auf Deponie bzw. einen geplanten Deponieabschnitt auf Deponieabschnitt handelt. Für das zur Zulassung beantragte Änderungsvorhaben spricht im Übrigen, dass die Nachbaramgebung bereits in gewisser Weise seit langer Zeit vom Betrieb der Deponie geprägt ist. Andere gleich geeignete und kurzfristig verfügbare Standortalternativen sind nicht ersichtlich und drängen sich der Planfeststellungsbehörde auch nicht auf. Auch im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Umweltvereinigungen und der Beiräte im Planfeststellungsverfahren wurden mögliche Standortalternativen nicht dargelegt.

2.6 Gesamtergebnis der Planrechtfertigung

Nach Abwägung aller zu berücksichtigender privater und öffentlicher Belange und unter Berücksichtigung aller in die Betrachtung einzustellenden ernsthaften Alternativen ist die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass sowohl für die beantragte Zulassung der Errichtung und des Betriebes des Deponieabschnitts der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich – als auch für die beantragte Erweiterung des Deponieabschnitts der Klasse III der Blocklanddeponie ein Bedarf besteht und die wesentliche Änderung der Blocklanddeponie in dieser Hinsicht vernünftigerweise geboten ist.

3. Zulassungsvoraussetzungen

Die wesentliche Änderung einer Deponie bedarf nach § 35 Abs. 2 Satz 1 KrWG einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

3.1 Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 KrWG

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG darf der Planfeststellungsbeschluss nur erlassen werden, wenn sichergestellt ist, dass durch das Vorhaben das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere

- keine Gefahren für die in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,

Des Weiteren darf der Planfeststellungsbeschluss nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 KrWG nur erlassen werden, wenn

- keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben,
- diese Personen und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit erforderliche Sach- und Fachkunde verfügen,
- keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind und
- die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplanes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Nach Prüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und unter Berücksichtigung aller im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist durch das Änderungsvorhaben keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten.

3.1.1 Sicherung des Wohles der Allgemeinheit durch Verhinderung von Gefahren (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 a) KrWG)

Der Planfeststellungsbeschluss darf nur erlassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Gefahren für die in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 KrWG sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt nach Satz 2 dieser Vorschrift insbesondere dann vor, wenn

- die Gesundheit des Menschen beeinträchtigt,
- Tiere oder Pflanzen gefährdet werden,
- Gewässer oder Boden schädlich beeinflusst werden,
- schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden,
- die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden oder
- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird.

3.1.1.1 Keine Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KrWG)

Infolge der Realisierung des Änderungsvorhabens ist eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit nicht zu erwarten. Aspekte, die die menschliche Gesundheit berühren, wie Staub, Gerüche, Lärm und Schall, Schatten, Gefährdungen am Arbeitsplatz (Arbeitsschutz), Brandgefahren, Emissionen klimarelevanter Spurengase und Auswirkungen auf das Kleinklima wurden geprüft.

In Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde und den in ihren Belangen berührten Fachbehörden legt der UVP-Bericht als Untersuchungsgebiet bzw. Einwirkungsbereich (§ 2 Abs. 11 UVPG) für die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“ in Bezug auf Luft (Staubemissionen) einen Radius von 1 km um den Ablagerungsort fest. (vgl. Kapitel 4 der Anlage 8 – UVP-Bericht - roter Kreis -). In Bezug auf andere Emissionen und Gefahren, die auf die Schutzgüter „Mensch bzw. menschliche Gesundheit“ einwirken könnten, wird ein Radius von 500 m um den Ablagerungsort festgelegt (vgl. Kapitel 4 der Anlage 8 – UVP-Bericht – blauer Kreis).

3.1.1.1.1 Staubbelastung

Dem Antrag wurde eine Immissionsprognose der Sweco GmbH, Köln, (Stand: 02.03.2021) beigelegt (vgl. Anlage 8.6 dieses Beschlusses). Die Immissionsprognose wurde nach den Vorgaben der TA Luft erstellt. Zur Beurteilung der von dem geplanten Änderungsvorhaben ausgehenden Staubimmissionen wurde die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Immissionsschutzbehörde – Dienstort Bremen – mit Schreiben vom 24.08.2020 unter Übersendung des Planes und aller Planunterlagen um eine Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 24.09.2020 teilte die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen mit, dass durch das geplante Änderungsvorhaben keine nennenswerten zusätzlichen Emissionen zu erwarten seien. Die Immissionsprognose nach der TA Luft komme zu dem Ergebnis, dass die Zusatzbelastung durch das geplante Änderungsvorhaben als irrelevant einzustufen sei. Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestünden daher keine Bedenken gegen das Änderungsvorhaben.

Auflagen zur Luftreinhaltung wurden von der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen nicht formuliert.

Im Plan und in den Planunterlagen, insbesondere auch im UVP-Bericht, sind Ausführungen enthalten, wie die Staubentwicklung in der Bau- und auch in der Betriebsphase eingedämmt werden kann. Dies erfolgt insbesondere durch folgende Vorkehrungen bzw. Maßnahmen:

- Einhaltung des Baustellenerlasses (Beschluss des Senats der Freien Hansestadt Bremen vom 22.08.2006: Luftreinhalte- und Aktionsplan Bremen – Anlage 6 „Baustellenerlass“ (Anlage zum Aktionsplan Neuenlander Straße) - Richtlinie für die Konkretisierung immissionsschutzrechtlicher Betreiberpflichten zur Vermeidung und Verminderung von Staub-Emissionen durch Bautätigkeit -) (vgl. Ziffer 3.1 bzw. Seite 7 der Anlage 2 dieses Beschlusses),
- Einhaltung der „Emissionsanforderungen für mit Dieselmotoren betriebene Baumaschinen bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags“, 2015 der Freien Hansestadt Bremen, Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, während der Bauphasen des Änderungsvorhabens

- (vgl. Ziffer 3.1 bzw. Seite 7 der Anlage 2 und Ziffer 5.1.3 bzw. Seite 27 und Ziffer 5.1.3 bzw. Seite 32 der Anlage 8 dieses Beschlusses),
- Befeuchtung und Berieselung von Deponiebetriebs- und Wartungswegen sowie offener Abfallbereiche bei trockenen Witterungsverhältnissen (vgl. Ziffer 5.1.3 bzw. Ziffer 5.3.2 bzw. Seite 33 der Anlage 8 dieses Beschlusses),
- schnelle Abdeckung offener Abfallbereiche (vgl. Ziffer 5.1.3 bzw. Ziffer 5.3.2 bzw. Seite 33 der Anlage 8 dieses Beschlusses)

Auf die Bestimmungen in den Kapiteln A VI 1.1.9, A VI 1.1.10, A 1.1.14 und A VI 2.7 wird besonders hingewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat nachgewiesen, dass die Anforderungen der TA-Luft eingehalten werden. Gefahren für die Gesundheit des Menschen sowie schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubimmissionen sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase des Änderungsvorhabens werden für die Umgebung ausgeschlossen und Vorsorge entsprechend dem Stand der Technik getroffen.

3.1.1.1.2 Gerüche

In den Antragsunterlagen wird beschrieben, dass es während der Bauphase infolge der Rückverlegung der Ostböschung des Canyons zu Freilegungen und Umlagerungen von Deponat kommen kann, die mit Geruchs- und Gasemissionen verbunden sein können. Im Übrigen sei ein Deponiegasgeruch auf der Blocklanddeponie nicht wahrnehmbar ist. Ausweislich des UVP-Berichts sind Hauptverursacher von Gerüchen die Grünschnittkompostierung, der Bioabfallumschlag und die Schreddervorbehandlungsanlage (vgl. Seite 21 und 26 der Anlage 8 dieses Beschlusses). In Bezug auf die Schreddervorbehandlungsanlage ist allerdings festzustellen, dass diese zum 30.04.2021 stillgelegt wurde und daher als Verursacherin von Geruchsemissionen nicht mehr in Betracht kommt (vgl. E-Mail der Vorhabenträgerin vom 18.08.2021 – Anlage 19 dieses Beschlusses). Die Betriebstätigkeiten im Zusammenhang mit der Grünschnittkompostierung bzw. dem Umschlagen von Bioabfällen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und können allenfalls als vorhandene Vorbelastung des Standortes für das hier zu beurteilende Änderungsvorhaben eine Rolle spielen.

Zur Beurteilung der mit dem geplanten Änderungsvorhaben einhergehenden Geruchsemissionen stützt sich die Vorhabenträgerin auf das Geruchsgutachten der Braunschweiger Umwelt-Biotechnologie GmbH (M. Rieländer und R. Hübner) vom 15.08.2008 zur Anlage der Rechengutaufbereitung auf der Blocklanddeponie Bremen (vgl. Seite 26 und Seite 6 der Anlage 8 dieses Beschlusses). Kleingärten sind laut GIRL im Allgemeinen wie Gewerbegebiete mit einem Immissionswert (IW) von 0,15 zu beurteilen. Der vorgegebene Richtwert von 0,075 (IW) wurde ausweislich des vorstehend genannten Gutachtens im Jahr 2008 im Erholungsgebiet Waller Feldmarksee, Blocklander Hemmstraße und Weidedamm III deutlich unterschritten. Die maximale Geruchswahrnehmung in der Umgebung betrug 0,01. Dieser Wert lag deutlich unter dem vorgegebenen Immissionswert für Kleingärten.

Zur Beurteilung der von dem geplanten Änderungsvorhaben ausgehenden Geruchsmissionen wurde die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Immissionsschutzbehörde – Dienstort Bremen – mit Schreiben vom 24.08.2020 unter Übersendung des Planes und aller Planunterlagen um eine Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 24.09.2020 teilte die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen mit, dass durch das geplante Änderungsvorhaben keine nennenswerten zusätzlichen Emissionen zu erwarten seien. Durch den Einbau der Abfälle sei nicht mit einer Zunahme von Gerüchen zu rechnen. Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestünden daher keine Bedenken gegen das Änderungsvorhaben.

Aufgrund der Zusammensetzung und der Art der abzulagernden Abfälle geht auch die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass es infolge des geplanten Änderungsvorhabens generell nicht zu relevanten Geruchsbelästigungen kommen wird. Abfälle und Deponieersatzbaustoffe, die die Zuordnungswerte der DepV einhalten, haben kaum organische Bestandteile, die zu einer Geruchsbildung führen können. Bei geplanten Freilegungen oder Umlagerungen von (historischen) Deponaten erfolgt eine Minimierung von Geruchsemissionen nach Möglichkeit durch die Ausnutzung einer geeigneten Witterung, wie Windstille oder Nieselregen (vgl. entsprechende Vorgabe in Kapitel A VI 1.1.15 dieses Beschlusses). Die Planfeststellungsbehörde geht nicht davon aus, dass es infolge der Realisierung des Änderungsvorhabens zu einer höheren Quellbelastung als bisher auf der Blocklanddeponie kommen kann. Vor diesem Hintergrund bestehen keine Bedenken, die Aussagen des von der Vorhabenträgerin in Bezug genommenen Geruchsgutachtens aus dem Jahr 2008 auch zur Beurteilung des hier zu betrachtenden Änderungsvorhabens heranzuziehen.

Die Vorhabenträgerin hat in den Planunterlagen dargestellt, dass das einschlägige Regelwerk zur Begrenzung von Gerüchen eingehalten wird. Gefahren für die Gesundheit des Menschen sowie schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase des Änderungsvorhabens werden für die Umgebung ausgeschlossen.

3.1.1.1.3 Lärm und Schall

Der vom Änderungsvorhaben betroffene Bereich liegt zentral auf dem Deponiegelände. Im Vergleich zu den aktuell betriebenen Deponieabschnitten der Klasse III und der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie ist die Entfernung zu den lärmsensiblen Kleingärten im Norden/Nordosten daher größer. Im Regelbetrieb des Änderungsvorhabens wird es im Vergleich zum derzeitigen Betrieb der Blocklanddeponie zu keiner zusätzlichen Lärmbelastung kommen. Die vom Betrieb des aktuell noch betriebenen Deponieabschnitts der Klasse I auf dem Altteil ausgehenden Geräuschemissionen werden abnehmen. Dieser Rückgang von Lärmemissionen wird kompensiert durch die vom Betrieb des neuen Deponieabschnitts der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich – ausgehenden Lärmemissionen. Da von keiner Zunahme der jährlichen Anlieferungsmengen von Abfall ausgegangen wird, ist nur mit einer räumlichen Verlagerung der Lärmemissionen zu rechnen (vgl. Seite 24-26 der Anlage 8 dieses Beschlusses).

Zur Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß das Änderungsvorhaben in Bezug auf die von ihm ausgehenden Lärmemissionen zulässig ist, beruft sich die Vorhabenträgerin auf die Ergebnisse der Schalltechnischen Berechnung der Technologie Entwicklung & Dienstleistungen GmbH (J. Hünerberg) vom 17.09.2008 für die seinerzeit geplante Rechengutbehandlungsanlage auf der Blocklanddeponie Bremen (vgl. Seiten 25 und 6 der Anlage 8 dieses Beschlusses). Nach den dortigen Erhebungen liegen die Immissionspunkte an den Kleingärten (nördlich / nordöstlich der Blocklanddeponie) deutlich unterhalb von 40 dB(A). Auch die anderen drei gewählten Immissionspunkte (südlich der Autobahn bzw. am Waller Feldmarksee) liegen unterhalb von 40 dB(A). Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass es infolge der Realisierung des Änderungsvorhabens zu keiner höheren Quellbelastung als bisher auf der Blocklanddeponie kommen kann. Vor diesem Hintergrund bestehen keine Bedenken, die Aussagen der von der Vorhabenträgerin in Bezug genommenen Schalltechnischen Berechnung aus dem Jahr 2008 auch zur Beurteilung des hier zu betrachtenden Änderungsvorhabens heranzuziehen.

Ob ein Änderungsvorhaben in Bezug auf die von ihm ausgehenden Lärmemissionen zulässig ist, beurteilt sich grundsätzlich nach der TA Lärm. Die TA Lärm enthält jedoch keine Immissionsrichtwerte für Kleingärten. Für die Bewertung der Immissionen ist deshalb das Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 als sachverständige Konkretisierung der Anforderungen an den Schallschutz heranzuziehen. Der Kleingarten-Orientierungswert der DIN 18005 liegt bei 55 dB(A) tags wie nachts (vgl. Seiten 25 und 6 der Anlage 8 und Ziffer 6.2.1 der Anlage 8.4 dieses Beschlusses).

Zur Beurteilung des von dem geplanten Änderungsvorhaben ausgehenden Lärms und Schalls wurde die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Immissionsschutzbehörde – Dienstort Bremen – mit Schreiben vom 24.08.2020 unter Übersendung des Planes und aller Planunterlagen um eine

Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 24.09.2020 teilte die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen mit, dass das Änderungsvorhaben zentral auf dem Deponiegelände läge und damit weiter entfernt von der Nachbarschaft als die aktuell betriebenen Deponieabschnitte. Aus diesem Grund sei von einer geringeren Lärmbelastung als bisher auszugehen. Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestünden daher keine Bedenken gegen das Änderungsvorhaben. (Bl. 976 VwV)

Auflagen zur Lärminderung wurden von der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen nicht formuliert.

Im Plan und in den Planunterlagen, insbesondere auch im UVP-Bericht, sind Ausführungen enthalten, wie die Lärmentwicklung eingedämmt werden kann (vgl. Seite 7 der Anlage 2 dieses Beschlusses und Seiten 24 bis 26, 34 der Anlage 8 sowie Anlage 8.13 dieses Beschlusses).

Dies erfolgt insbesondere durch folgende Vorkehrungen bzw. Maßnahmen:

- Beschränkungen bei den Arbeitszeiten und Zeiten des Anlieferverkehrs in den Bauphasen
- Beschränkungen bei der Anzahl der täglichen LKW-Anlieferungen mit Baumaterial in den Bauphasen
- Beschränkung bei den Betriebszeiten (an 5 Wochentagen je 7,5 Stunden) und Zeiten des Anlieferverkehrs (07:30 bis 15:00 Uhr) in der Betriebszeit
- Beschränkungen bei der Anzahl der täglichen LKW-Anlieferungen mit abzulagernden Abfällen auf der Blocklanddeponie in der Betriebszeit
- Einsatz lärmarmen Baumaschinen
- Platzierung von Baumaschinen so weit wie möglich vom Immissionsort (hier: Kleingärten) entfernt
- Ausnutzung der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse bei der Auswahl des Standortes von Baumaschinen
- Stilllegung von Baumaschinen zwischen einzelnen Arbeitsvorgängen, soweit vertretbar
- Gleichzeitiger Einsatz von mehreren Baumaschinen, um lärmfreie Zeiten zu erzielen
- Errichtung eines Außenwalls zur Lärmabschirmung beim Einbau der abzulagernden Abfälle

Diese Vorgaben wurden zum Großteil auch als Inhalts- bzw. Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen (vgl. Kapitel A VI 1.1.11 bis A VI 1.1.13, A VI 1.2, A VI 1.3, A 2.1 bis A 2.5 dieses Beschlusses).

Das Gesundheitsamt hat folgende Auflagen vorgegeben (vgl. A VI 6.1 und 6.2 dieses Beschlusses):

- Die im UVP-Bericht beschriebenen technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Minderung der Lärmemissionen während der Bauphase sind so umzusetzen, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm für den Tag für Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, eingehalten werden. Die AVV Baulärm gibt für Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, tagsüber Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) vor. Dieser Immissionsrichtwert ist in der Bauphase einzuhalten.
- Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung dieser Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm während der Bauphase zu überwachen und die Ergebnisse ihrer Überwachungstätigkeit zu dokumentieren und den zuständigen Behörden auf Verlangen zu übermitteln.

Die Vorhabenträgerin hat in den Planunterlagen dargestellt, dass die einschlägigen Regelwerke zur Begrenzung von Lärm eingehalten werden. Gefahren für die Gesundheit des Menschen sowie schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase des Änderungsvorhabens werden durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses und die von der Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen für die Umgebung ausgeschlossen und Vorsorge entsprechend dem Stand der Technik getroffen.

3.1.1.1.4 Schatten

3.1.1.1.4.1 Erweiterung der Ablagerungskapazität des Deponieabschnitts der Klasse III

Mit bestandskräftigem Bescheid vom 19.12.2014 war für den Körper des Deponieabschnitts III der Blocklanddeponie bereits eine Höhe von 57 m (Oberkante für die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung) zugelassen. Die jetzt in diesem Planfeststellungsverfahren beantragte Erweiterung der Ablagerungskapazität des Deponieabschnitts der Klasse III führt zu keinem weiteren Flächenverbrauch und auch zu keiner weiteren Erhöhung der Oberkante Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung.

Vor diesem Hintergrund ist infolge der Erweiterung der Ablagerungskapazität des Deponieabschnitts der Klasse III eine zu berücksichtigende Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Schattenwurf nicht zu erwarten.

3.1.1.1.4.2

Zulassung des Deponieabschnitts der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich –

Für den Körper des Deponieabschnitts der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich – wird in diesem Planfeststellungsverfahren eine Endhöhe von knapp 60 m NN zur Zulassung beantragt (57,50 m NN Oberkante für die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung zuzüglich Oberflächenabdichtung, Rekultivierungsschicht und Bewuchs).

Auch in dieser Hinsicht geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass infolge dessen eine zu berücksichtigende Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Schattenwurf nicht zu erwarten ist, da das Änderungsvorhaben die im Baurecht vorgegebenen Abstandsvorschriften einhält.

Von den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden frei zu halten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 BremLBO). Dies gilt entsprechend für andere Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BremLBO). Ein Deponieabschnitt ist als andere Anlage im Sinne dieser Vorschrift anzusehen.

Die Tiefe der Abstandsfläche beträgt 0,4 H, mindestens 3 m (§ 6 Abs. 5 Satz 1 BremLBO). Hieraus ergibt sich ein erforderlicher Abstand von 24 m (60 m x 0,4) zur Kleingartensiedlung. In einer Entfernung von 24 m liegen sowohl vom Deponiehochpunkt als auch vom Deponiefuß gemessen, entweder Deponiegelände, der Pflegestreifen der Kleinen Wümme oder die Kleine Wümme selbst. Auch der Abstand des geplanten Deponieabschnitts der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich – zur Betriebsfläche der Abfallentsorgungsfläche Kompostierung Nord GmbH beträgt mehr als 24 m.

Auswirkungen durch Schatten, die die menschliche Gesundheit beeinträchtigen könnten, sind aufgrund der Einhaltung der baurechtlichen Abstandsvorschriften nicht zu erwarten.

3.1.1.1.5 Gefährdungen am Arbeitsplatz (Arbeitsschutz)

Für große Baumaßnahmen bzw. Baumaßnahmen mit gefährlichen Arbeiten ist nach den Vorgaben der Baustellenverordnung ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen. Die Vorgaben dieses Planes sind in einer Gefährdungsbeurteilung und in einer Betriebsanweisung zu konkretisieren. Daneben sind Arbeiten auf Deponien - sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase – als „Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ gemäß der DGUV Regel 101-004 einzuordnen, für die ein sogenannter Arbeits- und Sicherheitsplan zu erstellen ist.

Die Vorhabenträgerin hat dem Plan einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan beigefügt, der zugleich die Anforderungen an einen Arbeits- und Sicherheitsplan gemäß der DGUV Regel 101-004

erfüllt (Anlage 12 dieses Beschlusses). In diesem Plan sind die wesentlichen von dem Änderungsvorhaben ausgehenden Gefährdungen - sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase - in Kapitel 3 beschrieben. In Kapitel 5 dieses Planes sind die wesentlichen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen und in dessen Kapitel 4 die wesentlichen persönlichen Schutzausrüstungen beschrieben.

Darüber hinaus, hat die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen beschrieben, dass bei allen Arbeitsabläufen die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzgesetzes beachtet werden. Sie hat darauf gelegt, dass sie bei Arbeiten in weniger als 200 m Entfernung von Windkraftanlagen einen möglichen Eisabwurf berücksichtigt (vgl. Seite 30 von Anlage 8 dieses Beschlusses).

Um einer Gefährdung durch Eisabwurf von Windkraftanlagen zu begegnen, hat die Planfeststellungsbehörde zwei Auflagen in den Beschluss aufgenommen (vgl. Kapitel A VI 1.4 und A VI 2.6 dieses Beschlusses).

Zur Beurteilung der von dem geplanten Änderungsvorhaben ausgehenden Gefährdungen am Arbeitsplatz wurde die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen - Arbeitsschutzbehörde - Dienstort Bremen - mit Schreiben vom 24.08.2020 unter Übersendung des Planes und aller Planunterlagen um eine Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 24.09.2020 teilte die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen mit, dass gegen das geplante Änderungsvorhaben keine Bedenken bestehen. Auflagen wurden von der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen nicht formuliert. (vgl. Bl. 976)

Durch die von der Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen beschriebenen organisatorischen, technischen und sächlichen Vorsorgemaßnahmen und die in den Kapiteln A VI 1.4 und A VI 2.6 dieses Beschlusses formulierten Inhalts- bzw. Nebenbestimmungen werden von der Realisierung des Änderungsvorhabens ausgehende Gefahren vermieden oder - sofern sie nicht vollständig vermeidbar sind - weitestgehend minimiert. Ein hiernach noch verbleibendes geringes Gefahrenpotential für Leben und Gesundheit von potentiell Beschäftigten kann sich auf das Planfeststellungsverfahren im Ergebnis nicht dahingehend auswirken, dass die Zulassung des Änderungsvorhabens abgelehnt wird. In dieser Hinsicht überwiegen die Interessen der Vorhabenträgerin sowie das öffentliche Interesse an der Erweiterung der Blocklanddeponie.

3.1.1.1.6 Brandschutz

Die Vorhabenträgerin hat dem Plan ihre Brandschutzordnung beigelegt (Anlage 14 dieses Beschlusses: Verfahrens- und Betriebsanweisungen). Darin enthalten sind Handlungsanweisungen und Regeln zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und zum Verhalten bei Unfällen, Bränden oder sonstigen Schadensfällen. In den Antragsunterlagen wird beschrieben, dass durch den Feuerlöschteich jederzeit eine ausreichende Löschwasserversorgung gegeben sei. Auch sei dieser für die Feuerwehr jederzeit zugänglich (vgl. Seite 31 von Anlage 8 dieses Beschlusses).

Unter Übersendung des Planes und aller Planunterlagen wurde die Feuerwehr Bremen mit Schreiben vom 25.08.2020 um eine Stellungnahme gebeten. Auf eine Rückfrage der Feuerwehr teilte die Vorhabenträgerin der Feuerwehr Bremen per E-Mail vom 09.12.2020 mit, dass auf dem Deponieabschnitt der Deponieklasse III und auf dem neu zu errichtenden Deponieabschnitt der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie - im Canyonbereich - keine brennbaren Abfälle abgelagert würden. Nach Stilllegung der Schreddervorbehandlungsanlage und nach dem Erlöschen der Genehmigung für die zeitweilige Lagerung von hausmüllähnlichen Abfällen komme als mögliche Brandquelle allenfalls das Deponiegas in Betracht, dessen Menge jedoch kontinuierlich zurückginge.

Per E-Mail vom 08.01.2021, 12.02.2021 und 01.03.2022 gab die Feuerwehr eine abschließende Stellungnahme zu dem Änderungsvorhaben ab. Die darin enthaltenen Vorgaben wurden als Inhalts- bzw. Nebenbestimmungen in Kapitel A VI 7 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Durch die von der Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen beschriebenen Handlungsanweisungen und Regeln zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und zum Verhalten bei Unfällen, Bränden

oder sonstigen Schadensfällen und die in Kapitel A VI 7 dieses Beschlusses formulierten Inhalts- und Nebenbestimmungen werden die von der Realisierung des Änderungsvorhabens ausgehenden Brandgefahren vermieden oder – sofern sie nicht vollständig vermeidbar sind – weitestgehend minimiert. Ein hiernach noch verbleibendes sehr geringes Gefahrenpotential für Leben und Gesundheit von Menschen kann sich auf das Planfeststellungsverfahren im Ergebnis nicht dahingehend auswirken, dass die Zulassung des Änderungsvorhabens abgelehnt wird. In dieser Hinsicht überwiegen die Interessen der Vorhabenträgerin sowie das öffentliche Interesse an der Erweiterung der Blocklanddeponie.

3.1.1.1.7 Auswirkungen auf das Kleinklima und Emissionen klimarelevanter Spurengase

Es ist nicht zu erwarten, dass das Änderungsvorhaben Einfluss auf das Kleinklima hat, da weder größere Gehölzansammlungen entfernt noch größere Wasserflächen entfallen oder neu entstehen.

Aufgrund der Erhebung des Deponieabschnitts der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich - (zugelassene Abfalloberkante: 57,5 m NN) sind lokal begrenzte Einflüsse auf die Luftströmungsverhältnisse nicht gänzlich auszuschließen. Die Blocklanddeponie wird durch den Bau dieses Deponieabschnitts in einem relativ kleinen Bereich um ca. 15 m gegenüber dem derzeitigen realisierten und ausgeführten Hochpunkt des Altteils erhöht. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass für den Deponieabschnitt der Klasse III der Blocklanddeponie im Jahre 2014 die Ablagerung von Abfällen bis zu einer Höhe von 57 m NN und für den Deponieabschnitt der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie im Jahr 2011 die Ablagerung von Abfällen bis zu einer Höhe von 62 m bestandskräftig zugelassen wurde. Vor diesem Hintergrund werden Einflüsse auf die Luftströmungsverhältnisse durch das in diesem Planfeststellungsverfahren zu beurteilende Änderungsvorhaben kaum zu verzeichnen sein.

Nennenswerte klimarelevante Spurengase sind aufgrund des Änderungsvorhabens ebenfalls nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen eines Deponievolumens auf das Klima sind vorstellbar, wenn z. B. Treibhausgase (Methan und Kohlendioxid) in die Atmosphäre entweichen. Die Entwicklung von schädlichem Deponiegas war bereits in der Vergangenheit aufgrund der Abfallzusammensetzung stark zurückgegangen. Aufgrund der zukünftig abzulagernden Abfälle ist mit einem weiteren Rückgang von Deponiegas zu rechnen, da zur Ablagerung nunmehr nur Abfälle mit einem sehr geringen organischen Anteil zugelassen sind. Ausgehend von den sogenannten Altabfällen, die in der Vergangenheit im Altteil der Blocklanddeponie und im 1991 zugelassenen Deponieabschnitt der Klasse III abgelagert wurden, entstehen weiterhin relativ geringe Mengen an Deponiegasen. Diese werden und werden gefasst und in einem Blockheizkraftwerk energetisch genutzt. Durch das in diesem Planfeststellungsvorhaben neu zuzulassende Änderungsvorhaben muss das Gasfassungssystem umgebaut werden. Diese Umbauarbeiten werden in Kapitel 8 der Anlage 2 dieses Beschlusses beschrieben und im Lageplan Entgasungsleitungen (Anlage 3.15 dieses Beschlusses) sowie in der Zeichnung „Umbau der Gasbrunnenköpfe auf horizontalem Anschluss“ (Anlage 3.16 dieses Beschlusses) näher dargestellt. Durch diese Umbauten wird gewährleistet, dass das in den Bereichen der abgelagerten sogenannten Altabfälle entstehende Deponiegas weiterhin gefasst und einer energetischen Verwertung zugeführt wird. Damit wird verhindert, dass dieses Deponiegas in die Atmosphäre gelangt und dort zu Umweltbeeinträchtigungen führt.

3.1.1.1.8 Trinkwasser

Infolge der Realisierung des Änderungsvorhabens ist eine Beeinträchtigung des Trinkwassers und damit der menschlichen Gesundheit nicht zu erwarten. Die Blocklanddeponie liegt in keinem Wasserschutzgebiet. Die Aspekte einer möglichen Beeinflussung von Gewässern durch das geplante Änderungsvorhaben werden in Kapitel B II 3.1.1.3.1 dieses Beschlusses betrachtet und bewertet. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

3.1.1.1.9 Erholung und Landwirtschaft

Bei Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Vorkehrungen und Beschränkungen sowie der in diesem Beschluss festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind nachteilige Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Schutzgüter „Erholung“ und „Landwirtschaft“ und damit der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen. In der Nähe der Blocklanddeponie befinden sich die Erholungsgebiete Waller Feldmarksee, Blocklander Hemmstraße sowie Weidedamm III. Des Weiteren werden nördlich / nordöstlich der Blocklanddeponie entlang der Kleinen Wümme Flächen als Dauerkleingärten genutzt. Das nördlich der Blocklanddeponie gelegene Blockland wird hauptsächlich als Dauergrünland und überwiegend zur Produktion von Futtermitteln (Silage) landwirtschaftlich genutzt. Die Aspekte einer möglichen Beeinträchtigung des Schutzguts „Erholung“ durch Schatten, Lärm und Schall sowie durch Gerüche und Staub in der Bau- und auch in der Betriebsphase wurden bereits in den Kapiteln 3.1.1.1.1 bis 3.1.1.1.4 dieses Beschlusses betrachtet und bewertet. Auf die Aspekte einer möglichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Landwirtschaft durch Staub wurde bereits im Kapitel 3.1.1.1.1 dieses Beschlusses eingegangen. Auf die dortigen entsprechenden Ausführungen wird jeweils verwiesen.

3.1.1.2 Keine Gefährdung von Tieren oder Pflanzen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KrWG)

Infolge der Realisierung des Änderungsvorhabens ist eine Gefährdung von Tieren oder Pflanzen nicht zu erwarten. § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG schützt nicht jedes einzelne Exemplar einer Art um seiner selbst willen, sondern in erster Linie Tiere und Pflanzen im Sinne des biologischen Gleichgewichts (Fellenberg/Schiller, zu § 36 KrWG, Rn. 21 und Dieckmann, zu § 15 KrWG, Rn. 47 in Jarass / Petersen, Kommentar zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, 2014, m. w. N). Mit dem Verbot der Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen sind nicht die einzelnen biologischen Bestandteile gemeint. Andernfalls könnte eine Deponie niemals errichtet werden, da hierbei durch die Baumaßnahmen stets Pflanzen zerstört werden. Maßgeblich ist vielmehr, ob es zu einer Beeinträchtigung des biologischen Gleichgewichts kommt (BeckOK UmweltR/Klages, 58. Ed. 1.10.2018, KrWG § 36 Rn. 4). Der Schutz wird insbesondere durch die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und ergänzende landesnaturrechtliche Vorschriften konkretisiert. (Fellenberg/Schiller, zu § 36 KrWG, Rn. 21 und Dieckmann, zu § 15 KrWG, Rn. 47 in Jarass / Petersen, Kommentar zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, 2014 m. w. N).

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält bestimmte Schutzvorschriften für wild lebende Tiere besonders geschützter oder streng geschützter Arten und für wild lebende Tiere der europäischen Vogelarten sowie für wild lebende Pflanzen besonders geschützter Arten. Welche Tier- bzw. Pflanzenarten jeweils unter diese Schutztatbestände fallen wird in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG näher definiert.

In Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde und der in ihren Belangen berührten Naturschutzbehörde legt der UVP-Bericht als Untersuchungsgebiet bzw. Einwirkungsbereich (§ 2 Abs. 11 UVPG) für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ das Projektgebiet und seine Ränder fest. (vgl. Kapitel 4 der Anlage 8 dieses Beschlusses – gelber Kreis –).

Nach den von der Vorhabenträgerin beigebrachten Planunterlagen sind im Einwirkungsbereich des geplanten Änderungsvorhabens keine wild lebenden Tiere besonders oder streng geschützter Arten und auch keine wild lebenden Pflanzen besonders geschützter Arten in diesem Sinne bekannt (vgl. Seite 34 und 35 der Anlage 8 dieses Beschlusses).

Zur Beurteilung des von dem geplanten Änderungsvorhaben ausgehenden Gefährdungspotentials für die Tier- und Pflanzenwelt sowie die biologische Vielfalt wurde die Naturschutzbehörde (Referat 31 - Naturschutz und Landschaftspflege) mit Schreiben vom 24.08.2020 unter Übersendung des Planes und aller Planunterlagen um eine Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme der Naturschutzbehörde vom 30.09.2020 mit Ergänzung vom 03.02.2022 enthält keine Ausführungen, die die Darstellungen der Vorhabenträgerin über das Vorkommen von besonders oder streng geschützten Tier- oder Pflanzenarten in Frage stellen. Da auch der Planfeststellungsbehörde nichts über ein Vorkommen von Arten dieser Kategorien im Einwirkungsbereich des geplanten Änderungsvorhabens

bekannt ist, wird davon ausgegangen, dass infolge der Realisierung des Änderungsvorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbote verletzt werden.

3.1.1.3

Keine schädliche Beeinflussung von Gewässern oder Böden (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 KrWG)

• Infolge der beabsichtigten wesentlichen Änderung der Deponie ist nach Prüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Vorkehrungen und der im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen eine schädliche Beeinflussung von Gewässern oder Böden nicht zu erwarten.

In Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde und der in ihren Belangen berührten Bodenschutzbehörde legt der UVP-Bericht als Untersuchungsgebiet bzw. Einwirkungsbereich (§ 2 Abs. 11 UVPG) für die Schutzgüter „Fläche, Boden, Untergrund“ das Projektgebiet und seine Ränder fest (vgl. Kapitel 4 der Anlage 8 dieses Beschlusses – gelber Kreis). Für die Schutzgüter „Grundwasser und Oberflächenwasser“ legt der UVP-Bericht in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde und der in ihren Belangen berührten Wasserbehörde (vgl. Kapitel 4 der Anlage 8 dieses Beschlusses – blauer Kreis -) einen Radius von 500 m um den Ablagerungsort als Untersuchungsgebiet bzw. Einwirkungsbereich (§ 2 Abs. 11 UVPG) fest.

3.1.1.3.1 Beeinflussung von Gewässern

In der Anlage 8 dieses Beschlusses hat die Vorhabenträgerin im Kapitel 5.4 die Schutzgüter „Oberflächenwasser und Grundwasser“ im festgelegten Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens (vgl. § 2 Abs. 11 UVPG) beschrieben.

Grundlage der Beurteilung der Beeinflussung von Gewässern bilden das WHG, das BremWG und die DepV. Nach § 1 WHG besteht der Zweck des Gesetzes darin, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Die Gewässer sind gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 WHG nachhaltig zu bewirtschaften, unter anderem insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften. Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 WHG). Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Zudem dürfen nach § 32 Abs. 2 Satz 1 WHG Stoffe an einem oberirdischen Gewässer nur so abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 WHG dürfen Stoffe nur so abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Die Blocklanddeponie liegt außerhalb eines Wasserschutzgebiets.

3.1.1.3.1.1 Oberflächenwasser

Die etwa 4,5 km nördlich der Blocklanddeponie verlaufende Wümme hat für das Blockland keine Vorflutfunktion und braucht daher nicht näher betrachtet zu werden.

In räumlicher Nähe zur Blocklanddeponie befinden sich im Nordosten die Kleine Wümme und im Westen das Waller Fleet sowie nördlich des Deponieabschnitts der Klasse III die Ausgleichsfläche.

Die kleine Wümme und das Waller Fleet stehen nach aktuellen Kenntnissen nicht in unmittelbarem hydraulischen Kontakt mit dem Sicker- bzw. Grundwasser aus dem Bereich der Blocklanddeponie.

Die Kleine Wümme liegt jedoch im direkten Abstrom zur Blocklanddeponie. Um eine negative Beeinflussung der Kleinen Wümme sicher verhindern zu können, wird das hydraulische Sicherungssystem des Altteils der Blocklanddeponie weiter betrieben. Durch die stetige Wasserentnahme aus dem Ringgraben entsteht ein hydraulisches Gefälle. So wird gewährleistet, dass das Wasser dem Ringgraben und nicht der Kleinen Wümme zufließt. Das Waller Fleet hingegen liegt nicht im Abstrom der Blocklanddeponie. Eine Beeinflussung durch deponiebürtige Stoffe ist auszuschließen. Im Bereich der ökologischen Ausgleichsfläche wird Wasser aus der Kleinen Wümme eingeleitet. Dadurch wird der Grundwasserspiegel im dortigen Vernässungsgebiet angehoben. Dieses führt zu einer Umkehr der Grundwasserfließrichtung, so dass das Grundwasser von der ökologischen Ausgleichsfläche in die Richtung der Blocklanddeponie fließt. Eine Beeinflussung des ökologischen Vernässungsgebietes durch deponiebürtige Stoffe ist damit ausgeschlossen (vgl. Seite 39 bis 41 der Anlage 8 dieses Beschlusses).

Das auf dem Deponiegelände anfallende Oberflächenwasser wird in abgedichteten Becken zwischengespeichert und nach Freimessung an drei Punkten in die vorstehend genannten Oberflächengewässer eingeleitet (vgl. Seite 44 der Anlage 8 dieses Beschlusses). Infolge des beabsichtigten Änderungsvorhabens muss das Entwässerungskonzept geändert werden. Das neu geplante Entwässerungskonzept ist in Kapitel 7 der Anlage 2 dieses Beschlusses ausführlich beschrieben. Die auf der multifunktionalen Abdichtung in der Entwässerungsschicht gefassten Sickerwässer werden in Dränageleitungen gefasst und über Sammelleitungen und Schächte aus dem Bereich der multifunktionalen Abdichtung abgeleitet. Von den Sickerwassersammelschächten aus wird das Sickerwasser in Sammelleitungen gelenkt und zur Sickerwasserzwischenspeicherung geführt. Von dort erfolgt die gedrosselte Ableitung des Sickerwassers über eine Druckleitung zum Übergabebauwerk und schließlich in das öffentliche Kanalnetz (Schmutzwasser-Kanal). Dem Zustrom von Sickerwasser in Gewässern wird damit vorgebeugt (vgl. Seite 45 der Anlage 8 dieses Beschlusses und E-Mail der Vorhabenträgerin vom 01.04.2021).

3.1.1.3.1.2 Grundwasser

Die Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf das Grundwasser werden in Kapitel 5.4.2 des UVP-Berichts beschrieben. Bestandteil der Antragsunterlagen ist das Gutachten vom 17.01.2020 über die Berechnung des Zeit-Setzungsverhaltens des Untergrundes der Aufstandsfläche und Abschätzung des Einflusses der zu erwartenden Porenwasserabgabe auf das Grundwasser der melchior + wittphohl Ingenieurgesellschaft, Hamburg, in Bezug auf das beabsichtigte Änderungsvorhaben (Anlage 6 dieses Beschlusses). Eine Absenkung des Grundwassers ist nicht vorgesehen (vgl. E-Mail der Vorhabenträgerin vom 01.04.2020). Den Antragsunterlagen kann entnommen werden, dass sich die Unterkante der Abfallablagerung aufgrund der Kompression der Weichschichten seit dem Ablagerungsbeginn etwa 1 m unterhalb des im Umfeld gemessenen Grundwasserspiegels befindet. Durch die zusätzliche Auflast aus dem Bau der multifunktionalen Abdichtung und der nachfolgenden Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung werden die im Untergrund vorhandenen Weichschichten um ca. 40 cm weiter komprimiert werden. Der Deponiefuß taucht um dasselbe Maß weiter in das Grundwasser ein. Das in den Weichschichten vorhandene Wasser wird in diesem Maße in das Grundwasser ausgepresst. Gleichzeitig wird durch das Zusammendrücken die Durchlässigkeit der Weichschichten weiter verringert. Damit verringert sich auch der Austrag von Sickerwasser in das Grundwasser. Das derzeit auf dem Abfallkörper anfallende Niederschlagswasser sickert im Plangebiet in den Abfallkörper. Dieser Niederschlag bildet das auf den unterhalb des Deponiekörpers vorhandenen und durch die Auflast bereits komprimierten, geringdurchlässigen Weichschichten anstehende Stauwasser im Deponiekörper. Durch den Stauwasserspiegel im Deponiekörper, der höher liegt als der Grundwasserspiegel unter der Deponie, besteht ein hydraulisches Gefälle und es findet ein Austrag des Stauwassers durch die Weichschichten nach unten in das Grundwasser statt. Die vorgesehene multifunktionale Abdichtung fasst den anfallenden Niederschlag und vermindert somit die Neubildung von Stauwasser und damit auch Stauwasser im unteren Deponiekörper. Durch die vorhandenen Dränagen auf den Weichschichten wird das Stauwasser abgezogen und somit langfristig der Stauwasserspiegel abgesenkt. Damit wird ein hydraulisches Gefälle aus dem Umfeld zur Deponie erzeugt.

Zur Beurteilung der Frage, ob von dem Änderungsvorhaben eine schädliche Beeinflussung von Gewässern ausgehen könnte, wurden die Wasserbehörde und die hanseWasser Bremen GmbH mit Schreiben vom 24.08.2020 unter Übersendung des Plans und aller Planunterlagen um ihre Stellungnahmen gebeten.

Mit E-Mail vom 06.10.2020 hat die Wasserbehörde mitgeteilt, dass eine wasserwirtschaftliche Betroffenheit seitens der Fachbereiche Wasserwirtschaft, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Oberflächengewässer und Gewässergüte nicht gesehen wird. Per E-Mails vom 05.11.2020, 03.09.2021 und 10.11.2021 hat das Referat 33 – qualitative Wasserwirtschaft – Team Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung, um Aufnahme einer Auflage und eines Hinweises in den Planfeststellungsbeschluss gebeten und mitgeteilt, dass im Übrigen keine Bedenken gegen das Änderungsvorhaben bestehen. Die erbetene Auflage und der gewünschte Hinweis sind in den Abschnitten A VI 8.1 und 8.2 des Planfeststellungsbeschlusses vollumfänglich aufgenommen worden.

Mit Schreiben vom 07.10.2020 hat die hanseWasser Bremen GmbH mitgeteilt, dass das Änderungsvorhaben nach den Vorschriften des Entwässerungsortgesetzes unbeschadet der privaten Rechte Dritter genehmigt werden kann. Der Planfeststellungsbeschluss schließt diese Genehmigung nach § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG mit ein (vgl. auch Kapitel A I dieses Beschlusses). In dem vorerwähnten Schreiben vom 07.10.2020 und per E-Mail vom 16.02.2022 hat die hanseWasser Bremen GmbH verschiedene Auflagen und Hinweise sowie einen Vorbehalt formuliert. Sämtliche Vorgaben wurden im Planfeststellungsbeschluss in Kapitel A VI 4 berücksichtigt.

Das Sickerwasser der beiden derzeit im Betrieb befindlichen Deponieabschnitte wird in Sickerwasserspeichern gesammelt, per Druckleitung dem Übergabebauwerk zugeführt und in das öffentliche Entwässerungssystem eingeleitet. Das Sickerwasser des Altteils wird in den Ringgraben eingeleitet und ebenfalls dem Übergabebauwerk zugeführt und in das öffentliche Entwässerungssystem eingeleitet. Anfallendes Sickerwasser des neuen Deponieabschnittes der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich - wird in ein Speicherbecken und über das Übergabebauwerk ebenfalls dem öffentlichen Entwässerungssystem zugeführt.

Die Deponieverordnung stellt an die Errichtung und den Deponiebetrieb zum Schutze der Gewässer insbesondere Anforderungen an den Standort und die Abdichtungssysteme einer Deponie. Durch die ordnungsgemäße Oberflächen- und Basisabdichtung der Deponieabschnitte nach den Anforderungen der Deponieverordnung ist eine schädliche Beeinflussung von Gewässern nicht zu besorgen (vgl. Kapitel B II 3.3 dieses Beschlusses).

Die mit Bescheid vom 05.10.2020 einheitlich für die Blocklanddeponie Bremen festgesetzten Auslöseschwellen sowie der mit Zustimmung der Wasser- und der Planfeststellungsbehörde von der Deponiebetreiberin erarbeitete Maßnahmenplan für den Fall der Überschreitung von Auslöseschwellen wurden für das hier zu beurteilende Änderungsvorhaben als verbindliche Inhaltsbestimmungen festgesetzt (vgl. Kapitel A V 2.14 dieses Beschlusses).

Auf der Blocklanddeponie sind verschiedene Grundwassermessstellen vorhanden und es wird ein regelmäßiges Grundwasser-Monitoring (Untersuchungsprogramm) durchgeführt. In Kürze wird in einem gesonderten Bescheid für die Gesamtanlage Blocklanddeponie ein neues mit der Wasserbehörde abgestimmtes Grund- und Sickerwassermessprogramm festgesetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss setzt in Bezug auf die Einleitung von Deponiesickerwasser in das öffentliche Kanalsystem (Schmutzwasserkanal) verbindliche Inhalts- bzw. Nebenbestimmungen in Kapitel A VI 4.1 fest. Darin vorgeschrieben werden u. a. die Einhaltung der Grenzwerte des Entwässerungsortgesetzes und der Abwasserverordnung, eine Eigenüberwachung sowie eine Nachweispflicht gegenüber der hanseWasser Bremen GmbH.

Mit diesen Inhalts- bzw. Nebenbestimmungen und den in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und verbindlichen Planungen der Vorhabenträgerin ist nach Überzeugung der Planfest-

stellungsbehörde davon auszugehen, dass in baulicher, betrieblicher und organisatorischer Sicht sichergestellt ist, dass gegen eine mögliche Beeinträchtigung des Schutzgutes „Gewässer“ umfassend Vorsorge getroffen wird (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG) und negative Auswirkungen vermieden werden.

3.1.1.3.2 Beeinflussung von Böden

In der Anlage 8 dieses Beschlusses (UVP-Bericht) hat die Vorhabenträgerin in Kapitel 5.3 die Schutzgüter „Fläche, Boden und Untergrund“ im festgelegten Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens (vgl. § 2 Abs. 11 UVPG) beschrieben. Ausweislich des UVP-Berichts werden natürlich gewachsene Böden nicht überschüttet oder anderweitig beeinflusst. Durch die Errichtung einer neuen einspurigen Deponiezufahrt über den Deponieabschnitt der Klasse III wird es zu einer geringfügigen neuen Bodenversiegelung kommen. Durch die Errichtung (Profilierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen) und den Betrieb (Ablagerungen bis zum Ende der Ablagerungsphase) des neuen Deponieabschnitts der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich – und durch die Erweiterung des Ablagerungsbereichs des Deponieabschnitts der Klasse III werden die Weichschichten eine weitere Konsolidierung erfahren.

Zur Beurteilung des Änderungsvorhabens wurde die Bodenschutzbehörde mit Schreiben vom 24.08.2020 unter Übersendung des Plans und aller Planunterlagen um Stellungnahme gebeten. Per E-Mail vom 27.10.2020 teilte diese mit, dass das Änderungsvorhaben die von ihr wahrzunehmenden Belange nicht berühre.

Unter Berücksichtigung der im UVP-Bericht enthaltenen Aussagen über die Schutzgüter „Fläche, Boden und Untergrund“ und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Bodenschutzbehörde geht auch die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass das Änderungsvorhaben Böden zumindest nicht in erheblichem Maße schädlich beeinflusst. Der Umstand, dass das Änderungsvorhaben eine geringe negative Beeinflussung der Böden bewirkt, kann sich auf das Planfeststellungsverfahren im Ergebnis nicht dahingehend auswirken, dass die Zulassung des Änderungsvorhabens abgelehnt wird. In dieser Hinsicht überwiegen die Interessen der Vorhabenträgerin sowie das öffentliche Interesse an der Erweiterung der Blocklanddeponie.

3.1.1.4

Keine schädlichen Umweltwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 KrWG)

Diese Aspekte wurden bereits unter B II 3.1.1.1.1, B II 3.1.1.1.2 und B III 3.1.1.1.3 geprüft. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

3.1.1.5

Beachtung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, 1. Variante KrWG)

Bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ROG). Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Grundsätze der Raumplanung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG).

U. a. im Land Bremen kann ein Flächennutzungsplan nach § 5 BauGB die Funktion eines Raumordnungsplanes für das Landesgebiet (landesweiter Raumordnungsplan) übernehmen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 ROG). Im Land Bremen gibt es keinen Raumordnungsplan (vgl. Seite 7 der Anlage 8.3 dieses Beschlusses). Mithin kann ein für die Stadtgemeinde Bremen bestehender Flächennutzungsplan an seine Stelle treten.

Die von dem Änderungsvorhaben betroffenen Flächen sind im Flächennutzungsplan für die Stadtgemeinde Bremen vom 04.12.2014 als Flächen und Anlagen für die Ver- und Entsorgung – Entsorgung Abfall – bzw. als Flächen für Deponien und teils auch als Vorrangflächen für Windkraftanlagen und als belastete Flächen (Altablagerungen) ausgewiesen. Da der Flächennutzungsplan die Nutzung als Deponiefläche somit zulässt, werden die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, wie es § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 KrWG fordert, im Planfeststellungsverfahren beachtet (vgl. Seite 7 der Anlage 8.3 dieses Beschlusses).

3.1.1.6

Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, 2. Variante KrWG)

Im Planfeststellungsverfahren müssen die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Städtebaus berücksichtigt werden (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 15 Abs. 2 Nr. 5 KrWG).

3.1.1.6.1 Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege

3.1.1.6.1.1 Anwendbarkeit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Das in § 15 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltene naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot ist als strikter Planungsgrundsatz im Planfeststellungsverfahren zu beachten.

Danach ist der Verursacher eines Eingriffs u. a. verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 BNatSchG).

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

In den Antragsunterlagen hat die Vorhabenträgerin die Natur und die Landschaft im Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens (vgl. § 2 Abs. 11 UVPG) umfangreich beschrieben (vgl. Seiten 5 bis 6 der Anlage 2 sowie Seiten 48 bis 51 der Anlage 8 dieses Beschlusses). Als Anlage 7 ist dem Plan u. a. auch die Landschaftspflegerische Begleitplanung der Tesch Landschafts- und Umweltplanung, November 2019,- Gestaltungsplan Deponie - zur Rekultivierung der Blocklanddeponie – beigefügt. Ausweislich der Antragsunterlagen stellt sich das Änderungsvorhaben nicht als naturschutzrechtlicher Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

U. a. für den Fall, dass ein Eingriff einer behördlichen Zulassung bedarf, bestimmt § 17 Abs. 1 BNatSchG, dass die Zulassungsbehörde zugleich die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen hat, soweit nicht nach Bundes- oder Landesrecht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz- und Landschaftsschutz zuständige Behörde selbst entscheidet.

§ 8 Abs. 1 BremNatG bestimmt vor diesem Hintergrund, dass abweichend von § 17 Abs. 1 BNatSchG die zuständige Behörde bei Eingriffen, die im Sinne des § 17 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 BNatSchG aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden

sollen, die zur Durchführung des § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen im Einvernehmen mit der ihr gleichgeordneten Naturschutzbehörde trifft.

Zur Beurteilung der von dem Änderungsvorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurde die Naturschutzbehörde (Referat 31 – Naturschutz und Landschaftspflege) mit Schreiben vom 24.08.2020 unter Übersendung des Planes und aller Planunterlagen einschließlich der Anlage 7 dieses Beschlusses (Landschaftspflegerische Begleitplanung) um eine Stellungnahme gebeten.

In ihrer naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 30.09.2020 hat die Naturschutzbehörde unter Bezugnahme auf ihre Stellungnahme vom 12.02.2020 erklärt, dass die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen die Anforderungen aus § 8 Abs. 2 BremNatSchG und § 17 Abs. 4 BNatSchG erfüllen. Dies gelte insbesondere für Ziffer 3.1 und 3.2 der Anlage 2 dieses Beschlusses, die Lagepläne und die Anlage 7 dieses Beschlusses. Der ursprüngliche Landschaftspflegerische Begleitplan von 1989 habe aufgrund der zahlreichen Änderungen sowie der geänderten Vorgaben an die technischen Deponieoberflächenabdichtungsflächen stark angepasst werden müssen (z. B. kaum noch Gehölzflächen). Die in der jetzigen Fassung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes herausgearbeitete landschaftliche Konzeption sei naturschutzfachlich vertretbar. Zur späteren konkreten Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Vorgaben hat die Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 30.09.2020 mit Ergänzung vom 03.02.2022 Auflagen formuliert, die in den Planfeststellungsbeschluss als Nebenbestimmungen in dessen Kapitel A VI 5 aufgenommen wurden. In einer früheren Korrespondenz zwischen der Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde hatte die Naturschutzbehörde erklärt, aus ihrer Sicht sei das Änderungsvorhaben nicht mit einem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden (vgl. E-Mail-Korrespondenz am 14.01.2020).

Übereinstimmend mit der Vorhabenträgerin und der Naturschutzbehörde geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass das Änderungsvorhaben keinen Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) darstellt. Dieser von der Planfeststellungsbehörde gewonnenen Überzeugung liegen im Einzelnen folgende Erwägungen zugrunde:

Keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (§ 14 Abs. 1 BNatSchG)

Das Landschaftsbild wird durch das geplante Änderungsvorhaben allenfalls unerheblich beeinträchtigt.

Eine Veränderung der Gestalt der Deponie erfolgt nur insofern, als dass der genehmigte Hochpunkt der Ablagerung auf dem Deponieabschnitt der Klasse III durch die Erhöhung der Ablagerungskapazität dieses Deponieabschnitts und die Verfüllung der beiden Abschnitte in den Canyonbereich erweitert wird. Die für den neu beantragten Deponieabschnitt der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich – beantragte Höhe für die Ablagerung von Abfällen beträgt bis zu 57,5 m NN (Oberkante Abfallablagerung).

Für den Deponieabschnitt der Deponieklasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie wurde 2011 die Ablagerung von Abfällen bis zu einer Höhe von 62 m NN (Oberkante Abfallablagerung) erlaubt.

Auf dem erstmals 1991 zugelassenen Deponieabschnitt der Deponieklasse III der Blocklanddeponie wurde im Jahre 2014 die Ablagerung von Abfällen bis zu einer Höhe von 57 m NN (Oberkante Abfallablagerung) zugelassen.

Die Höhe für den in diesem Verfahren beantragten Deponieabschnitt der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich – von 57,5 m NN (Oberkante Abfallablagerung) fällt daher nur geringfügig höher aus als die durch Planfeststellungsbeschluss 2014 bereits zugelassene Höhe von 57 m (Oberkante Abfallablagerung) für den Deponieabschnitt der Deponieklasse III. Die Höhe für den in diesem Verfahren beantragten Deponieabschnitt der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich – von 57,5 m NN (Oberkante Abfallablagerung) erreicht bei weitem

nicht die Höhe von 62 m (Oberkante Abfallablagerung), die im Jahr 2011 für den Deponieabschnitt der Deponieklasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie zugelassen wurde.

Aufgrund laufender Ablagerungsprozesse und Profilierungsarbeiten ist davon auszugehen, dass sich auf der vom Änderungsvorhaben betroffenen Fläche keine geschlossene Vegetation befindet, die entfernt werden müsste.

Das Landschaftsbild wird daher durch das Änderungsvorhaben nur unerheblich beeinträchtigt.

Keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 14 Abs. 1 BNatSchG)

Infolge des Änderungsvorhabens wird die Grundfläche der Abfallablagerung nicht verändert, da eine Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung ausschließlich auf dem bereits vorhandenen Deponiekörper stattfindet.

Besondere Wertigkeiten des Naturhaushaltes waren auch bisher insbesondere aufgrund laufender Ablagerungsprozesse und Profilierungsarbeiten nur in sehr geringem Umfang gegeben. Da sich die Art und Weise der Nutzung nicht verändert, werden auch die Bedingungen für den Naturhaushalt einschließlich der Lebensräume für Tiere und Pflanzen gleichbleiben.

In Ziffer 3.1 der Anlage 2 dieses Beschlusses hat die Vorhabenträgerin beschrieben, dass durch die zusätzliche Auflast (Profilierungsmaterial, multifunktionale Abdichtung und abzulagernde Abfälle zur Beseitigung) die unterhalb des Abfalls vorhandenen natürlichen Weichschichten komprimiert werden. Eine Absenkung der Unterkante der Weichschichten als geringdurchlässige Schicht, die die Grundwasserströmung beeinträchtigen könnte, findet jedoch nach der Darstellung im Erläuterungsbericht nicht statt. Des Weiteren hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass durch die bereits vorhandene Sickerwasserfassung ein Grundwasserspiegelgefälle zum Ringgraben erzeugt wird, welches durch das Änderungsvorhaben nicht beeinflusst wird. Die Planfeststellungsbehörde geht vor diesem Hintergrund – im Einklang mit der Naturschutzbehörde - davon aus, dass auch unter diesem Aspekt nicht davon auszugehen ist, dass die Leistungs- oder Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich beeinträchtigt wird.

Aufgrund des als verbindliche Planunterlage in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommenen Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Anlage 7 dieses Beschlusses) und durch die in diesem Planfeststellungsbeschluss in Kapitel A VI 5 aufgenommenen Auflagen der Naturschutzbehörde wird sichergestellt, dass nach der Beendigung der Nutzung der Blocklanddeponie für Zwecke der Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung ihre Rekultivierung erfolgt. Die Deponieabschnitte werden sukzessive zu einem Naherholungsgebiet mit Wegen, Aussichtspunkten und Informationen ausgestaltet werden (vgl. Seite 34 der Anlage 8 dieses Beschlusses).

Da das geplante Änderungsvorhaben weder das Landschaftsbild noch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich beeinträchtigt, kommen weder das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) noch die naturschutzrechtlichen Pflichten zu Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) zur Anwendung.

3.1.1.6.1.2

Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Unabhängig davon, ob das Änderungsvorhaben einen naturschutzrechtlichen Eingriff darstellt, müssen im Planfeststellungsverfahren die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 15 Abs. 2 Nr. 5 KrWG).

Die Blocklanddeponie liegt außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten.

In der Anlage 8 dieses Beschlusses hat die Vorhabenträgerin in den Kapiteln 5.2, 5.3 und 5.6 die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Fläche, Boden und Untergrund“ sowie „Landschaft“ in den jeweiligen Einwirkungsbereichen des Änderungsvorhabens (vgl. § 2 Abs. 11 UVPG) beschrieben. Die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ sowie „Boden“ als Belange des Naturschutzes wurden in diesem Planfeststellungsbeschluss bereits in den Kapiteln B II 3.1.1.2 und B 3.1.1.3.2 abgehandelt. In Kapitel 3.1.1.6.1 dieses Beschlusses wird im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die Beeinträchtigung des Schutzgutes „Landschaftsbild“ durch das geplante Änderungsvorhaben betrachtet und bewertet. Daraus folgt gleichzeitig, dass der Planfeststellungsbeschluss unter Bezugnahme auf die Antragsunterlagen und mit seinen insoweit einschlägigen Inhalts- und Nebenbestimmungen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in ausreichendem Maße Rechnung trägt. In diesem Zusammenhang darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass nach der Beendigung der Ablagerungsphase eine Rekultivierung und Begrünung der Blocklanddeponie entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 7 dieses Beschlusses) erfolgen wird.

3.1.1.6.2. Berücksichtigung der Belange des Städtebaues

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 KrWG sind im Planfeststellungsverfahren auch die Belange des Städtebaus zu berücksichtigen.

Im Bebauungsplan 0890 der Stadtgemeinde Bremen für ein Gebiet zwischen Blocklander Hemmstraße, Waller Straße (beiderseits) und Maschinenfleet (veröffentlicht im Amtsblatt am 10.02.1975) sind die betroffenen Flächen – mit Ausnahme einer knapp 360 m² großen Fläche - als „Flächen für Aufschüttungen“ festgesetzt. Diese kleine Fläche von knapp 360 m² ist im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Mit Bescheid vom 29.04.2020 erteilte die Baubehörde für das Bauvorhaben „Aufschüttungen auf dem Grundstück Fahrwiesendamm 100“ eine Befreiung von den Festsetzungen im Bebauungsplan (vgl. Anlage 15 dieses Beschlusses). Unter Übersendung des Planes und aller Planunterlagen wurde die Baubehörde – Referat 62 – mit Schreiben vom 24.08.2021 um Stellungnahme u. a. zu bauplanungsrechtlichen Aspekten gebeten. Mit Schreiben vom 30.09.2020 teilte die Baubehörde mit, dass gegen das Änderungsvorhaben keine bauplanungsrechtlichen Bedenken bestehen. Bei Einhaltung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Beschränkungen und vorsorglichen Vorkehrungen und bei Einhaltung der einschlägigen Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere in Bezug auf Lärm und Gerüche in der Bau- und Betriebsphase, sowie aufgrund der Stellungnahme der Baubehörde geht auch die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass das Änderungsvorhaben die städtebaulichen Belange in ausreichendem Maße berücksichtigt.

3.1.1.7

Keine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in sonstiger Weise

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 KrWG darf ein Planfeststellungsbeschluss nur erlassen werden, wenn das zuzulassende Vorhaben die öffentliche Ordnung oder Sicherheit auch nicht in sonstiger Weise gefährdet oder stört. Eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist durch die Zulassung des hier verfahrensgegenständlichen Änderungsvorhabens unter keinen Gesichtspunkten zu erwarten. Vielmehr gewährleistet die Zulassungsentcheidung eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung auch für die Zukunft.

3.1.2.

Sicherstellung des Wohles der Allgemeinheit durch Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter, in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 1 b) KrWG).

Der Planfeststellungsbeschluss darf des Weiteren nur erlassen werden, wenn zur Sicherstellung des Wohls der Allgemeinheit Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter, in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird. Stand der Technik ist der Entwicklungsstand

fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in Anlage 3 des KrWG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 28 KrWG). In Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von Deponien werden Vorsorgemaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik durch die einschlägigen Vorschriften der Deponieverordnung konkretisiert. Die in der Deponieverordnung enthaltenen Anforderungen gehen in der Regel fließend von der Gefahrenabwehr zur Gefahrenvorsorge über.

3.1.2.1 Anforderungen zur Gefahrenvorsorge in baulicher Hinsicht

Anforderungen der Gefahrenabwehr und der Gefahrenvorsorge in baulicher Hinsicht werden in der Deponieverordnung z. B. in Bezug auf den Eingangsbereich, den Standort, die geologische Barriere und an das Basis- und Oberflächenabdichtung vorgegeben. In Kapitel B II 3.3.2 dieses Beschlusses wird ausgeführt, dass das zuzulassende Änderungsvorhaben ausweislich der Antragsunterlagen in dieser Hinsicht den Vorgaben der Deponieverordnung entspricht. Der Planfeststellungsbeschluss setzt in diesem Zusammenhang darüber hinaus verschiedene Inhalts- und Nebenbestimmungen fest (vgl. dessen Kapitel A VI 1).

3.1.2.2 Anforderungen zur Gefahrenvorsorge in betrieblicher Hinsicht

Betriebliche Maßnahmen, die nicht nur der Gefahrenabwehr, sondern zugleich auch der Gefahrenvorsorge dienen sind z. B. Einschränkungen der Bau- und Betriebszeiten oder andere Vorkehrungen zur Vermeidung oder Reduzierung von Emissionen wie Lärm, Staub oder Gerüchen. Die Antragsunterlagen beschreiben in dieser Hinsicht verbindlich verschiedene Vorsorgemaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik. Der Planfeststellungsbeschluss setzt in dieser Hinsicht darüber hinaus verschiedene Inhalts- und Nebenbestimmungen fest (vgl. dessen Kapitel A VI).

3.1.2.3

Anforderungen zur Gefahrenvorsorge in organisatorischer Hinsicht

Anforderungen der Gefahrenabwehr und der Gefahrenvorsorge in organisatorischer Hinsicht werden in der Deponieverordnung u. a. in § 4 DepV und § 13 DepV vorgegeben. In Bezug auf die in § 4 Nr. 1 bis 3 DepV formulierten Anforderungen an die Fach- und Sachkunde des Personals wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses in dessen Kapitel B II 3.1.5 verwiesen. Auch die Antragsunterlagen beschreiben bzw. enthalten zahlreiche organisatorische Vorkehrungen zur Gefahrenvorsorge, wie z. B. einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan / Arbeits- und Sicherheitsplan (Anlage 12 dieses Beschlusses) und weitere Verfahrens- und Betriebs- und Handlungsanweisungen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und zum Verhalten bei Unfällen, Bränden oder sonstigen Schadensfällen (Anlage 14 dieses Beschlusses). In den Kapiteln B II 3.1.1.1.5 und B II 3.1.1.1.6 dieses Beschlusses werden diese Vorsorgemaßnahmen näher beschrieben und rechtlich bewertet. Darüber enthält der Planfeststellungsbeschluss zur Gefahrenvorsorge verschiedene Inhalts- und Nebenbestimmungen bzw. Hinweise über einzuhaltende organisatorische Regelungen der Deponieverordnung (vgl. z. B. Kapitel A VI 1.4, A VI 2.6, A VI 3.2.4 dieses Beschlusses).

3.1.2.4 Ergebnis

Unter Berücksichtigung der im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise wird davon ausgegangen, dass das Änderungsvorhaben die in § 36 Abs. 1 Nr. 1 b) KrWG beschriebenen Anforderungen an eine Gefahrenvorsorge durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik erfüllt.

3.1.3 Sparsame und effiziente Verwendung von Energie (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 c KrWG)

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 c) KrWG darf der Planfeststellungsbeschluss zur Sicherstellung des Wohls der Allgemeinheit außerdem nur erlassen werden, wenn Energie sparsam und effizient verwendet wird. Dieser Grundsatz erfordert u. a. bei Deponien, auf denen Deponiegas entsteht, die Erfassung, Behandlung und Verwertung von Deponiegas. Der Betreiber einer Deponie u. a. der Klasse I oder III hat bis zum Ende der Nachsorgephase Deponiegas nach Anhang 5 Nummer 7 zu handhaben (§ 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 DepV). Entsteht auf einer Deponie auf Grund biologischer Abbauprozesse Deponiegas in relevanten Mengen, hat der Betreiber einer Deponie der Klasse I, II oder III dieses Deponiegas schon in der Ablagerungsphase zu fassen und zu behandeln, nach Möglichkeit energetisch zu verwerten. Deponiegaserfassung, -behandlung und -verwertung sind nach dem Stand der Technik durchzuführen.

Die Entwicklung von Deponiegas auf der Blocklanddeponie ist in der Vergangenheit aufgrund der Abfallzusammensetzung stark zurückgegangen. Aufgrund der neu abzulagernden Abfälle ist mit einem weiteren Rückgang zu rechnen, da zur Ablagerung nur Abfälle mit einem sehr geringen organischen Anteil zugelassen sind. Ausgehend von den Altabfällen, die im Altteil der Blocklanddeponie und im 1991 zugelassenen Deponieabschnitt der Klasse III in der Vergangenheit abgelagert wurden, entstehen weiterhin relativ geringe Mengen an Deponiegasen. Diese wurden und werden gefasst und in einem Blockheizkraftwerk energetisch genutzt. Durch das in diesem Planfeststellungsvorhaben neu zuzulassende Änderungsvorhaben muss das Gasfassungssystem umgebaut werden. Diese Umbauarbeiten werden in Kapitel 8 der Anlage 2 dieses Beschlusses beschrieben und im Lageplan Entgasungsleitungen (Anlage 3.15) sowie in der Zeichnung Umbau der Gasbrunnenköpfe auf horizontalem Anschluss (Anlage 3.16) näher dargestellt. Durch diese in den Antragsunterlagen beschriebenen Umbauten wird gewährleistet, dass das in den Bereichen der abgelagerten sogenannten Altabfälle entstehende Deponiegas weiterhin gefasst und einer energetischen Verwertung zugeführt wird (vgl. Ausführungen in Kapitel B II 3.1.1.1.7 dieses Beschlusses).

Unter diesem Gesichtspunkt ist eine sparsame und effiziente Energieverwendung gewährleistet. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass aus anderen Gründen eine sparsame und effiziente Verwendung von Energie nicht gegeben sein könnte. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass das Änderungsvorhaben auch die in § 36 Abs. 1 Nr. 1 c) genannten Voraussetzung erfüllt.

3.1.4 Zuverlässigkeit (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 KrWG)

Der Planfeststellungsbehörde sind keine Tatsachen bekannt, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Betreiberin oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben.

3.1.5 Fach- und Sachkunde (§ 36 Abs. 1 Nr. 3 KrWG)

Ein Vorhaben darf durch Planfeststellungsbeschluss nur zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 3 KrWG erfüllt sind. Diese Vorschrift wird in § 4 Nr. 1 bis 3 DepV konkretisiert. Danach hat der Deponiebetreiber die Organisation einer Deponie so auszugestalten, dass jederzeit ausreichend Personal, das über die für ihre jeweilige Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügt, für die wahrzunehmenden Aufgaben vorhanden ist, die für die Leitung verantwortlichen Personen mindestens alle zwei Jahre an von der zuständigen Behörde oder Stelle anerkannten Lehrgängen nach Anhang 5 Nummer 9 teilnehmen und das Personal über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt und mindestens alle vier Jahre an einer fachspezifischen Fortbildung teilnimmt. Da der Planfeststellungsbehörde keine Erkenntnisse vorliegen, dass diese Voraussetzungen bei der Deponiebetreiberin nicht gegeben sind, wird davon ausgegangen, dass die für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen (vgl. auch Hinweis in Kapitel A VI 3.2.4 dieses Beschlusses).

3.1.6 Wirkungen auf Rechte anderer Personen (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG)

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG darf ein Planfeststellungsbeschluss nach näherer Maßgabe des § 36 Abs. 2 KrWG nur erlassen werden, wenn keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind. Unter den Begriff des „Rechts“ im Sinne dieser Vorschrift fallen u. a. sämtliche privaten Rechtsgüter wie Eigentum, Gesundheit, Besitzrechte eines Mieters oder Pächters, Jagdrechte und Fischereirechte.

Im Plan sind u. a. die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen darzustellen (vgl. § 38 Abs. 1 S. 1 KrWG i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG). Ausweislich der Antragsunterlagen handelt es sich bei den vom Änderungsvorhaben unmittelbar betroffenen Grundstücke um die Flurstücke 11/5, 19 und 21 sämtlich der Flur 14 der Gemarkung Vorstadt R (vgl. Tabelle 3 der Ziffer 4.2 der Anlage 2 dieses Beschlusses). Kartenmäßig dargestellt sind die vom Änderungsvorhaben unmittelbar betroffenen Flächen in Anlage 3.2 dieses Beschlusses.

In den Antragsunterlagen wird dargestellt, dass auf dem Gebiet, das vom Änderungsvorhaben in Anspruch genommen wird, Rechte von verschiedenen Personen vorhanden sind. Dies sind z. B. Rechte von Pächtern von Flächen, von Windkraftanlagen und Jagdrechten. Auch bestünden im Grundbuch eingetragene Rechte für die Installation und Unterhaltung von Freileitungen und an installierten Leitungen und Trafohäusern (vgl. Ziffer 4.3 der Anlage 2 dieses Beschlusses).

Im UVP-Bericht werden die sogenannten Ist-Zustände verschiedene Sachgüter als Schutzgüter (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG) im Einwirkungsbereich des beantragten Änderungsvorhabens (vgl. § 2 Abs. 11 UVPG) beschrieben. Auf dem Gelände der Blocklanddeponie befinden sich mehrere Windkraftanlagen einschließlich zugehöriger Infrastruktur (z. B. Trafohäuser und Erdkabel). Im näheren Umfeld des Projektgebietes befindet sich eine Freileitung inkl. Mast (vgl. Ziffer 5.7.1 der Anlage 8 dieses Beschlusses).

Der UVP-Bericht beschreibt in zutreffender Weise mögliche Auswirkungen des beantragten Änderungsvorhabens auf diese Sachgüter (vgl. Ziffer 5.7.2 der Anlage 8 dieses Beschlusses).

Auswirkungen auf Schutzgüter sind Änderungen ihrer physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit, etwa durch Beschädigung oder Zerstörung. Bei der im Rahmen der Umweltprüfung vorzunehmenden Betrachtung der Auswirkungen auf die Sachgüter sind insbesondere auch deren spezifische Funktionen in das Blickfeld zu nehmen (vgl. Appold in: Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG, § 2 Rn. 60, 61).

Der UVP-Bericht beschreibt zutreffend, dass das geplante Änderungsvorhaben Auswirkungen auf die Stabilität der Windkraftanlage, auf ihre Erreichbarkeit mit Fahrzeugen zu Bau-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten und zum Zweck ihrer späteren Demontage haben kann. Nicht auszuschließen seien Einflüsse auf den möglichen wirtschaftlichen Ertrag der Windkraftanlage (Maß der „Windausbeute“). Dazu könne es kommen, wenn die Windkraftanlage wegen der Gefahr von Eiswurf außer Betrieb genommen werden müsse. In dieser Hinsicht könne es auch zu Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG (Arbeitssicherheit) kommen. Ferner müsse im Zuge der Realisierung des Änderungsvorhabens die Kranauffstellfläche der Windenergieanlage 3 verlegt werden. Der UVP-Bericht enthält hierzu nähere Ausführungen und verweist für weitere Details auf die Planunterlagen im Übrigen. Ferner beschreibt der UVP-Bericht, dass das Änderungsvorhaben im Einklang mit den Vorgaben des zwischen der Vorhabenträgerin und der Windparkbetreibergesellschaft geschlossenen Pachtvertrages in Bezug auf die einzuhaltenden Abstandsregelungen steht.

Laut Beschreibung im UVP-Bericht ist das Erdkabel grundsätzlich nicht von der Baumaßnahme betroffen. Der UVP-Bericht beschreibt ferner, dass die beiden auf der Blocklanddeponie liegenden Trafohäuschen für die Windkraftanlagen durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Laut Beschreibung im UVP-Bericht ist die im Grundbuch erwähnte Freileitung inkl. Mast von der Maßnahme

nicht betroffen, da sie außerhalb der Baumaßnahme liege und die Zuwegung gewährleistet werde (vgl. Ziffer 5.7.2 der Anlage 8 dieses Beschlusses).

Im UVP-Bericht werden in zutreffender Weise einige Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen beschrieben. Als Schutzmaßnahme für das Erdkabel wird z. B. ausgeführt, dass dieses vor Beginn der Baumaßnahmen überschüttet wird. Für den Fall einer nötigen Neuverlegung des Erdkabels für die Windkraftanlagen würden Leerrohre verlegt werden (vgl. Ziffer 5.7.2 der Anlage 8 dieses Beschlusses). In Bezug auf die möglichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Stabilität der Windkraftanlage verweist der UVP-Bericht auf die Standsicherheitsberechnungen (vgl. Anlage 11 dieses Beschlusses).

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde im Scoping-Verfahren die einschlägigen Grundbuchauszüge zur Verfügung gestellt.

3.1.6.1 Unmittelbare nachteilige Wirkungen auf Eigentumsrechte anderer Personen

Das Flurstück 11/5 der Flur 14 ist als lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses im Grundbuch von Vorstadt R 14 des Amtsgerichts Bremen Blatt 308 verzeichnet. Das Flurstück 19 der Flur 14 ist als lfd. Nr. 18 des Bestandsverzeichnisses im Grundbuch von Vorstadt R 14 des Amtsgerichts Bremen Blatt 203 eingetragen. Das Flurstück 21 der Flur 14 ist als lfd. Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses im Grundbuch von Vorstadt R 14 des Amtsgerichts Bremen Blatt 206 aufgeführt.

Als Eigentümerin ist für alle drei Grundstücke die Stadtgemeinde Bremen eingetragen.

Da diese drei Grundstücke im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen stehen, geht die Planfeststellungsbehörde in dieser Hinsicht nicht davon aus, dass dem Änderungsvorhaben Eigentumsrechte anderer Personen entgegenstehen.

3.1.6.2

Mögliche nachteilige Wirkungen auf Rechte von Personen, zu deren Gunsten in den Grundbüchern in den Abteilungen II oder III Rechte eingetragen sind

In den Abteilungen III der vorstehend genannten Grundbücher sind zulasten der drei vorstehend benannten Flurstücke keine Belastungen eingetragen.

3.1.6.2.1 Mögliche nachteilige Wirkungen auf Rechte der Windparkbetreibergesellschaft A

In den Abteilungen II der erwähnten drei Grundbücher sind zugunsten der Windparkbetreibergesellschaft A und zulasten der drei vorstehend genannten Flurstücke verschiedene beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen.

Ausweislich der Planunterlagen einschließlich der Beschreibungen im UVP-Bericht können nachteilige Wirkungen des beabsichtigten Änderungsvorhabens auf die Rechte der Windparkbetreibergesellschaft A nicht völlig ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde per E-Mail vom 30.03.2021 und per Briefpost vom 22.03.2022 (Papierform) eine schriftliche Einverständniserklärung der Windparkbetreibergesellschaft A vom 22.03.2021 mit folgendem Wortlaut (Auszug) übermittelt:

„Die Vorhabenträgerin hat der Erklärenden per Post vom 18.08.2020 die Planunterlagen in der Fassung vom 17.08.2020 übermittelt. Die Erklärende hat das in den Planunterlagen in der Fassung vom 17.08.2020 beschriebene Änderungsvorhaben der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen. Die Erklärende verpflichtet sich, die in den Planunterlagen dargestellte beabsichtigte wesentliche Änderung der Blocklanddeponie im Falle ihrer Planfeststellung zu dulden und insbesondere keine Rechtsbehelfe gegen ihre Zulassung einzulegen. Dies gilt nicht, soweit die Planfeststellung zum Nachteil der Erklärenden von den ihr zur Verfügung gestellten Planunterlagen abweicht, Unberührt von den

ihr übermittelten Planunterlagen in der Fassung vom 17.08.2020 bleiben zudem Ansprüche im Fall eines Verstoßes gegen die Planfeststellung einschließlich ihrer Nebenbestimmungen. Gegenüber der Vorhabenträgerin wird diese Einverständniserklärung wirksam, sobald diese der Vorhabenträgerin in Schriftform zugegangen ist; gegenüber der Planfeststellungsbehörde wird diese Einverständniserklärung wirksam, sobald diese der Planfeststellungsbehörde in Schriftform zugegangen ist.“

Die Vertretungsbefugnisse der persönlich haftenden Gesellschafterin der Windparkbetreibergesellschaft für diese und des Geschäftsführers der persönlich haftenden Gesellschafterin für letztere sind durch Vorlage der entsprechenden Handelsregisterauszüge belegt.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 22.03.2022 bestätigt, dass ihr das Schreiben vom 22.03.2021 in Schriftform (Papierform) zugegangen ist. Der Planfeststellungsbehörde ist das Schreiben vom 22.03.2021 ebenfalls in dieser Form bekannt gegeben worden. Damit entfaltet die Einverständniserklärung der Windparkbetreibergesellschaft A vom 22.03.2021 ihre volle Wirksamkeit.

In Anbetracht dieses Sachverhalts kann die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen, dass die dinglichen Rechte der Windparkbetreibergesellschaft A der Zulassung des Änderungsvorhabens durch Planfeststellungsbeschluss nicht entgegenstehen.

3.1.6.2.2

Mögliche nachteilige Wirkungen auf Rechte des Kreditinstituts B und des Energieversorgungsunternehmens C

In den Abteilungen II der erwähnten drei Grundbücher sind zugunsten des Kreditinstituts B und zulasten der drei vorstehend aufgeführten Flurstücke verschiedene Vormerkungen auf Eintragungen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (Recht auf Windkraftanlagen, Traföhäuschen, Kabelverbindungen) eingetragen.

Außerdem sind in den Abteilungen II der erwähnten Grundbücher Bezirk Vorstadt Rechts Blatt 206 und 203 zugunsten des Energieversorgungsunternehmens C und zulasten der dort gebuchten Flurstücke 19 und 21 der Flur 14 Gemarkung Vorstadt Rechts beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen (Recht auf Überspannung von elektrischen Starkstromleitungen, Begehungsrechte zu deren Kontrolle und Unterhaltung).

In Kapitel 4.3 der Anlage 2 dieses Beschlusses hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass im Grundbuch eingetragene Rechte für die Installation und Unterhaltung von Freileitungen oder an installierten Leitungen und Traföhäusern bestehen. Die Vorhabenträgerin hat dargestellt, dass die Inhaber dieser Rechte, sofern ihre Rechte durch das Vorhaben betroffen seien, von ihr umfassend über das geplante Änderungsvorhaben informiert und auf dessen Auswirkungen auf ihre Rechte hingewiesen worden seien. Weder das Kreditinstitut B noch das Energieversorgungsunternehmen C haben im öffentlichen Beteiligungsverfahren Einwendungen gegen das hier verfahrensgegenständliche Änderungsvorhaben vorgebracht. Die Planfeststellungsbehörde hat auch keine anderweitigen Kenntnisse darüber erlangt, dass das Änderungsvorhaben die fraglichen Rechte des Kreditinstituts B bzw. des Energieversorgungsunternehmens C berühren könnte. Vor diesem Hintergrund geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass infolge des planfestzustellenden Änderungsvorhabens keine nachteiligen Wirkungen auf die Rechte dieser beiden Rechtsinhaber zu erwarten sind.

3.1.6.3 Mögliche nachteilige Wirkungen auf Besitzrechte von anderen Personen

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass dem planfestzustellenden Änderungsvorhaben Besitzrechte anderer Personen nicht entgegenstehen bzw. nachteilige Wirkungen auf Besitzrechte anderer Personen nicht zu erwarten sind.

Besitzrechte anderer Personen können sich ergeben aus Pacht- oder Mietverhältnissen oder anderen Rechtsverhältnissen, die ein Besitzrecht vermitteln.

3.1.6.3.1

Mögliche nachteilige Wirkungen auf die Besitzrechte der Windparkbetreibergesellschaft A

In den Antragsunterlagen wird beschrieben, dass die Windparkbetreibergesellschaft A aus einem Pachtvertrag Besitzrechte an dem Gebiet des Planvorhabens herleiten kann (vgl. Ziffer 4.3 der Anlage 2 dieses Beschlusses).

Wie bereits in Kapitel B II 3.1.6.2.1 dieses Beschlusses festgestellt, können nach den Planunterlagen einschließlich der Beschreibung im UVP-Bericht nachteilige Wirkungen des planfestzustellenden Änderungsvorhabens auf die Besitzrechte der Windparkbetreibergesellschaft nicht völlig ausgeschlossen werden.

Jedoch hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde per E-Mail vom 30.03.2021 und per Briefpost vom 22.03.2022 (Papierform) eine schriftliche Einverständniserklärung der Windparkbetreibergesellschaft A mit der Durchführung des Änderungsvorhabens vorgelegt.

In diesem Zusammenhang kann die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen, dass die Besitzrechte der Windkraftbetreibergesellschaft A der Zulassung des Änderungsvorhabens durch Planfeststellungsbeschluss nicht entgegenstehen.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Kapitel B II 3.1.6.2.1 dieses Beschlusses verwiesen, die für die hier in Rede stehenden Besitzrechte entsprechend gelten.

3.1.6.3.2

Mögliche nachteilige Wirkungen auf die Besitzrechte des Abfallentsorgungsunternehmens D

Ausweislich der Antragsunterlagen hat die Vorhabenträgerin westlich des Eingangsbereichs der Blocklanddeponie einen Teil der Deponiefläche an das Abfallentsorgungsunternehmen D verpachtet (vgl. Kapitel 4.1 der Anlage 2 dieses Beschlusses). Nach den Planunterlagen können nachteilige Wirkungen des beabsichtigten Änderungsvorhabens auf die Rechte des Abfallentsorgungsunternehmens D nicht völlig ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde per E-Mail vom 14.09.2021 und per Briefpost vom 11.03.2022 (Papierform) eine schriftliche Einverständniserklärung des Abfallentsorgungsunternehmens D vom gleichen Tag mit folgendem Wortlaut (Auszug) übermittelt:

„Die Vorhabenträgerin hat der Erklärenden per Post vom 18.08.2020 die Planunterlagen in der Fassung vom 17.08.2020 übermittelt. Die Erklärende hat das in den Planunterlagen in der Fassung vom 17.08.2020 beschriebene Änderungsvorhaben der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen. Die Erklärende verpflichtet sich, die in den Planunterlagen dargestellte beabsichtigte wesentliche Änderung der Blocklanddeponie im Falle ihrer Planfeststellung zu dulden und insbesondere keine Rechtsbehelfe gegen ihre Zulassung einzulegen. Dies gilt nicht, soweit die Planfeststellung zum Nachteil der Erklärenden von den ihr zur Verfügung gestellten Planunterlagen abweicht. Unberührt von den ihr übermittelten Planunterlagen in der Fassung vom 17.08.2020 bleiben zudem Ansprüche im Fall eines Verstoßes gegen die Planfeststellung einschließlich ihrer Nebenbestimmungen. Gegenüber der Vorhabenträgerin wird diese Einverständniserklärung wirksam, sobald diese der Vorhabenträgerin in Schriftform zugegangen ist; gegenüber der Planfeststellungsbehörde wird diese Einverständniserklärung wirksam, sobald diese der Planfeststellungsbehörde in Schriftform zugegangen ist (...).“

Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführerin des Abfallentsorgungsunternehmens D ist durch Vorlage des entsprechenden Handelsregistrauszuges belegt.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 01.03.2022 bestätigt, dass ihr das Schreiben vom 11.08.2021 in Schriftform (Papierform) zugegangen ist. Der Planfeststellungsbehörde ist das Schreiben vom 11.08.2021 ebenfalls in dieser Form bekannt gegeben worden. Damit entfaltet die Einverständniserklärung des Abfallentsorgungsunternehmens D vom 14.09.2021 ihre volle Wirksamkeit.

In Anbetracht dieses Sachverhalts kann die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen, dass die Besitzrechte des Abfallentsorgungsunternehmens D der Zulassung des Änderungsvorhabens durch Planfeststellungsbeschluss nicht entgegenstehen.

3.1.6.4

Mögliche nachteilige Wirkungen auf die Jagdrechte der Jagdgenossenschaft E und der Jagdpächter F, G und H

Die vom Änderungsvorhaben unmittelbar und mittelbar betroffenen Flächen sind Teile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks. Die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 BJagdG). Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. Art. 11 des Brem. LJagdG). Die Jagdgenossenschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Jagdvorstand vertreten (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 BJagdG). Die Jagdgenossenschaft nutzt die Jagd in der Regel durch Verpachtung (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 BJagdG).

Zu den möglichen Rechten anderer Personen gehören u. a. auch Jagdrechte.

Nach den Planunterlagen einschließlich der Beschreibungen im UVP-Bericht können nachteilige Wirkungen des planfestzustellenden Änderungsvorhabens auf die Jagdrechte bzw. Jagdausübungsrechte der Jagdgenossenschaft E und der Jagdpächter F, G und H nicht völlig ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde per E-Mail vom 27.08.2021 und per Briefpost vom 01.03.2022 (Papierform) eine schriftliche Einverständniserklärung des Jagdvorstandes für die Jagdgenossenschaft E und der in ihren Rechten betroffenen Jagdpächter F, G und H vom 11.08.2021 mit folgendem Wortlaut (Auszug) übermittelt:

„Die Vorhabenträgerin hat den Erklärenden per Post vom 18.08.2020 die Planunterlagen in der Fassung vom 17.08.2020 übermittelt. Die Erklärenden haben das in den Planunterlagen in der Fassung vom 17.08.2020 beschriebene Änderungsvorhaben der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen. Die Erklärenden verpflichtet sich, die in den Planunterlagen dargestellte beabsichtigte wesentliche Änderung der Blocklanddeponie im Falle ihrer Planfeststellung zu dulden und insbesondere keine Rechtsbehelfe gegen ihre Zulassung einzulegen. Dies gilt nicht, soweit die Planfeststellung zum Nachteil der Erklärenden von den ihr zur Verfügung gestellten Planunterlagen abweicht. Unberührt von den ihnen übermittelten Planunterlagen in der Fassung vom 17.08.2020 bleiben zudem Ansprüche im Fall eines Verstoßes gegen die Planfeststellung einschließlich ihrer Nebenbestimmungen. Gegenüber der Vorhabenträgerin wird diese Einverständniserklärung wirksam, sobald diese der Vorhabenträgerin in Schriftform zugegangen ist; gegenüber der Planfeststellungsbehörde wird diese Einverständniserklärung wirksam, sobald diese der Planfeststellungsbehörde in Schriftform zugegangen ist.“

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 01.03.2022 bestätigt, dass ihr das Schreiben vom 11.08.2021 in Schriftform (Papierform) zugegangen ist. Der Planfeststellungsbehörde ist das Schreiben vom 11.08.2021 ebenfalls in dieser Form bekannt gegeben worden. Damit entfaltet die Einverständniserklärung der Jagdgenossenschaft E und der Jagdpächter F, G und H vom 11.08.2021 ihre volle Wirksamkeit.

In Anbetracht dieses Sachverhalts kann die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen, dass die Rechte der Jagdgenossenschaft E und der Jagdpächter F, G und H der Zulassung des Änderungsvorhabens durch Planfeststellungsbeschluss nicht entgegenstehen.

3.1.6.5

Mögliche nachteilige Wirkungen auf die Rechte weiterer Personen im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG

Nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind durch das planfestzustellende Änderungsvorhaben keine nachteiligen Wirkungen auf die Rechte weiterer Personen zu erwarten. Für eine solche Annahme bieten die Antragsunterlagen, insbesondere der Erläuterungsbericht und der UVP-Bericht keine Anhaltspunkte. In diesem Zusammenhang wird auch auf die zutreffenden Ausführungen in Kapitel B II 3.1.1.1 dieses Beschlusses verwiesen. Im Beteiligungsverfahren haben weder Umweltvereinigungen noch sonstige Personen entsprechende Stellungnahmen bzw. Einwendungen vorgebracht (vgl. Kapitel B I 2.5.3 bis 2.5.6 dieses Beschlusses). Auch sonst ist der Planfeststellungsbehörde nicht zur Kenntnis gelangt, dass infolge der Realisierung des Änderungsvorhabens nachteilige Wirkungen auf die Rechte weiterer Personen zu erwarten sind.

3.1.7 Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG)

Ein Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Abs. 2 KrWG darf nur erlassen werden, wenn dem Vorhaben keine für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans entgegenstehen (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG). Der Abfallwirtschaftsplan 2017 für das Land Bremen ist weder ganz noch teilweise für verbindlich erklärt worden.

Jedoch wird ein Abfallwirtschaftsplan mit seiner Bekanntgabe Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallverwertung oder Abfallbeseitigung Bedeutung haben (§ 10 Abs. 2 Brem AG KrW/AbfG) und ist daher auch in diesem Planfeststellungsverfahren zu beachten.

Der nicht für verbindlich erklärte Bremische Abfallwirtschaftsplan 2017 berücksichtigt einen Planungszeitraum bis 2026. Darin wird nach damaligen Planungsgrundlagen u. a. dargestellt, dass der 2011 in Betrieb genommene DK I - Abschnitt auf dem Altteil der Blocklanddeponie voraussichtlich ab 2022 keine freien Kapazitäten mehr haben wird. Des Weiteren heißt es dort auf Seite 12/13: „Eine überarbeitete Planung hat im Frühjahr 2017 ergeben, dass die vorhandene Deponiefläche durch steilere Böschungen und Erhöhungen besser genutzt werden kann. Damit kann ein zusätzlicher DK I - Abschnitt errichtet werden, auf dem, bei etwa gleichbleibenden Anlieferungsmengen von rund 56.000 Mg/a, DK I - Abfälle bis 2028 abgelagert werden können.“ Der Abfallwirtschaftsplan 2017 weist darauf hin, dass durch die geplante Ersatzbaustoffverordnung künftig erhebliche zusätzliche zu deponierende Abfallmengen anfallen könnten. Ferner führt er aus, dass für Abfälle aus dem Stadtgebiet Bremens auch die Nutzung der Deponie Grauer Wall in Bremerhaven möglich sei, weist jedoch zugleich darauf hin, dass die dann erforderlichen Transportwege von ca. 60 Kilometern aus ökologischen Gründen vermieden werden sollten.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die in den Antragsunterlagen dargestellten Planungen der Vorhabenträgerin im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan 2017 für das Land Bremen stehen.

3.2. Einhaltung von § 36 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 18 DepV (Sicherheitsleistung)

Nach § 36 Abs. 3 KrWG soll die zuständige Behörde verlangen, dass der Betreiber einer Deponie für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage Sicherheit im Sinne von § 232 BGB leistet oder ein gleichwertiges Sicherungsmittel erbringt. Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 DepV hat der Deponiebetreiber vor Beginn der Ablagerungsphase der zuständigen Behörde die Sicherheit für die Erfüllung von Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen zu leisten, die mit dem Planfeststellungsbeschluss für die Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit angeordnet wird.

Von der Stellung einer Sicherheit soll die Behörde nach § 18 Abs. 4 DepV u. a. dann absehen, wenn eine Anstalt des öffentlichen Rechts die Deponie betreibt und sichergestellt ist, dass über Einstandspflichten von Bund, Ländern oder Kommunen der Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist.

Die Blocklanddeponie wird von der „Die Bremer Stadtreinigung“ in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben. Über eine Einstandspflicht der Stadtgemeinde Bremen ist sichergestellt, dass der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist (vgl. § 5 Abs. 1 Bremisches Kommunalunternehmensgesetz). Ein atypischer Sachverhalt, der es rechtfertigen würde, ausnahmsweise trotz dieser Regelung die Leistung einer Sicherheit für erforderlich zu halten, ist nicht ersichtlich. Aus diesem Grund sieht die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßer Ermessensausübung von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung ab.

3.3 Einhaltung der weiteren Anforderungen nach der Deponieverordnung

3.3.1

Eingereichte Planunterlagen und erforderliche Angaben im Planfeststellungsbeschluss

Die in § 19 DepV bzw. § 21 DepV vorgegebenen Anforderungen an den Antrag bzw. an den Planfeststellungsbeschluss sind bereits in den Kapiteln A V 1 und A V 2 dieses Beschlusses ausführlich abgehandelt worden und sind erfüllt.

3.3.2

Übereinstimmung der dargestellten Planungen mit den Vorgaben der Deponieverordnung

Die eingereichten Planunterlagen für die Errichtung und den Betrieb des neuen Deponieabschnitts der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich – und die Erweiterung der Ablagerungskapazität des Deponieabschnitts der Klasse III der Blocklanddeponie stehen im Einklang mit den Anforderungen der Deponieverordnung.

3.3.2.1 Eingangsbereich und Sicherung vor unbefugten Zutritt

Der Deponiebetreiber hat nach § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 DepV auf der Deponie mindestens einen Eingangsbereich einzurichten und die Deponie so zu sichern, dass ein unbefugter Zugang zu der Anlage verhindert wird. Diese Anforderungen sind im Rahmen der bereits bestehenden und in der Vergangenheit planfestgestellten Blocklanddeponie erfüllt.

3.3.2.2

Anforderungen an die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem

Nach § 3 Absatz 1 DepV sind Deponieabschnitte der Klasse I u. a. so zu errichten, dass die Anforderungen nach § 3 Absatz 3 DepV sowie nach Anhang 1 DepV an den Standort, die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem eingehalten werden.

3.3.2.2.1 Anforderungen nach der DepV an die geologische Barriere

Ausweislich der Planunterlagen erfüllt das Änderungsvorhaben die Anforderungen der Deponieverordnung an eine geologische Barriere.

Eine natürliche geologische Barriere ist am Standort nicht flächendeckend nachgewiesen und ist daher durch geeignete technische Maßnahmen zu ersetzen. Mächtigkeit und Material für die vorgesehene technisch eingebaute geologische Barriere sowie deren geplanter Einbau werden in den Antragunterlagen ausführlich beschrieben und entsprechen den Vorgaben der Deponieverordnung (vgl. u. a. Ziffer 6.1.1 bis 6.1.2.1 der Anlage 2 dieses Beschlusses).

3.3.2.2 Anforderungen nach der DepV an die Basis- bzw. Oberflächenabdichtung

Auch die Anforderungen der Deponieverordnung an die Basisabdichtung bzw. Oberflächenabdichtung des Altteils erfüllt das geplante Änderungsvorhaben ausweislich der Antragsunterlagen

Zustimmung nach Anhang 1 Ziffer 2.2 Tabelle 1, Fußnote 3 DepV

In den Antragsunterlagen ist in diesem Zusammenhang beschrieben, dass beabsichtigt wird, die Entwässerungsschicht in einer Mächtigkeit von 30 cm auszuführen (vgl. Seite 27 / 28 bzw. Ziffer 6.1.2.4 der Anlage 2 und Anlage 4 dieses Beschlusses).

Nach Anhang 1 zur DepV Ziffer 2.2 Tabelle 1 (Aufbau der geologischen Barriere und des Basisabdichtungssystems) ist für die Entwässerungsschicht bei Deponien der Deponieklassen I, II oder III grundsätzlich eine Mindestschichtdicke von 50 cm vorgegeben. Nach Fußnote 3 dieser Tabelle kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei Deponien der Klasse I, II oder III die Entwässerungsschicht mit einer geringeren Schichtstärke hergestellt werden, wenn nachgewiesen wird, dass es langfristig zu keinem Wasseranstau im Deponiekörper kommt. Dieser Nachweis kann hier als geführt angesehen werden. Die Planunterlagen sehen außer einer 30 cm mächtigen Entwässerungsschicht auch eine 20 cm mächtige Filterschicht vor. Letztere wird nach den Vorgaben der Deponieverordnung nicht explizit gefordert. Die Filterschicht wird nach den Planunterlagen auf die Entwässerungsschicht aufgetragen (vgl. Ziffer 6.1.2.5 der Anlage 2 und Anlage 3.6 dieses Beschlusses). Sie dient ebenfalls der Entwässerung und soll gleichzeitig die Entwässerungsschicht vor einer „Versandung“ schützen. Bei einer Ausführung nach den Planunterlagen unter Berücksichtigung des Qualitätsmanagementplanes für mineralische Baustoffe (Anlage 10 dieses Beschlusses) wird die vorgesehene Filterschicht die gleichen Qualitätsvorgaben erfüllen, die die Deponieverordnung für eine Entwässerungsschicht fordert. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung nach Anhang 1 Ziffer 2.2 Tabelle 1, Fußnote 3. Diese Zustimmung ist von dem Planfeststellungsbeschluss infolge seiner Konzentrationswirkung umfasst (vgl. Kapitel A I dieses Beschlusses).

Die sogenannte multifunktionale Abdichtung, die funktional gleichzeitig als Oberflächenabdichtung für den Altteil und als Basisabdichtung für den neu zu errichtenden Deponieabschnitt der Klasse I auf dem Altteil – im Canyonbereich – vorgesehen ist, verfügt ausweislich der Antragsunterlagen als weitere Komponenten – neben der 30 cm mächtigen Entwässerungsschicht und der 20 cm mächtigen Filterschicht - über eine 2,5 mm dicke PEHD-Kunststoffdichtungsbahn (BAM-zugelassen), ein PEHD-Schutzvlies und eine 50 cm mächtige Frostschutzschicht. Mächtigkeit und Material für diese vorgesehenen Komponenten sowie deren geplanter Einbau werden in den Antragunterlagen ausführlich beschrieben und entsprechen den Vorgaben der Deponieverordnung (vgl. u. a. Ziffer 6.1.1 bis 6.1.2., 6.1.2.2 bis 6.1.2.6 der Anlage 2 und Anlage 3.6 dieses Beschlusses)

Die mehrfach funktionale Abdichtung hat einerseits die Funktion eines Oberflächenabdichtungssystems für den bestehenden Deponieabschnitt (Altteil) und andererseits die eines Basisabdichtungssystems für den neu zu errichtenden Deponieabschnitt der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich -. Die Zulässigkeit einer mehrfach funktionalen Abdichtung ist nur dann gegeben, wenn sie den rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen der Deponieverordnung genügt. Ihre Ausgestaltung muss so erfolgen, dass sie die rechtlich gebotenen Schutzwirkungen als Basisabdichtung und als Oberflächenabdichtung erfüllt.

§ 3 Absatz 1 DepV, der die Anforderungen an die Errichtung von Deponien und Deponieabschnitten regelt, ist so zu verstehen, dass für neu zu errichtende Deponien oder neu zu errichtende Deponieabschnitte grundsätzlich eine eigene bzw. eigenständige Basis-Abdichtungskomponente erforderlich ist. Bestehen die Abdichtungskomponenten jedoch funktional bereits durch eine entsprechende Ausführung des Oberflächenabdichtungssystems des darunterliegenden Deponiekörpers, bedarf es nach Sinn und Zweck der Vorschrift keiner erneuten (zweiten) Ausführung. Das dem Stand der Technik entsprechende Schutzniveau ist dann bereits durch das Oberflächenabdichtungssystem erreicht. Eine doppelte Ausführung wäre unverhältnismäßig und darf daher aus rechtlichen Gründen nicht gefordert werden.

Es wäre mithin unverhältnismäßig, von der Vorhabenträgerin zu verlangen, dass ein Oberflächenabdichtungssystem für die bestehenden Deponieabschnitte und zusätzlich ein Basisabdichtungssystem für die neuen Deponieabschnitte installiert werden muss. Rechtlich kann ein Sicherungssystem mehrere Funktionen ausüben, wenn das technische Schutzniveau den gleichen Ansprüchen genügt.

Da das Basis- und Oberflächenabdichtungssystem einer Deponie zwingend so zu gestalten ist, dass jede seiner Komponenten einen umfassenden Grundwasserschutz gewährleisten muss (siehe auch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.06.2004 - 7 B 14.04 -), erhöht sich das Schutzniveau nicht, wenn technisch der Einbau eines Oberflächenabdichtungssystems und zusätzlich der Bau eines Basisabdichtungssystems gefordert würde.

Zu beachten ist allerdings, dass sich die Anforderungen an die Abdichtungssysteme immer nach den Anforderungen der höchsten Deponieklasse richten müssen. Es ist daher zwingend erforderlich und auch in den Planunterlagen so dargestellt, dass sich zum Beispiel die mehrfach funktionale Abdichtung zwischen dem Deponieabschnitt DK I und dem Deponieabschnitt DK III nach den Anforderungen einer Abdichtung nach Deponieklasse III richtet. In diesem Bereich würde eine Abdichtungskomponente, die bei einer Deponieklasse I ausreichend wäre, den Anforderungen nicht genügen.

Die Vorhabenträgerin hat dies in den diesem Beschluss zugrundeliegenden Antragsunterlagen berücksichtigt.

3.3.3

Begründung für die Ablehnung der beantragten Abfallarten AVV 10 13 14, 17 05 06, 19 08 02 als Deponieersatzbaustoffe für die in A V 2.15.1.1 genannten Verwendungszwecken auf dem Deponieabschnitt der Klasse I auf dem Alteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich –

Die Abfallarten 10 13 14 (Betonabfälle und Betonschlämme), 17 05 06 (Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt) sowie 19 08 02 (Sandfangrückstände) können für den Einsatz zur Profilierung unterhalb der multifunktionalen Abdichtung und für den Einsatz als Filter- oder Frostschicht aus bautechnischen Gründen nicht zugelassen werden.

Deponien sind Bauwerke und erfordern als solche eine Reihe von unabwiesbar notwendigen Baumaßnahmen. Hierbei können Primärrohstoffe durch entsprechend funktional und bautechnisch geeignete Abfälle zur Verwertung (Deponieersatzbaustoffe) ersetzt werden, d.h. der Hauptzweck ihres Einsatzes ist nicht ihre Beseitigung durch Ablagerung, sondern die Substitution von Primärrohstoffen.

Zusätzliche Profilierungsmassen müssen in sich selbst und in Bezug auf den Abfallkörper und die angrenzenden Schichten mechanisch stabil und für den Einbau späterer Schichten ausreichend tragfähig sein. Im Regelfall ist grob- oder gemischtkörniges Material vorteilhafter als feinkörniges, zu hohem Porenwasseranteil neigendes feuchtes Material. Bei den oben aufgelisteten Abfällen handelt es sich um Materialien, die jedoch eher feinkörnig sind und/oder einen erhöhten Porenwasseranteil aufweisen. Ähnlich verhält es sich mit dem Einsatz in der Filter-/Frostschicht (vgl. hierzu auch die Vorgaben in Anlage 10 dieses Beschlusses - Vorläufiger Qualitätsmanagementplan mineralisch -). Daraus resultierend handelt es sich hierbei nicht um Abfälle, bei denen infolge ihrer Art, Beschaffenheit oder Beständigkeit gewährleistet ist, dass diese funktional oder bautechnisch geeignet sind. Dies wird aber in § 14 Absatz 2 Nr. 3 DepV ausdrücklich gefordert.

3.4 Übereinstimmung der dargestellten Planungen mit den baurechtlichen Vorgaben

3.4.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Der Baugenehmigung bedürfen nach § 59 Abs. 1 Satz 1 BremLBO u. a. die Errichtung und die Änderung von baulichen Anlagen, soweit in den §§ 60 bis 62 und 76 nichts anderes bestimmt ist. Nach § 2

Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BremLBO unterfallen u. a. auch Aufschüttungen dem Begriff der baulichen Anlagen. Daher unterfallen auch Deponien und somit auch das hier zu beurteilende Änderungsvorhaben dem Begriff der baulichen Anlage.

Eine Verfahrensfreiheit des Änderungsvorhabens ist nicht gegeben. Nach § 61 Abs. 1 Nr. 9 BremLBO sind u. a. Aufschüttungen mit einer Höhe bis zu 2 m und einer Grundfläche bis zu 50 m², im Außenbereich bis zu 300 m² verfahrensfrei. Da das beabsichtigte Änderungsvorhaben auf der Blocklanddeponie wesentlich größere Dimensionen aufweist, ist eine Genehmigungsbedürftigkeit gegeben.

3.4.2 Baurechtliche Rechtmäßigkeit des Vorhabens (Bauordnungsrecht)

3.4.2.1 Einhaltung der Abstände

Das Änderungsvorhaben hält die nach der Bremischen Landesbauordnung einzuhaltenden Abstände ein. Insoweit wird verwiesen auf die Ausführungen in Kapitel B II 3.1.1.1.4 dieses Beschlusses.

3.4.2.2 Standsicherheit

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BremLBO muss jede bauliche Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein. Nach § 66 Abs. 1 BremLBO ist u. a. die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit nach näherer Maßgabe der Verordnung aufgrund § 84 Abs. 3 BremLBO grundsätzlich nachzuweisen (bautechnische Nachweise).

Eine entsprechende Vorgabe ist auch in der Deponieverordnung enthalten. Der Betreiber einer Deponie hat sicherzustellen, dass durch die abgelagerten Abfälle eine Beeinträchtigung der Standsicherheit des Deponiekörpers nicht zu besorgen ist (§ 9 Satz 1 DepV). Der Deponiekörper muss in sich selber und in Bezug zu seiner Umgebung in allen Verfüllzuständen standsicher sein. Hierzu hat der Deponiebetreiber einen Standsicherheitsnachweis zu führen. Sofern die Standsicherheit von Dichtungskomponenten auf der Wirkung nicht dauerhaft beständiger Baustoffe beruht, muss der Nachweis auch die Dauer der nachgewiesenen Standsicherheit erkennen lassen (Ziffer 4.7 des Anhangs 5 DepV).

Ausführungen zur Standsicherheit sind in Kapitel 6.7 der Anlage 2 dieses Beschlusses enthalten. Bestandteil der Antragsunterlagen ist außerdem eine im Auftrag der Vorhabenträgerin erstellte Standsicherheitsberechnung der UNDERyourfeet – Ingenieurgesellschaft für Geotechnik mbH, Clausthal-Zellerfeld, 08.11.2017 / 30.08.2019 (Anlage 11 dieses Beschlusses)

3.4.3 Baurechtliche Rechtmäßigkeit des Vorhabens (Bauplanungsrecht)

Die von dem Änderungsvorhaben betroffenen Flächen sind im Flächennutzungsplan für die Stadtgemeinde Bremen vom 04.12.2014 als Flächen und Anlagen für die Ver- und Entsorgung – Entsorgung Abfall – bzw. als Flächen für Deponien und teils auch als Vorrangflächen für Windkraftanlagen und als belastete Flächen (Altablagerungen) ausgewiesen.

Im Bebauungsplan 0890 der Stadtgemeinde Bremen für ein Gebiet zwischen Blocklander Hemmstraße, Waller Straße (beiderseits) und Maschinenfleet (veröffentlicht im Amtsblatt am 10.02.1975) sind die betroffenen Flächen – mit Ausnahme einer knapp 360 m² großen Fläche - als „Flächen für Aufschüttungen“ festgesetzt. Diese kleine Fläche von knapp 360 m² ist im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Mit Bescheid vom 29.04.2020 erteilte die Baubehörde für das Bauvorhaben „Aufschüttungen auf dem Grundstück Fahrwiesendamm 100“ eine Befreiung von den Festsetzungen im Bebauungsplan (vgl. Anlage 15 dieses Beschlusses).

3.4.4 Ergebnis

Unter Übersendung des Planes und aller Planunterlagen wurde die Baubehörde – Referat 62 – mit Schreiben vom 24.08.2021 um Stellungnahme zu allen bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen

Aspekten gebeten. Mit Schreiben vom 30.09.2020 teilte die Baubehörde mit, dass gegen das Änderungsvorhaben weder bauplanungs- noch bauordnungsrechtliche Bedenken bestehen.

Bei Einhaltung der Vorgaben für die Standsicherheit und für die einzuhaltenden Lärmimmissionswerte in Bezug auf das Kleingartengelände im Norden/Nordosten der Blocklanddeponie als Inhaltsbestimmung dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. A VI 1.1.6 und A VI 2.4) sowie aufgrund der Stellungnahme der Baubehörde geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass das Änderungsvorgaben dem Bauordnungs- und Bauplanungsrecht entspricht.

3.5

Begründung für die Inhaltsbestimmung in Kapitel A VI 2.4 dieses Beschlusses

Die Ermittlung der Lärmimmissionen hat grundsätzlich nach den Vorgaben der TA Lärm zu erfolgen. Die TA Lärm enthält jedoch keine Immissionsrichtwerte für Kleingärten. Für die Bewertung der Immissionen war deshalb das Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 als sachverständige Konkretisierung der Anforderungen an den Schallschutz heranzuziehen. Der Kleingarten-Orientierungswert der DIN 18005 liegt bei 55 dB(A) tags wie nachts (vgl. Seite 25 der Anlage 8 und Ziffer 6.2.1 der Anlage 8.4 dieses Beschlusses).

4. Würdigung der Stellungnahmen der Beiräte Findorff, Gröpelingen und Walle

Die Beiräte Walle, Gröpelingen und Findorff haben im Planfeststellungsverfahren eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben (vgl. Kapitel B I 2.5.2 dieses Beschlusses).

4.1

Befürchtung, dass Aschen und Filterstäube aus der Klärschlammverbrennung die Grenzwerte der Deponieverordnung für die Klasse I nicht einhalten

Die Beiräte Walle, Gröpelingen und Findorff stimmen der Einrichtung eines Abschnitts der Deponieklasse I im sogenannten Canyonbereich auf der Blocklanddeponie mit der Einschränkung zu, dass eine Einlagerung von Klärschlammaschen und Filterstäuben in einem Monodeponieabschnitt ab 01.01.2022, wie im „Letter of Intent“ zwischen der Betreiberin der Blocklanddeponie und der KENOW GmbH beschrieben, abgelehnt wird. Sie begründen ihre ablehnende Haltung damit, dass nicht gewährleistet werden könne, dass die Schadstoffgehalte der Aschen bzw. Filterstäube die Vorgaben der Deponieklasse I einhielten.

Die Vorhabenträgerin erhielt Gelegenheit, zu diesen Gesichtspunkten Stellung zu nehmen. Per E-Mail vom 17.11.2020 teilte sie mit, dass eine Überschreitung der DK I – Grenzwerte durch die in § 8 DepV enthaltenen Vorgaben ausgeschlossen sei. Dort sei das genaue Verfahren der Abfallannahme, bestehend aus Vorab- und Verbleibkontrolle, beschrieben. Bei Anwendung dieser Regelungen sei es praktisch ausgeschlossen, dass die abgelagerten Abfälle die Zuordnungswerte überschritten.

Im Ergebnis kann sich die Planfeststellungsbehörde der von der Vorhabenträgerin vorgebrachten Argumentation anschließen.

Die von den Beiräten geäußerten Bedenken können auf das Ergebnis dieses Planfeststellungsverfahrens keinen Einfluss haben und können in diesem Planfeststellungsverfahren auch nicht zu einer anderen Entscheidung führen.

Zum einen ist die Zulassung der Errichtung und des Betriebes eines Monodeponieabschnitts für Klärschlammverbrennungaschen nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Zum anderen ist der von den Beiräten angegebenen Begründung für ihre ablehnende Haltung zu einer Ablagerung von Aschen bzw. Filterstäube aus der Klärschlammverbrennung in diesem Planfeststellungsverfahren nicht weiter nachzugehen und kann eine andere Entscheidung in diesem Planfeststellungsverfahren nicht rechtfertigen oder erforderlich machen.

Über die Frage, ob konkrete Abfallchargen auf einem bestimmten Deponieabschnitt einer bestimmten Deponieklasse nicht abgelagert werden dürfen, weil sie in Bezug auf den Schadstoffgehalt die entsprechenden Vorgaben der Deponieverordnung für diese Deponieklasse nicht einhalten, ist nicht in diesem Planfeststellungsverfahren von der Planfeststellungsbehörde zu entscheiden. Diese Frage ist in einem dem Planfeststellungsbeschluss nachgelagerten besonderen Verfahren, nämlich im sogenannten Annahmeverfahren zu beantworten und zwar in zeitlicher Hinsicht unmittelbar vor der beabsichtigten konkreten Ablagerung einzelner Abfallchargen im Einzelfall. Die Fragestellung ist unter Heranziehung der §§ 6 bis 8 DepV i. V. m. den Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nummer 2 DepV zu beantworten. In diesem Zusammenhang hat der Ordnungsgeber ein sehr komplexes System von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Ablagerung einzelner Abfallchargen vorgegeben. In Bezug auf die von den Beiräten bezweifelte Zulässigkeit einer Ablagerung von Klärschlammverbrennungssachen auf dem hier in Rede stehenden Deponieabschnitt der Klasse I kann dieses System von Voraussetzungen an dieser Stelle nur in sehr groben Zügen und Grundsätzen dargestellt werden.

Nach § 6 Abs. 1 S. 1 DepV dürfen Abfälle auf Deponien oder Deponieabschnitten nur abgelagert werden, wenn die jeweiligen Annahmekriterien nach § 6 Abs. 3 bis 5 DepV (...) bereits bei der Anlieferung eingehalten werden. Die Annahmekriterien sind im einzelnen Abfall ohne Vermischung mit anderen Stoffen oder Abfällen einzuhalten (§ 6 Abs. 1 S. 2 DepV). Nicht gefährliche Abfälle dürfen nur abgelagert werden auf Deponien oder Deponieabschnitten, die mindestens alle Anforderungen für die Deponieklasse I erfüllen und wenn die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nummer 2 DepV für die Deponieklasse I eingehalten werden (§ 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 DepV). Ebenso dürfen gefährliche Abfälle auf einer Deponie oder einem Deponieabschnitt der Klasse I abgelagert werden, wenn sie die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nummer 2 DepV für die Deponieklasse I einhalten (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 DepV). Im Rahmen des Annahmeverfahrens hat der Abfallerzeuger dem Deponiebetreiber rechtzeitig vor der ersten Anlieferung des Abfalls eine sogenannte grundlegende Charakterisierung des Abfalls vorzulegen, die u. a. auch Analyseberichte über die Einhaltung der Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 DepV für die jeweilige Deponieklasse umfassen muss (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 DepV). Ferner hat der Abfallerzeuger die Abfälle, die abgelagert werden sollen, grundsätzlich stichprobenhaft je angefangene 1000 Megagramm, mindestens aber jährlich zu beproben und die Schlüsselparameter auf Einhaltung der Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nummer 2 für die jeweilige Deponie zu überprüfen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 DepV). Demgegenüber hat der Deponiebetreiber bei jeder Abfallanlieferung unverzüglich eine Annahmekontrolle durchzuführen die u. a. eine Kontrolle dieser Unterlagen auf eine Übereinstimmung mit den Angaben der sogenannten grundlegenden Charakterisierung umfasst (§ 8 Abs. 4 Nr. 3 DepV). Ferner hat der Deponiebetreiber bei einem Abfall, der erstmalig oder erneut charakterisiert worden ist, grundsätzlich bei einer Anlieferungsmenge von mehr als 50 Megagramm bei gefährlichen Abfällen oder 500 Megagramm nicht gefährlichen Abfällen von den ersten 50 bzw. 500 Megagramm eine Kontrolluntersuchung auf die Einhaltung der Zuordnungskriterien durchzuführen (§ 8 Abs. 5 Satz 1 DepV).

Aus dem Zusammenspiel dieser hier nur in ihren Grundzügen skizzierten Vorschriften der Deponieverordnung wird deutlich, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit der Annahme eines bestimmten Abfalls zur Ablagerung nicht im Planfeststellungsverfahren bzw. in diesem Planfeststellungsbeschluss getroffen wird. Diese Entscheidung obliegt vielmehr in erster Linie dem Betreiber der Deponie. Dem Abfallerzeuger werden dabei vom Ordnungsgeber bestimmte Mitwirkungspflichten auferlegt. Die Kontrolle der Einhaltung der vorstehend genannten Vorschriften durch den Betreiber einer Deponie ist eine Aufgabe der abfallrechtlichen Überwachung. Der Referatsabschnitt Abfallüberwachung kontrolliert die Einhaltung dieser Annahmegrenzwerte in regelmäßigen Abständen und wird dies auch in Zukunft tun.

4.2

Befürchtung, dass die mit einer Oberflächenabdichtung versehene und begrünte Blocklanddeponie zwecks Rückholung der Aschen und Filterstäube aus der Klärschlammverbrennung später wieder aufgebrochen wird

Die Beiräte Walle, Findorff und Gröpelingen kritisieren in ihrer Stellungnahme außerdem, dass im Zuge einer späteren Rückholung der im Deponieabschnitt der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich – abgelagerten Aschen und Filterstäube die versiegelte und begrünte Deponie wieder aufgebrochen werden müsse. Dieses spätere Aufbrechen der Deponie stelle die Funktion der stillgelegten Deponie als Naherholungsgebiet in Frage.

Die Vorhabenträgerin hat in Ihrer E-Mail vom 17.11.2020 die Ansicht vertreten, die Sorge der Beiräte vor einem Aufbrechen der mit einer Oberflächenabdichtung versehenen und begrünten Deponie zwecks Rückholung der Klärschlammverbrennungsaschen bezöge sich nur auf den Fall ihrer Einlagerung in einem Monodeponieabschnitt. Da ein solcher Monodeponieabschnitt nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sei, seien auch die Sorgen der Beiräte unberechtigt.

Auch nach der Einschätzung der Planfeststellungsbehörde bestehen die Bedenken der Beiräte in Bezug auf ein Aufbrechen der mit einer Oberflächenabdichtung versehenen und begrünten Deponie zwecks Rückholung von dort abgelagerten Klärschlammverbrennungsaschen hauptsächlich im Zusammenhang mit deren ablehnender Haltung in Bezug auf einen Monodeponieabschnitt für Klärschlammverbrennungsaschen. Wie bereits in Kapitel B II 4.1 dieses Beschlusses ausgeführt, ist die Zulassung der Errichtung und des Betriebes eines Monodeponieabschnitts für Klärschlammverbrennungsaschen nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Im Übrigen treffen die Antragsunterlagen in Bezug auf eine beabsichtigte spätere Rückholung von Klärschlammverbrennungsaschen keinerlei Aussagen. Dort sind auch keine Vorkehrungen beschrieben, die eine Rückholbarkeit der Klärschlammverbrennungsaschen ermöglichen würden. In Anlage 2 dieses Beschlusses ist nicht beschrieben, ob und in welcher Art und Weise eine spätere Rückholung der Klärschlammverbrennungsaschen geplant ist. Auch im UVP-Bericht (Anlage 8 dieses Beschlusses) finden sich keine entsprechenden Aussagen. Auch sind die Umweltauswirkungen, die eine Rückholung bzw. Entnahme der Klärschlammverbrennungsaschen aus der stillgelegten und begrünten Deponie zur Folge hätten, dort nicht beschrieben. Eine entsprechende Feststellung kann auch getroffen werden in Bezug auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan - Gestaltungsplan Deponie – zur Rekultivierung der Blocklanddeponie – von November 2019 (Anlage 7 dieses Beschlusses).

Da die Antragsunterlagen zu diesem Gesichtspunkt keine Aussagen treffen und nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem geltenden Deponierecht, eine Verpflichtung des Deponiebetreibers zum rückholbaren Einbau von Klärschlammverbrennungsaschen nicht ersichtlich ist, trifft der Planfeststellungsbeschluss hierzu auch keine Inhalts- oder Nebenbestimmungen.

Die Bedenken der Beiräte, der in diesem Planfeststellungsverfahren ergehende Planfeststellungsbeschluss könne Grundlage für ein späteres Aufbrechen der stillgelegten und begrünten Deponie sein, sind vor diesen Hintergründen unbegründet.

4.3

Besorgnis wegen der Zulassung einer Endhöhe von mehr als 60 m NN

Die Beiräte Walle, Findorff und Gröpelingen vertreten in Ihrer Stellungnahme ferner die Auffassung, dass aus Gründen der Standsicherheit dafür Sorge zu tragen sei, dass die Deponie eine Höhe von 60 Metern nicht überschreite.

Die Vorhabenträgerin erhielt Gelegenheit, auch zu diesem Gesichtspunkt Stellung zu nehmen. Per E-Mail vom 17.11.2020 teilte sie mit, dass laut den Planunterlagen die Oberkante Abfallablagerung

bei 57,5 m NN liege. Hinzu käme ein Abdichtungssystem, welches eine Mächtigkeit von 2,5 m nicht überschreite. In der Summe werde daher eine Höhe von 60 m NN nicht überschritten.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Sorgen der Beiräte, in diesem Planfeststellungsverfahren werde eine Deponiehöhe von mehr als 60 m zugelassen, unbegründet sind.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss für den neuen Deponieabschnitt der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich – wird für die Ablagerung von Abfällen eine Oberkante von 57,50 m NN zugelassen. Hinzu kommt nach den derzeitigen Planungen eine 0,50 m hohe Gasdrän- und Ausgleichsschicht, eine PEHD-Kunststoffdichtungsbahn von 2,5 mm, eine 0,30 m hohe Entwässerungsschicht sowie eine 1,00 m mächtige Rekultivierungsschicht (vgl. Kapitel 6.8 der Anlage 2 dieses Beschlusses – Erläuterungsbericht – und Anlage 3.7 dieses Beschlusses). Einschließlich der Rekultivierungsschicht wird die Höhe des neuen Deponieabschnitts der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich – mithin etwa 59,3 m betragen und wird in dieser Höhe zugelassen (vgl. A V 2.8.4.1 dieses Beschlusses).

Bereits mit Bescheid der Planfeststellungsbehörde vom 19.12.2014 wurde für den Deponieabschnitt der Klasse III der Blocklanddeponie für die Abfallablagerung eine Oberkante von 57 m NN zugelassen. Die im jetzigen Planfeststellungsverfahren beantragte und zugelassene Erweiterung der Ablagerungskapazität dieses Deponieabschnitts führt zu keiner weiteren Erhöhung der Oberkante Abfallablagerung für den Deponieabschnitt der Klasse III.

Die Sorge der Beiräte, dass in diesem Planfeststellungsverfahren eine Deponiehöhe von mehr als 60 m zugelassen werden könnte, ist daher unbegründet.

Es muss allerdings an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass für den bereits Ende 2011 zugelassenen Deponieabschnitt der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie eine Endhöhe von 62 m NN zugelassen wurde (vgl. Ziffer 3.2.8 des Planfeststellungsbeschlusses vom 01.12.2011).

4.4

Befristung des Betriebes der Blocklanddeponie bis 2030 und Wunsch nach einer dauerhaften Oberflächenabdichtung und Begrünung der Deponie

In ihrer Stellungnahme vom 07.10.2020 machen die Beiräte Walle, Findorff und Gröpelingen des Weiteren geltend, dass der Betrieb der Blocklanddeponie spätestens im Jahr 2030 beendet werden müsse. Mit einer geringfügigen Überschreitung von wenigen Monaten seien sie einverstanden. Die Deponie müsse anschließend auf Dauer versiegelt und begrünt werden. Die Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils leisteten mit der Lage des Deponiestandortes und den dazugehörigen Verkehren bereits einen ausreichenden Beitrag für die gesamte Stadt.

Die Vorhabenträgerin erhielt Gelegenheit, auch zu diesen von den Beiräten geäußerten Gesichtspunkten Stellung zu nehmen. Ihre E-Mail vom 17.11.2020 enthält dazu keine Ausführungen.

Der Wunsch der Beiräte nach einer Befristung der Zulassung der Blocklanddeponie kann in diesem Planfeststellungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Dieses ist schon deshalb rechtlich nicht möglich, weil in diesem Planfeststellungsbeschluss auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin eingereichten Antragsunterlagen keine Regelungen in Bezug auf die Blocklanddeponie in ihrer Gesamtheit getroffen werden können.

In Betracht kämen allenfalls befristende Regelungen in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb des Deponieabschnitts der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie – im Canyonbereich – und in Bezug auf eine geringfügige Erweiterung des Ablagerungsvolumens des Deponieabschnitts der Klasse III als Gegenstände dieses Planfeststellungsverfahrens.

Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 KrWG kann ein Planfeststellungsbeschluss befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Im vorliegenden Fall haben die Beiräte in

diesem Zusammenhang geltend gemacht, die anliegende Bevölkerung fühle sich durch den mit dem Betrieb der Deponie verbundenen Verkehr belastet. Dieses Vorbringen kann dahingehend ausgelegt werden, dass sie in Bezug auf den damit verbundenen Lärm und die Luftschadstoffe eine Befristung der Zulassung des Deponiebetriebes begehren.

Der unbestimmte Rechtsbegriff des Wohls der Allgemeinheit wird in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG durch Regelbeispiele konkretisiert. Nach dieser Vorschrift sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt u. a. insbesondere dann vor, wenn die Gesundheit des Menschen beeinträchtigt wird oder schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden.

Der Frage, ob infolge der Zulassung der Abfallbeseitigung in dem von der Vorhabenträgerin begehrten Planfeststellungsbeschluss die Gesundheit von Menschen beeinträchtigt wird oder schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden, ist die Planfeststellungsbehörde bereits im Rahmen der rechtlichen Würdigung der Zulassungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG (siehe Kapitel B II 3.1.1 bis B II 3.1.3 dieses Beschlusses) nachgegangen. In diesem Zusammenhang wurden auch die von den Beiräten angesprochenen Auswirkungen des Anlieferverkehrs der Deponie, insbesondere in Bezug auf die Emissionen von Staub, Gerüchen, Lärm und klimarelevanten Spurengase und Auswirkungen auf das Kleinklima geprüft und bewertet.

Nach Prüfung im Planfeststellungsverfahren ist festzustellen, dass durch die beabsichtigte wesentliche Änderung der Blocklanddeponie unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen beschriebenen Einschränkungen und Vorkehrungen und der im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sein wird. Die von den Beiräten begehrte befristete Zulassung des Änderungsvorhabens in Form einer Nebenbestimmung des Planfeststellungsbeschlusses ist daher nicht geboten.

Der des Weiteren von den Beiräten geäußerte Wunsch nach einer dauerhaften Oberflächenabdichtung und Begrünung der Deponie nach endgültiger Beendigung der Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung auf der Blocklanddeponie wird ausweislich der diesem Planfeststellungsverfahren zugrundeliegenden Antragsunterlagen berücksichtigt. U. a. in Kapitel 6.8 der Anlage 2 dieses Beschlusses wird unter Hinweis auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 7 dieses Beschlusses) beschrieben, dass nach der Beendigung der Ablagerungsphase eine Rekultivierung der Deponie durch Bepflanzung und Begrünung beabsichtigt ist.

4.5 Keine zukünftige Erweiterung der Blocklanddeponie über das Waller Fleet hinaus

In ihrer Stellungnahme vom 07.10.2020 fordern die Beiräte Walle, Findorff und Gröpelingen außerdem eine schriftliche Vereinbarung darüber, dass eine Erweiterung der jetzigen Deponie über das Waller Fleet hinaus nicht realisiert werde. Sie fordern dazu auf, unmittelbar in die Planungen einer neuen Abfalldeponie einzutreten und verschiedene Standorte in Bremen und Bremerhaven ergebnisoffen zu prüfen. Alternativ könnten ihrer Auffassung nach auch Entsorgungsverträge mit Deponiebetreibern außerhalb des Landes Bremen geschlossen werden. Der Beirat Walle verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf seinen Beschluss vom 07.01.2019.

Die Vorhabenträgerin erhielt Gelegenheit, auch zu diesen von den Beiräten geäußerten Gesichtspunkten Stellung zu nehmen. Ihre E-Mail vom 17.11.2020 enthält dazu keine Ausführungen.

Außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens haben die Beiräte Walle, Findorff und Gröpelingen bereits ein umfangreiches Schreiben vom 17.11.2021 aus dem Haus der Planfeststellungsbehörde erhalten. Dieses Schreiben geht detailliert auf die von den drei Beiräten genannten Sorgen, Vorbehalte und Forderungen ein. Es stellt die derzeitige Haltung der senatorischen Behörde für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen zu den von den Beiräten aufgeworfenen Wünschen dar und begründet diese Haltung.

In diesem Planfeststellungsverfahren wird nicht über eine Erweiterung der Blocklanddeponie über das Waller Fleet hinaus oder die Prüfung anderer Deponiestandorte entschieden. Die Planunterlagen treffen dazu keine Aussagen. Der Planfeststellungsbeschluss trifft dazu keinerlei Regelungen. Dementsprechend kann dieses Vorbringen der Beiräte auf dieses Planfeststellungsverfahren und den Inhalt dieses Planfeststellungsbeschlusses keinen Einfluss haben.

5. Bewertung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG wurde durchgeführt. Sie hat ergeben, dass aus Sicht der Umweltverträglichkeit der Plan umgesetzt werden kann, wenn die in diesem Beschluss festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen umgesetzt werden.

6. Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde gibt dem Antrag der Vorhabenträgerin unter Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte und unter Anordnung der sich aus dem verfügbaren Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses ergebenden Regelungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen statt. Dem Vorhaben stehen gesetzliche Versagungsgründe bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Alle möglichen Probleme bzw. Konflikte werden durch die Planfeststellung bewältigt. Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden. In diesem Sinne übt die Planfeststellungsbehörde ihr Ermessen aus. Es sind keine öffentlichen oder privaten Belange erkennbar, die gegenüber dem Interesse der Vorhabenträgerin an der Realisierung des Vorhabens so schwer wiegen, dass die Planung als unverhältnismäßig zu bewerten wäre. Das Interesse an dem Fortbestand der Ablagerungsmöglichkeit von Abfällen auf der Blocklanddeponie in Bremen besteht nicht nur bei der Vorhabenträgerin, sondern auch bei Wirtschaftsbetrieben in Bremen und der Region. Ortsnahe Entsorgungsmöglichkeiten liegen im Interesse der Landesabfallwirtschaftsplanung und sind geeignet, lange Transporte von Abfällen in andere Anlagen zu vermeiden. Ein anderer oder besser geeigneter Standort auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen ist nicht ersichtlich. Eine Deponie auf einem anderen Standort wäre zudem immer mit dem Nachteil des Flächenverbrauchs verbunden.

7. Begründung der Kostenentscheidungen

7.1 Kostenlastentscheidung

Die Kostenlastentscheidung stützt sich auf § 13 Abs. 1 des Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt § 7 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.09.2017 (Brem.GBl. S. 279). Danach ist Kostenschuldner u. a. derjenige, der eine Amtshandlung beantragt hat. Mit Schreiben vom 17.08.2020 hat „Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts“ die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 35 Abs. 2 KrWG beantragt. Da die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens eine Amtshandlung im Sinne des § 13 Abs. 1 BremGebBeitrG darstellt, sind die Kosten des Verfahrens von der „Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts“ zu tragen.

7.2 Kostenfestsetzung

Diese Kostenentscheidung stützt sich auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt § 7 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.09.2017 (Brem.GBl. S. 279) in Verbindung mit Ziffer 10.1.2 der Anlage zu § 1 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172) (*kurz: Kostenverzeichnis Umweltverwaltung*).

Die Gebühren werden vorläufig festgesetzt, da die endgültigen Herstellungskosten erst nach Umsetzung aller zugelassenen Maßnahmen feststehen werden (vgl. Kapitel A VII 3 dieses Beschlusses).

Nach den Angaben der Vorhabenträgerin (Anlage 2 dieses Beschlusses – Seite 48 des Erläuterungsberichts -) betragen die Herstellungskosten einschließlich der Kosten für Planungsleistungen, örtliche Bauüberwachung sowie Fremdüberwachung nach jetzigen Kenntnissen 5.851.000 Euro

Die (vorläufige) Gebühr berechnet sich daher wie folgt:

gemäß Ziffer 10.1.2 des Kostenverzeichnisses Umweltverwaltung	39.400,00 Euro
zuzüglich 3,65 v.T. der 5.000.000 Euro übersteigenden Herstellungskosten	3.106,15 Euro
Erhöhung der Gebühr nach Anmerkung a) Satz 2 zu Ziffer 10.1.2 des Kostenverzeichnisses Umweltverwaltung um bis zu 30 v. H. der vorgeschriebenen Gebühr für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Planfeststellungsverfahren (42.506,15 Euro x 30% = 12.751,85 Euro)	12.751,85 Euro

Gebühren hanseWasser Bremen GmbH

Nach Ziffer 40.1 des Kostenverzeichnisses als Anlage zu § 1 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27.08.2002 (Brem.GBl. S. 423), in der aktuellen Fassung sind Verwaltungsgebühren für die innerhalb des Planfeststellungsbeschlusses ausgestellte Entwässerungsbaugenehmigung bei Gesamtbaukosten nach DIN 276 bzw. DIN 277 von

bis zu 50.000 EUR	mit 100 EUR bis 500 EUR
mehr als 50.000 EUR bis zu 100.000 EUR	mit 500 EUR bis 1.000 EUR,
mehr als 100.000 EUR bis zu 500.000 EUR	mit 1.000 EUR bis 3.500 EUR,
mehr als 500.000 EUR bis zu 1 Mio. EUR	mit 3.500 EUR bis 5.000 EUR,
mehr als 1 Mio. EUR bis zu 5 Mio. EUR	mit 5.000 EUR bis 8.500 EUR
und mehr als 5 Mio. EUR	mit 8.500 EUR bis 25.000 EUR

zu erheben.

Die Verwaltungsgebühr wird festgesetzt auf 11.800,00 Euro

In der Verwaltungsgebühr von hanseWasser Bremen GmbH ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten

(siehe Rechnung vom 12.10.2020 - Anlage 21 dieses Beschlusses)

Endsumme: 67.058,00 Euro

Zahlungsziel und Zahlungsweise richten sich nach den beigefügten Rechnungen. Die Kassenzeichen bitte ich bei der Zahlung anzugeben.

C Rechtsbehelfsbelehrungen

I. Rechtsbehelfsbelehrung bezüglich der Planfeststellung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, erhoben werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung bezüglich der Kostenentscheidung

Bezüglich der Kostenentscheidung kann gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen, Contrescarpe 72, 28195 Bremen, erhoben werden.

Hinweis:

Nach ortsüblicher Bekanntmachung liegt eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und allen Planunterlagen in Papierform bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen, Contrescarpe 72, 28195 Bremen, für den Zeitraum von zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme wie folgt aus:

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Contrescarpe 72, 28195 Bremen,
Foyer des Siemenshochhauses beim Service Center Bau (Erdgeschoss)
Öffnungszeiten:
montags bis mittwochs in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr
donnerstags von 9.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

Sofern beabsichtigt ist, diese Unterlagen vor Ort einzusehen, ist es erforderlich, telefonisch unter (0421) 361-15202 oder per E-Mail an Planservice@bau.bremen.de (<mailto:Planservice@bau.bremen.de>) einen Termin abzustimmen.

Darüber hinaus kann der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und allen Planunterlagen auf der Internetseite der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen sowie auf der Internetseite des UVP-Verbundes eingesehen werden (vgl. § 27 a S. 1 bis 3 und Abs. 2 VwVfG und § 27 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 20 UVPG).

Es wird empfohlen, von der Möglichkeit der Einsichtnahme der Unterlagen im Internet verstärkt Gebrauch zu machen.

Maßgeblich für das Verfahren ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 S. 4 VwVfG und § 27 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

Mit dem Ende der 2-wöchigen Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen, denen er nicht gesondert zuzustellen ist, als zugestellt (§ 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG und § 27 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Im Auftrag


Zeymer



